J. publ. G.
866
c-3

E 2076.

J. Publ. germ. 866c-3

Wahlcapitulationen

Die
Wahlkapitulationen
der
römischen Kayser und teutschen Könige
setzet
zu betrachten fort
ein teutscher Bürger.

Dritte Fortsetzung.
bis zum Regierungs-Antritt Ferdinands I.

Riga und Leipzig,
bey Johann Friedrich Hartknoch,
1777.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorbericht.

Ich finde hier nichts vorzuerinnern, als um einiger Leser oder Kunstrichter willen, die sich daran zu ärgern scheinen, daß mehr Geschichte bisher beygebracht worden, als man unter dem Titul des Buchs erwarten konnte, nur überhaupt ihnen zu bedenken zu geben, ob es möglich sey, die Geschichte der Friedensschlüsse in Teutschland zu beschreiben, ohne die Geschichte des Kriegs von einem Friedensschlusse zum andern voraus gehen zu lassen.

Es lautet zwar sehr philosophisch und scharf, über Friedensschlüsse und Kapitulationen Betrachtungen und Bedenken zu schreiben, um den Geist der Nation, des Jahrhunderts, der Sitten, der Staatskunst, der Religion ꝛc. zu rectificiren. Allein! ohne Geschichte geht es dem geistigsten durch die Wolken herfahrenden Staatsphilosophen wie den Kameral-Metaphysikern, die von nichts als Circulation, Population, Concurrenz, und Wechsel wissen wollen, ohne sich um die Geschichte des Landes zu bekümmern, um zu lernen, daß der größte Theil des Vaterlands weder des einen noch des andern in seinem besten Flor bedurft hat, oder daß alle diese Finanzoperationen schon längst versucht worden, aber auch mit der ganzen hohen Finanzmystik nach

Mißißippi geflogen sind, wo indeßen das Volk des Vaterlandes mit aufgesperrtem Munde dem Fluge nachsah und dabey bittern Hunger litt. Ich ringe nicht in solchen Materien, die so viele und manchfältige Standpunkte haben, nach dem Ruhm eines spekulativen Kopfes; es genüget mir, die Geschichten so zusammen zu stellen, daß sie selbst reden, und denn beyläufig mit meiner Betrachtung so viel Theil zu nehmen, als ein teutscher Bürger ohne politische oder philosophische Contorsionen Theil nehmen kann.

Ob ich meinen Plan erreichet habe, das sey demjenigen billigen Theile der Leser zur Beurtheilung überlassen, der von den Rechten und Verbindlichkeiten der Könige mit mir gleiche Gedanken hat, solcher Leser, die ihre Betrachtungen nicht dahin richten, um zu finden,

wie die Könige oder Kayser noch mehr oder noch weniger hätten verbunden werden sollen, sondern alleine dahin, auf was für Gründen und Geschichten die erste Verbindungen beruhet, was sie in der spätern Geschichte für Veränderungen erlangt haben, und wie sie von den Contrahenten erfüllet worden sind.

Doch das rette mich nicht von dem künftigen Tadel der vernünftigen Kritik, auch nicht der gewöhnlichen Kritik; denn ich weiß von sehr guter Hand, wie schwer es oft einem solchen Richter falle, nothwendig zu loben oder zu schelten, wo entweder nichts zu loben oder nichts zu schelten ist; das sind die Fälle, wo auch unschuldige und Aufmunterung verdienende Schriftsteller Streiche leiden müssen, um dem Kritiker den Markt nicht zu verderben.

Innhalt
der dritten Fortsetzung.

Zusammenhang mit der zwoten Fortsetzung S. 1.
d) Weltliche Geschichte Kayser Carls V. bis zur Kayserthronfolge seines Bruders, des römischen Königes, Ferdinands, vom Cadanschen Frieden anzurechnen : ib.

Zug gegen Algier 1535. : : 2.

Anschlag der Krone Frankreich auf die Herzogthümer Savoyen und Piemont 1535. 1536. 5.

Successionsstreit um das Herzogthum Mailand und Eroberung desselben 1535. : 6.

Sinnreicher Anschlag der Krone Frankreich auf Artois und Flandern 1527. : : 9.

Zurück auf das Schicksal der Herzogthümer Savoyen und Piemont, auf den Waffenstillstand zu Nizza 1538. und den Frieden zu Toledo 1539. : : : 12.

Zurück auf Artois und Flandern 1539. : 13.

Zwischengeschichte. Bestrafung einer Verrätherey zu Pavia 1541. : : 20.

Noch einmal zurück auf Artois und Flandern 1542. 1543. : : : 23.

Theilnehmung des teutschen Reiches an den Feindseligkeiten zwischen dem Kayser und der Krone Frankreich 1526. : 1540. : 25.

Regensburgischer Reichstag 1541. : 27.

Speyersche Reichstag 1542. : : 28.

Nürnbergische Reichstag 1542, : ib.

Visitation des Kammergerichts 1543. : 30.

Einrichtung des Münzwesens : : ib.

Zurück auf die Theilnehmung des Reichs an den Feindseligkeiten zwischen dem Kayser und Frankreich 1540. : 1544. : : 31.

Reichstag zu Speyer 1544. : : 33.

Streitigkeit mit Holstein 1544. : : 35.

Friede mit Frankreich zu Crepy 1544. und Tod König Franzens von Frankreich 1545. : ib.

Reichstag zu Worms 1545. : : 39.

Reichstag zu Regensburg 1546. : : 40.

Schmal:

Schmalkaldischer Krieg 1546. ; S. 42.
Verpflanzung der Herzoglich Sächsischen Länder auf die vormalige Churlinie 1547. ; 46.
Ende von Kayser Carls Kriegsglück ; 48.
Zurück auf das Verfahren des Kaysers gegen den Landgrafen Philipp von Hessen ; ; 52.
Wichtiger Sylbenstreit über die Wörter ewig und einig in der Beziehung auf die Gefangenschaft des Landgrafen ; ; ; 61.
Weitere Geschichte der Gefangenschaft des Landgrafen ; ; ; ; ; 63.
Reichstag zu Augsburg 1547. ; 1548. ; 66.
Eroberung von Parma und Placenz 1548. ; 68.
Zurück auf das Religions-Interim 1548. als ein weltlicher Gegenstand des Reichstags betrachtet ; ; ; ; 70.
Des Kaysers Versuch, das Tridentische Concilium wieder zu beleben. Päbstliche dazu gegebene Bulle 1550. im Zusammenhang mit dem Reichstagsschluß betrachtet ; ; 72.
Reichstag zu Augsburg 1551. ; ; 76.

Zurück auf Parma und Placenz : S. 79.

Zurück auf das Jahr 1542. und die Absonderung eines Theils des Herzogthums Lothringen vom teutschen Reich : : : 91.

Beyläufige Betrachtung über das heutige Lothringl. Reichsvotum, das Königreich Jerusalem und übrige Ansprüche : : 103.

Burgundische Vertrag vom J. 1548. : 124.

Vom alten Burgund : : : 128.

(Druckfehler S. 128. Lin. 15. lese man wegen statt gegen.)

Vom neuen Burgund : : : : 138.

Vom Ritterorden des goldenen Vliesses, als einem Beweise von der burgundischen Pertinenz zum teutschen Reiche : : 145.

Zurück auf den Zeitraum zwischen dem Lothringischen Vertrag vom J. 1542. und dem Burgundischen vom J. 1548. : : 146.

Reichspostwesen : : : 146.

Von dem Passauischen Vertrag vom J. 1552. 149.

Reichskammergerichtsordnung vom J. 1555. S. 159.

Executionsordnung vom J. 1555 ; 156.

Reichsanschlagsordnung vom J. 1555. ; 160.

Hieher fällt auch noch der Waffenstillstand zu Vaucelles vom 5. Febr 1556. (oben I. Th. S. 364. und IIte Forts. 397. ; ;

Beschluß der weltlichen Regierung Kayser Carls V. im J. 1556. oder Ende seiner Friedensregierung ; ; ; ; ; 162.

Kammergerichtsvisitations-Verordnung vom 18. May 1556. ; ; ; 162.

Hat nun also Carl V. seine Kapitulation auch in Ansehung der Weltlichkeit gehalten? ; S. 170.

Geschichte der Wahlkapitulation des Thronfolgers Ferdinands ; ; 208.

Personal-Umstände desselben ; ; 208.

Von der anderthalbjährigen Vakanz der Kayserwürde unter König Ferdinand I. ; 212.

Resignations-Gesandtschaft oder Commission Carls V. an das Reich ; ; ; 214.

Rückreise Carls V. aus den Niederlanden nach Spanien ; ; ; 214.

Ende

Ende der Kayservakanz ; ; S. 216.

Geschichte der Kapitulations-Cärimonie am 14. März. 1558. ; ; 217.

(Druckfehler: S. 217. Lin. 12. muß es heißen sechs statt sieben)

Betragen des römischen Hofes hiebey ; 218.

Tod Carls V. ; ; ; ; ; 221.

Grabmahl ; ; ; ; ; ; 222.

Zurück auf den 14. Mart. 1558. ; ; 227.

Von der Frage: ob der künftige Kayser an der Vorberathung der Kapitulation Theil habe? 228.

Parallele der Carlischen und Ferdinandischen Kapitulationen ; ; ; ; 234.

Zurück auf den Beschluß der Carlischen Regierungs-Epoche und Uebergang zur Erfüllungsgeschichte der Ferdinandischen Kapitulation ; 292.

Zusammenhang mit der zwoten Fortsetzung.

Nachdem wir die zwote Fortsetzung mit der geistlichen Geschichte Kayser Carls V. beschlossen haben, so nimmt diese dritte Fortsetzung den Anfang von seiner weltlichen Geschichte, jedoch nur von derjenigen Epoche an, die sich unmittelbar an den cadanschen Frieden vom J. 1534. anschließt, denn so weit sind wir oben S. 142. und 190. gekommen.

d.) Weltliche Geschichte Kayser Carls V. bis zur Kayserthronfolge seines Bruders, des römischen Königes Ferdinands, vom cadanschen Frieden an zu rechnen.

Zug gegen Algier 1535.

Zur Zeit des zu Cadan in Böhmen geschlossenen Friedens war Carl V. seit dem, da er im J. 1532. die Türken bis Belgrad zurückgeschlagen hatte, in Spanien, und Ferdinand war römischer König und Regent in Teutschland. Carl V. unternahm im April 1535. aus Spanien einen Zug gegen die algierischen Seeräuber; man nenne die Ursache dazu geistlich oder weltlich, wir nehmen sie hier für weltlich an, weil der König der benachbarten Seeräuber-Republik zu Tunis, Muleasse, der von den Algierern vertrieben wurde, die erste Ursache dazu war, indem er den Schutz und die Unterstützung des Kaysers suchte, um wieder auf seinen Thron zu gelangen, der Kayser aber die Gelegenheit gern ergriff, um sich auf der mittelländischen See gegen Frankreich auf mancherley Weise furchtbar zu machen, zumal gegen den König Barbarossa zu Algier, den der Kayser für einen Alliirten von Frankreich ansah; denn der madridische Vertrag unterbrach zwar die öffentlichen Feindseligkeiten, aber nicht auch die heimlichen; und der halbe Theil des teutschen Reichs fieng jetzt an, einzusehen, wie schwankend der Schutz seyn möchte, den die protestantische Parthey von Frankreich zu erwarten haben

sollte.

sollte. Die merkwürdige Procession vom 21. Jan. 1535. zündete in den Augen der Protestanten ein Licht an, daß sie davon trieften. Jetzt sahen sie ein, daß Carl mit allen zweydeutigen oder unerklärlichen Stellen seines Betragens doch immer gegen die protestantische Religionsverwandten ungleich gelinder und billiger gesinnt sey, als Franz, der doch für einen Beschützer derselben angesehen seyn wollte, zu der Zeit, da er in seinem eigenen Reiche bey einer öffentlichen Procession seine Augen weidete, 6. Menschen während dieser Ceremonie jämmerlich und grausam öffentlich verbrennen zu sehen, weil sie protestantische Sätze angenommen hatten. *

Die schmalkaldische Bundsgenossen nahmen von nun an gegen Frankreich andre und kältere Maasregeln; der Kayser gewann dadurch auch mehr Zutrauen, ob er schon alleine die Sachen nicht auf einmal herstellen konnte, nachdem das gegenseitige Mistrauen auch schon zu weit gekommen war, und die protestantische Parthey dem Kayser noch nicht

* Man vergleiche damit, was Cabassutius in seiner Notitia Conciliorum darüber gesagt hat, s. oben zwote Fortsetzung dieser Betr. S. 275. folg.

Standhaftigkeit genug zutrauete, überhaupt auch unter den Protestantischen selbst ein jeder den andern scharf beobachtete; man kann indessen die Execution an den Wiedertäufern, wie wir oben * bereits bemerket haben, mit Grund für eine Folge der gemilderten kayserlichen Gesinnungen ansehen, weil dieselbe Execution nichts anders als eine Folge der augsburgischen Confession und der darinn gegen die Wiedertäufer ausgesprochenen Verdammnis war; dazu kam noch, daß König Franz hinwiederum dem Kayser seine Gegenpositur zu erkennen geben wollte, dadurch, daß er mit der ottomannischen Pforte Freundschaft machte und durch dieselbe dem Kayser die algierischen Seeräuber auf den Hals schickte; ** eben diese seine Freundschaft mit den Unglaubigen stärkte die protestantische Glaubige in ihrem Mißtrauen gegen den allerchristlichsten König Franz.

Anschlag

* S. 207. IIte Forts.

** Franciscus obtinuit, sagt Cabassutius am angeführten Orte, ab Turcarum Imperatore Solimanno, vt Barbarossa insignis Pirata, rex Algerum, praefectusque maris Turcici, sibi in auxilium mitteretur &c.

Anschlag der Krone Frankreich auf die Herzogthümer Savoyen und Piemont.

Carl konnte nun wohl merken, daß König Franz auf Gelegenheit laure, ihm Feindseligkeiten zu beweisen und Italien dabey zum Schauplatze des Krieges zu machen; wobey wohlvermerklich einem Freunde, Bundsgenossen und Schwager des Kaysers, Herzog Carl II. von Savoyen und Piemont * der erste Angriff zugedacht war, um ihn zugleich eine Rache fühlen zu lassen, wegen seiner vormaligen Beywirkung zur französischen Niederlage bey Pavia durch Geldvorschuß, ohne welchem die Schlacht unmöglich hätte gewonnen werden können; dazu kam auch noch eine französische Prätension auf eine **Grafschaft Asti** und das **Marquisat Ceba**, die der Kayser dem Herzog als teutsche Reichslehen geschenkt hatte, und worüber Franz eifersüchtig war. Mit diesem Plane gesättigt wurde der Angriff des Oheims beschlossen. Franz ließ seine Armee noch im J. 1535.

 nach

* Dieser Herzog Carl war zwar auch König Franzens Oheim und Mutterbruder. Allein! eben diesen respectum parentelae, den ihm der König schuldig war, fand er unerträglich.

nach Italien gegen die unvertheidigte Staaten des Herzogs vorrücken, und am Ende des Feldzugs war der Herzog fast aller seiner Länder beraubt, wozu auch sogar die benachbarte Schweizer helfen und das Ländchen de Vaud wegnehmen mußten.

Der Zug gegen die Seeräuber war glücklich geendigt, und der Kayser hielt sich in Neapel auf, sah diesen Zudringlichkeiten des Königs Franz, die eigentlich ihm, dem Kayser, als dem nächsten Freunde des bedrängten Herzogs gelten sollten, von weitem zu, als unerwarret ein neuer Auftritt dazwischen kam.

Successionsstreit um das Herzogthum Mailand und Eroberung desselben 1535.

Das Haus Sforza war bis 1535. in dem Besitze des Herzogthums Mailand; die Krone Frankreich hatte in vorigen Zeiten Ansprüche darauf gemacht, denenselben aber zu Gunsten des Hauses Sforza entsagt. Im Octob. 1535. starb der letzte Herzog Franziscus und König Franz sah diesen Todesfall für den terminum ad quem oder

für

für das Ende seiner Renunciation auf Mailand an, erkannte aber doch dabey das teutsche Reich oder den Kayser als obersten Lehensherrn und verlangte von ihm die Belehnung. Der Kayser hingegen wankte von einer Seite auf die andere, um die Sache wo möglich dahin zu spielen, das Herzogthum auf ein oder andere Art für sein Haus zu erobern, nahm dazu den römischen Hof zu Hülfe, an welchen er sich von Neapel ausbegeben hatte, um diesen von des Kaysers Religionseifer zu überzeugen, den König Franz aber dem Pabst als einen Freund der Protestanten verdächtig zu machen, * und indessen eine mächtige Armee in Mailand zu versammeln. Mit dieser dem französischen in Piemont gestandenen Heere weit überlegenen Armee fieng der Kayser seine Operationen an, deren Plan, wie man bald merken konnte, einen weitern Umriß hatte, als die Be-

* So wußte Carl die Religion zu nützen, erstlich durch seine dem schmalkaldischen Bunde vorgebildete Neigung für die Protestanten, um den König Franz dem Bunde verdächtig zu machen; und nun zu Rom durch seine dem Pabste vorgebildete Abneigung gegen die Protestanten in gleicher Absicht, um den Pabst von dem König Franz abwendig zu machen. Bey dieser Gelegenheit provocirte der

hauptung der Herzogthümer Piemont und Savoyen, der vielmehr so weit gieng, den König Franz in seinen südlichen Provinzen, in der Piccardie und in Champagne, anzugreifen. Der Marschall von Montmorenci wurde dem Kayser entgegen gestellt, der, um ihm die Lust zur Eroberung zuschwächen, die eigene Länder selbst verheerte und in den elendesten Zustand versetzte; alle Festungen wurden geschleift, alle Mühlen, alle Backöfen zerstört, alle Brunnen verstopft, alles Getraid, alles Futter vertilgt, und eine freywillige grauenvolle Verwüstung wurde von den Alpen

Kayser in einer zierlichen Rede, die er im Vatikan gehalten hatte, den abwesenden König Franz nochmals zum Zweykampf, nachdem die erste Affaire vom J. 1525. unentschiedener Dinge verraucht war. Sie verrauchte aber auch diesmal, beyderseitigen Ehren unnachtheilig; der Kayser temperirte, nachdem er den Ernst der französischen Gesandten sah, seine Provocation in ein Compromiß, welches nicht dazu dienen sollte, um Blutvergiessen zu verursachen, sondern um Blutvergiessen zu hindern; der Preiß des Sieges sollte das Herzogthum Mailand seyn, nebst Burgund, und der Duell sollte in blanken Hemden geschehen. Aber der König fand keinen Geschmack an dieser Art von Deshabillé, sondern verlangte ohne Weitläuftigkeit die Belehnung von Mailand.

pen bis an Marseille und von der Seeküste bis an das Delphinat verbreitet. Dem ungeachtet eroberte der Kayser diese in freywillige Armuth gestürzte Länder, und nahm auch seine niederländische Völker mit zu Hülfe, so weit er durch Montmorenci nicht daran gehindert wurde, der die Plätze Avignon, Marseille * und Arelat vertheidigte. Allein! der Hunger des Landes war ein Feind, den der Kayser nicht überwinden konnte. Seine Progressen halfen ihm nichts; das teutsche Reich sollte ihm also Hülfstruppen nachsenden, und der römische König Ferdinand sollte indessen die Werbung besorgen.

Sinnreicher Anschlag der Krone Frankreich auf Artois und Flandern.

Mittlerweile nutzte der König von Frankreich wiederum die Religion gegen Carln; denn da dieser auf Kosten Königs Franz der protestantischen Parthey sich annehmlich zu machen gesucht hatte, so ließ der König nun derselben Parthey beybringen,

 daß

* Ob Marseille von Carln damals wirklich belagert worden, oder nicht? Diesen Streit unserer heutigen Geschichtschreiber können wir unentschieden lassen.

daß der Kayser jetzt mit dem Pabst einig geworden sey, den Spieß umzukehren, und die Protestanten mit Stumpf und Stiel auszurotten. Dieses Negoz gelang auch so gut, daß der Kayser vom Reiche vergeblich auf Hülfe wartete, noch ehe Champagne konnte angegriffen werden; und darüber unterblieb auch der Angriff; Indessen starb der Dauphin, natürlich oder unnatürlichen Tods, das sey, wie die meisten Untersuchungen der schnellen Todesarten der Grossen, für uns eine unfruchtbare Spekulation; genug er starb im J. 1536. und der Graf Montecuculi wurde als Vergifter in Lyon geviertheilet.

In Frankreich erfand man jetzt zu Fortsetzung der Feindseligkeit allerley Spiele des Witzes, die mit der ehemaligen plaisanterie des madrider Friedens * viele Aehnlichkeit hatten, man beschuldigte den Kayser des Friedensbruches von Cambray und zog durch eine künstliche Logik den Schluß heraus, daß er sich dadurch selbst zum Vasallen von Frankreich wegen Flandern und Artois gemacht habe; darüber wurde denn seine dermalige Waffenergreifung als eine Felonie angesehen, und der Kayser war nun nicht mehr

* S. oben den ersten Theil dieser Betrachtung, S. 338.

mehr Kayser, sondern blos Carl von Oestreich; dieser abwesende Carl von Oestreich wurde durch den Lehenhofs-Pedellen oder Herold unter freyem Himmel an der Gränze von der Piccardie als ein Aufrührer citirt; Carl, der in Rom oder Neapel war, und von diesem Puppenspiel nichts wissen konnte, folglich auch nicht erschien, wurde nun als Contumax verurtheilt, Flandern und Artois wurden ihm abgesprochen und dem Lehenhofe heimfällig erklärt. Das war nun ein neuer Grund, gegen Carln auszuziehen, um Artois und Flandern in Besitz zu nehmen. Der Feldzug wurde noch im J. 1537. eröffnet, die Grafschaft Artois überzogen und der Krieg in die Niederlande gespielt, der sich bald so fürchterlich einriß, daß die Statthalterin der Niederlande, des Kaysers Schwester, Maria sowohl als die Königin von Frankreich, die seine zwote Schwester war, * Frieden wünschten, aber nichts weiter als einen 10. monatlichen Stillstand am 30. Jul. 1537. zu Bommy, und auch diesen nur wegen der Niederlande, nicht wegen Piemont, zuwegebrachten.

Zurück

* So wenig gelten öfters die Schwägerschaften in den Kriegen der Grossen.

Zurück auf das Schicksal der Herzogthümer Savoyen und Piemont, den Waffenstillstand zu Nizza 1538. und den Frieden zu Toledo 1539.

Das Kriegsglück in Italien war Anfangs den kayserlichen Waffen günstiger als den französischen. Der König Franz verstärkte sich aber und war sehr zufrieden, es dadurch nur zu einem dreymonatlichen Stillstande gebracht zu haben, der zu **Monzon** am 16. Nov. 1537. geschlossen wurde, wobey jede Parthey ihre Eroberungen behielt. Dieser Waffenstillstand wurde auf einige Monate weiters, und endlich im Jun. 1538. unter persönlicher Vermittelung des Pabsts Pauls III. sogar auf 10. Jahre, also bis 1548. verlängert, bey welcher Gelegenheit die beyde Monarchen an der Küste von Provence zu Aiguesmortes sich umarmten, versöhnten und den Stillstand auf ihre Lebenszeit erstreckten; über welche Erstreckung nach einigen Monaten im Februar 1539. noch eine förmliche Convention zu Toledo ausgefertigt wurde, die man, gegen den kurzen Stillstand gehalten, den **Frieden von Toledo** nennen konnte.

Zurück auf Artois und Flandern.

An Artois und Flandern schien jetzt dem König in Frankreich mehr gelegen zu seyn, als an Mailand, zum wenigsten mag ihm die Eroberung leichter möglich geschienen haben; und die Hoffnung, Mailand endlich doch noch von Kayser Carln lehnsweise zu erhalten, fiel darüber nicht weg. Die französische Geschichtschreiber sagen aber, der Kayser habe dem König ausdrücklich Hoffnung gemacht, ihn oder einen seiner Söhne mit Mailand zu belehnen, um dadurch den König zu bewegen, daß er aus dem türkischen Bündnis sich herausziehe; die mächtigste Stadt in Flandern, Gent, die mit einem eigenen Freyheitssystem schwanger gieng, wurde erst von Frankreich gegen Carln unterstützt, und die Stadt erbot sich dagegen, dem Könige Franz aus äussersten Kräften gegen Carln in den Niederlanden beyzustehen. Aber der König nahm diese Erbietungen nicht an, ob aus Grosmuth? aus Schwachheit? wie die französische Schriftsteller insinuiren, oder aus Furcht vor Carls Ueberlegenheit? das wollen wir dahin gestellt seyn lassen, und indessen annehmen, daß beyde Regenten ein wechselseitiges Zutrauen annahmen, wie sich dieses auch, da der Friedensschluß noch so neu war, nicht

nicht anders vermuthen läßt. Der König in Frankreich wies die rebellischen Genter nicht nur zurück, sondern opferte sie auch sogar * der Rache Carls auf, indem er ihm alle Geheimnisse verrieth, die von der Stadt dem Könige Franz im engsten Vertrauen, als angeblichem Beschützer ihrer Freyheit mitgetheilt wurden; und Kayser Carl wagte seine Person, um seine Reise nach den Niederlanden mitten durch Frankreich zu nehmen, wo Franz so leicht ihn hätte anhalten und für den erlittenen spanischen Arrest sich rächen können, wie wenigstens Carls Räthe und Minister, die ihn davon abzurathen suchten, sehr befürchteten; welches immer beweißt, daß auf Carls Seite mehr Redlichkeit und Vertrauen als auf Franzens Seite war; denn was wagte Franz dabey? Er wies das Erbieten der Genter zurück, das er ohnedem nicht hätte nutzen können, und verrieth die armen Leute als Rebellen, die sich ihm nicht vertraut haben würden, wenn er ihnen nicht königlich versprochen hätte, sie nicht verrathen zu wollen, die aber doch wegen dieser an ihnen begangenen königlichen

* Wieder ein Stück von dem veränderlichen Convenienz-Caracter Franzens, der, um sich bey Carln angenehm zu machen, eine ganze Stadt aufopferte und verrieth.

chen fallacia an ihm sich zu rächen zu schwach waren, indem er sie sonst gewiß nicht verrathen haben würde. Er wagte also nichts. Was wagte aber Carl? Seine Person, seine Freyheit, seine Würde und Majestät. Er unterwarf sie so zu sagen Franzen auf Discretion, indem er durch sein Land zog, ohne ihm neue Hoffnung auf Mailand zu machen; er ließ ihm vielmehr vorher ausdrücklich deklariren, daß er ihm kein weiteres Versprechen geben könne. Dieser gar nicht schmeichelhaften Erklärung ungeachtet, traute er doch der Versicherung des freyen Durchzugs. Was konnte Carln zu diesem hohen Grade des Vertrauens bewegen? Franzens Schwachheit? Keinesweges: denn je schwächer der Herr ist, je schlauer sind die Minister in Fällen, wo es auf Mißtrauen gegen fremde Mächte ankommt. Aber der französische Minister am kayserlichen Hofe war eben sowohl als der König, seine beyde Prinzen, die sich als Geisseln anboten, aber nicht angenommen wurden, und der Connetable, von der Wahrheit des aufrichtigen kayserlichen Betragens überzeugt; von der Redlichkeit der französischen Gesinnungen waren hingegen die kayserliche Minister nicht eben sowohl überzeugt, denn diese widerriethen sogar den Durchzug durch Frankreich; und doch zog Er durch. Man

müßte

müßte den sinnlichsten Gefühlen der Wahrheit widersprechen, wenn man in Carls Betragen nicht mehr Aechtheit finden wollte, als in dem Betragen Franzens. Carl reißte mit einem kleinen Gefolge, durch die Ueberzeugung von der Reinigkeit seiner Absichten, wie ehmals Luther nach Worms, geschützt, muthig und getrost durch Frankreich, und ganz Paris war Zeuge von der Wahrheit der beyderseitigen Umarmungen, * zum wenigsten von der Aufrichtigkeit Carls. Ein wollüstiger König, der salivirt, hat zwar die Präsumtion eines sanguinischen, und weder sehr harten noch sehr schlauen Characters, aber auch die Präsumtion eines leicht beweglichen und veränderlichen Gemüthes; das war der Fall Franzens, nicht Carls; dem ungeachtet verlies sich Carl auf sein eigen Herz, merkte alle Anschläge, die gegen ihn und gegen seine Person von den Ministern und von der Maitresse des Königs, der Herzoginn von

* Wiewohl, nach den eigenen Berichten der französischen Schriftsteller zu schliessen, die Umarmungen doch etwas kalt ausgefallen seyn mögen, weil der König von einer venerischen Krankheit sich noch kaum erholt hatte, wo denn Kayser Carl auch wohl von der Umarmung nicht einmal sehr erbaut gewesen seyn mag.

von Estampes, geschmiedet wurden, und blieb doch 7. Tage lang in Paris. Nur verwegene Sicherheit oder Festigkeit des Charakters konnten ihn dazu bestimmt haben. Aber Verwegenheit auf Gefahr seiner Person und Würde war nicht der Fehler Carls; also muste es wohl Ueberzeugung von der Rechtmäßigkeit seines Vorhabens seyn, die sein Gemüth bey der grossen Gefahr eines 7. tägigen Aufenthalts in Paris ruhig erhielt.

Der Kayser reißte endlich im December 1539. ab, und der König lies ihn durch Minister begleiten, die den geheimen Auftrag hatten, dem Kayser noch in Spanien die Belehnung von Mailand abzulocken, oder nach Befinden die Rebellen in Gent zu unterstützen. Allein! der Lehenherr merkte die Zudringlichkeit; und welcher Lehenherr wird sich so leicht entschließen, ein ihm heimgefallenes grosses Herzogthum wieder zu verschenken, für ein 7. tägig Traktament? aber auch dieses unverlangte Traktament wollte Carl nicht unvergolten lassen. Er schenkte der Maitresse des Königs einen ungemein kostbaren Diamantring, wodurch alle Ehrenbezeigungen und Aufwände reichlich bezahlet wurden. Der Kayser hatte jetzt nach seiner Ankunft in den Niederlanden kein dringender

müßte den sinnlichsten Gefühlen der Wahrheit widersprechen, wenn man in Carls Betragen nicht mehr Aechtheit finden wollte, als in dem Betragen Franzens. Carl reißte mit einem kleinen Gefolge, durch die Ueberzeugung von der Reinigkeit seiner Absichten, wie ehmals Luther nach Worms, geschützt, muthig und getrost durch Frankreich, und ganz Paris war Zeuge von der Wahrheit der beyderseitigen Umarmungen, * zum wenigsten von der Aufrichtigkeit Carls. Ein wollüstiger König, der salivirt, hat zwar die Präsumtion eines sanguinischen, und weder sehr harten noch sehr schlauen Characters, aber auch die Präsumtion eines leicht beweglichen und veränderlichen Gemüthes; das war der Fall Franzens, nicht Carls; dem ungeachtet verlies sich Carl auf sein eigen Herz, merkte alle Anschläge, die gegen ihn und gegen seine Person von den Ministern und von der Maitresse des Königs, der Herzoginn von

* Wiewohl, nach den eigenen Berichten der französischen Schriftsteller zu schliessen, die Umarmungen doch etwas kalt ausgefallen seyn mögen, weil der König von einer venerischen Krankheit sich noch kaum erholt hatte, wo denn Kayser Carl auch wohl von der Umarmung nicht einmal sehr erbaut gewesen seyn mag.

von Estampes, geschmiedet wurden, und blieb doch 7. Tage lang in Paris. Nur verwegene Sicherheit oder Festigkeit des Charakters konnten ihn dazu bestimmt haben. Aber Verwegenheit auf Gefahr seiner Person und Würde war nicht der Fehler Carls; also muste es wohl Ueberzeugung von der Rechtmäßigkeit seines Vorhabens seyn, die sein Gemüth bey der grossen Gefahr eines 7. tägigen Aufenthalts in Paris ruhig erhielt.

Der Kayser reißte endlich im December 1539. ab, und der König lies ihn durch Minister begleiten, die den geheimen Auftrag hatten, dem Kayser noch in Spanien die Belehnung von Mailand abzulocken, oder nach Befinden die Rebellen in Gent zu unterstützen. Allein! der Lehenherr merkte die Zudringlichkeit; und welcher Lehenherr wird sich so leicht entschließen, ein ihm heimgefallenes grosses Herzogthum wieder zu verschenken, für ein 7. tägig Traktament? aber auch dieses unverlangte Traktament wollte Carl nicht unvergolten lassen. Er schenkte der Maitresse des Königs einen ungemein kostbaren Diamantring, wodurch alle Ehrenbezeigungen und Aufwände reichlich bezahlet wurden. Der Kayser hatte jetzt nach seiner Ankunft in den Niederlanden kein dringender

Geschäft als die Ruhe in Gent herzustellen, den Aufruhr zu dämpfen, und die Maschinen desselben, die französischen Abgeordneten, mit Glimpf zu entfernen. Diese waren importun genug, ihr Mailändisches Investiturgesuch hier sehr dringend anzubringen. Aber der Kayser hatte lange schon voraus gesehen, daß dieses geschehen würde; eben so lang aber auch voraus beschlossen, diesen Importunitäten eines Vasallen, oder der nur erst gerne Vasall werden wollte, durch den Sinn zu fahren. Anstatt ihnen geradezu in Lehensherrlichem Tone zu sagen, daß ihr Suchen zur Zeit abgeschlagen sey, entließ er sie nicht nur mit dem glimpflichern Bescheide, daß er in der Sache thun wolle, was möglich sey', sondern gab auch eben dieses dem Könige schriftlich zu erkennen, biß er ihm bald nach hergestellter Ruhe in Gent noch unverblümter erklärte, daß die Verschenkung der Grafschaft auf eine unverantwortliche Avulsion von den Domänen und Pertinentien seines Hauses hinauslaufen würde, wozu er ohne Consens aller Agnaten nicht einmal berechtigt sey, wenn er auch für seine Person geneigt dazu wäre; wo indessen er doch zum Beweise dieser seiner persönlichen Zuneigung den Herzog von Orleans, einen Sohn des Königs, damit zu belehnen sich erbot, aber Be-

dingungen dabey mit anhieng, die auf das Oberlehens-eigenthum des Hauses Oestreich und dessen Unveräusserlichkeit sich bezogen, damit nicht das teutsche Königreich Italien nebst dem Cöllnischen Erzkanzleramt gar in französische Hände gespielet werde. Diese Bedingungen wurden nicht angenommen; dadurch überzeigte sich alsdenn der Kayser noch mehr, daß man in Frankreich nicht die Einkünfte von Mailand, sondern die Superiorität suche, folglich der Oestreichischen Lehenshoheit über Mailand bald ein Ende machen wolle. Es ist lustig bey den französischen Schriftstellern zu lesen, wenn sie alle zusammenschreyen, daß diese **Handlung der unauslöschlichste Schandfleck in dem Andenken Carls V. sey.** * Man kann ihnen das verzeihen, damit ihre Schriften in Frankreich nicht confiscirt oder verbrennt werden. Aber was geht uns andern, die wir die reine Wahrheit wissen wollen, das alles an? Diese Schriftsteller rechnen sogar Carln als eine grosse Verschuldung an, daß er durch sein glimpfliches Be-

 tragen

* S. allgemeine Weltgeschichte oder H. Hofrath Meusels Geschichte von Frankreich III. Theil, S. 416. wo diese Herren mit Nahmen genennt sind, und wo auch Robertson und unser H. Häberlin majoribus treufleißig accediren.

tragen gegen den König Franz den Sultan in seiner Freundschaft mit dem König irre gemacht habe. Wie wenn Karl Franzen zu seiner Zeit vorgehalten hätte, daß er, der König, blos seiner Mutter zu gefallen, seinen Minister Semblancy unschuldig und jämmerlich, hinrichten lasse; um vielleicht diese abscheuliche Exekution zu hindern; würden diese Herren eine solche Handlung nicht jezt auch unter die unauslöschlichsten Schandflecke Carls V gezählet haben? Vielleicht; denn sie giengen noch weiter und beschuldigten den Kayser sogar eines Meuchelmords. Der König in Frankreich oder seine Minister suchten jetzt, weil ihre Absicht auf Mailand fehlgeschlagen hatte, sich an dem Kayser bey der nächsten besten Gelegenheit zu rächen und ihm seine Alliirte, besonders die Republik Venedig, abspenstig zu machen, und weil sie im Begriff war, mit der Pforte Friede zu machen, auch wo möglich, die Pforte davon abzuwenden.

Zwischen-Geschichte. Bestrafung einer Verrätherey zu Pavia 1541.

Genua war seit Ludwigs XII. Eroberung bis 1522. dem französischen Zepter unterworfen, bis Carl V. diesen republikanischen Staat in eine Pro-

vinz

vinz des teutschen Reichs verwandelt. Im Jahr 1527. suchte König Franz den französischen Zepter wieder in Genua aufzurichten; aber der grosse Seeheld, Andreas Doria, zerbrach ihn und führte die heutige republikanische Regimentsform ein, wo Genua weder dem französischen noch dem teutschen Zepter unterworfen ist. Zu den Zeiten des Doria war in Genua ein falscher Bruder, der Ritter Cäsar Fregoso, ein Mißgünstiger des Doria und französischer Partheygänger; Diesen schickte die Republik in das Exilium, und er suchte in Frankreich Schutz, wo indessen die Republik sich dem Schutze Carls V. empfohlen hatte, den sie in der Folge auch durch grosse Geldvorschüsse noch lebhafter genosse. Um nun die Genueser den französischen Zorn über ihre stolze Abschüttelung des französischen Joches empfinden zu machen, erwählte König Franz im Jahr 1541. jenen relegirten genuesischen Hochverräther Fregoso als Abgeordneten nach Venedig, der wo möglich diese Republik von der Freundschaft mit dem Kayser abwendig zu machen, und gegen Genua in die Waffen zu bringen suchen sollte; damit aber auch der Kayser den Verdruß zugleich fühle, der ihm dabey, als wahrscheinlichem Beschützer der Republik, mit zugedacht war, so gab diesem Genueser der König

Franz noch einen Begleiter zu, der ein spanischer Rebell und Ueberläufer war, Anton Rincon, welcher vorher schon in Konstantinopel darauf negoziiret hatte, die Türken gegen die teutsche Christenheit zum Vortheile der Krone Frankreich in Harnisch zu bringen. Der kayserliche Statthalter Quasto zu Mailand, der davon unterrichtet war, daß diese beyde Rebellen im Begriff waren, den Frieden zu stören, der kaum zwischen beyden Mächten geschlossen war, ließ die Verbrecher zu Pavia festsetzen, ihre Verbrechen aus ihren Papieren untersuchen und als überwiesene Rebellen und Verräther hinrichten. Diese Vollstreckung der Gott wohlgefälligen Gerechtigkeit an zwey lasterhaften und verabscheuungswürdigen Verbrechern suchte man nun an dem französischen Hofe, nach der dort gewöhnlich gewesenen Logik, als einen Straßenraub und als eine Beleidigung des Völkerrechts den europäischen Mächten abzuschildern. Aber das Betragen des französischen Hofes und das ganze falsche und lockere System desselben war den Höfen schon viel zu bekannt, als daß solche erbärmliche Sophistereyen, aus einem rühmlichen Justizactu einen Straßenraub zu dichten, nur den mindesten vortheilhaften Eindruck für Frankreich hätten machen können; es hatte vielmehr ganz verkehrte

kehrte Wirkungen; die Höfe glaubten nun mit Händen die Arglist des französischen Hofes fühlen zu können, der die niederträchtigsten Wege nicht verabscheuete, Rebellen schützte und Feinden des christlichen Nahmens schmeichlete, nur um die Kräfte des teutschen Reiches zu schwächen, seinen Umfang zu verringern, einzuschränken und seine Italische Staaten an sich zu reissen.

Noch einmal zurück auf Artois und Flandern. 1542. 1543.

Die Ruhe in Flandern, besonders in Gent war also wieder hergestellt; Frankreich rüstete sich wegen der fehlgeschlagenen Absicht auf Mailand aufs neue zum Kriege gegen den Kayser, unter dem Vorwand einer durch die Hinrichtung der französischen Emissare der Krone Frankreich zugefügten Beleidigung. Diesen Vorwand sah man für hinlänglich an, den noch daurenden 10. jährigen **Nizzaischen** Stillstand oder vielmehr die Fesseln der darin enthaltenen Versprechungen zu brechen, weil ein König kein Sklav ist. Nun glückte es endlich Franzen doch, durch einen andern Negotianten die Pforte auf seine Seite und dahin zu bringen, daß eine türkische

Flotte in das ligustische Meer geschickt wurde, um den Herzog von Savoyen zu ängstigen; und denn, was insonderheit hieher gehört, gewann er den Herzog Wilhelm von Cleve, um diesen dahin zu bringen, daß er auf die niederländische Provinz Geldern als ein Egmondischer Erbe Prätension mache. Der König Franz brach nun mit einem ansehnlichen Heer in den Niederlanden und im Hennegau ein, eroberte viele Plätze und der Herzog von Cleve fiel in Luxemburg ein, schlug auch einmal die kayserlichen Völker, welches der einzige glückliche Fall der französischen Unternehmung war. Der Kayser war in Spanien, aber der Prinz von Oranien stritt tapfer für ihn, deckte Hennegau und setzte sich bey den französischen Völkern in Respekt.

So wie kurz zuvor Franz das Vertrauen der Einwohner zu Gent, die er gegen Carln hatte aufwiegeln lassen, mißbrauchte und sie Carln verrieth, eben so wurde der Herzog von Cleve behandelt, wurde auch von Frankreich aufgewiegelt, und als er der Rache des Kaysers in die Hände fiel, kaltsinnig hülflos gelassen; dieses bewog den Herzog, bey dem Kayser Friede zu suchen, der ihm auch im September 1543. zu **Venlo** gegeben wurde, der

Kayser hatte keinen Bundsverwandten als den König Henrich VII. Mit seinen Hülfsvölkern verstärkt stellte Carl dem französischen Heer in Flandern sich mit Ernst entgegen, und brachte es auch in die Flucht bis Luxenburg, wohin es sich über Winters versteckte und auch da vertheidigte. Das teutsche Reich war indessen in sich selbst zu sehr verwickelt, und durch die Religionsgährungen zertheilt, daß von dorther auf keinen wirksamen Beystand zu rechnen war, ehe und bevor der Kayser erst im Reiche mehr allgemeine Zusammensicht und Einigkeit bewirket haben würde.

Theilnehmung des teutschen Reichs an den Feindseligkeiten zwischen dem Kayser und der Krone Frankreich.

Seit dem Cadanschen Frieden (1534) gewann die Reformationsbefugnis in Teutschland eine ganz rechtmäßige Gestalt; der Schmalkaldische Bund, der sich schon * seit 1530. formirt hatte, nahm jetzt im Jahr 1536. eine furchtbarere Gestalt an, wurde ein kriegerisch Defensivbündnis von 2000. Mann zu

* S. zwote Fortsetzung S. 135.

zu Pferd und 10000. Mann zu Fuß, unter wechselseitigem Commando des Churfürsten von Sachsen und des Landgrafen von Hessen, und beschäftigte sich, in den einzelnen Ländern Ordnung und Ruhe zu erhalten, wohin die kriegerische Streitigkeiten zwischen dem Churfürsten zu Sachsen und dem Herzog Moritz zu Sachsen, wegen der Türkensteuer zu Wurzen vom Jahr 1542. oder der sogenannte **Fladenkrieg**; * vornehmlich aber die Händel Herzog Henrichs von Braunschweig Wolfenbüttel und der Stadt Goslar, die Proceduren des Reichskammergerichts, insonderheit gehören.

Indessen war im Jahr 1540. der Ungarische Prätendent, Graf von Zips gestorben, mit Hinterlassung einer Wittwe und eines Sohns. Diese Wittwe hatte sich an die Pforte gewendet und es dahin gebracht, daß die Türken im Jahr 1541. in Ungarn einfielen und viel Glück hatten, auch Ofen wegnahmen; das war eine Mitursache, warum

Carl

* Es wurde bey diesem Kriege kein Blut vergossen, die Soldaten zogen am Palmsonntage zu Feld, und kamen am heiligen Osterabend wieder aus dem Feldzuge zurücke, da ihre Weiber Osterkuchen oder Fladen gebacken hatten.

Carl die Algierischen Seeräuber angriff, (s. oben S. 2) weil sie Bundsverwandte oder Kreaturen von der Pforte waren; davon nahm der Kayser Gelegenheit dem teutschen Reiche zu schmeicheln, um dasselbe zur Hülfe gegen die Türken zu disponiren; dieses scheint zum wenigsten * die Triebfeder des

Regensburgischen Reichstages vom Jahr 1541.

gewesen zu seyn, nicht aber das Nationalconcilium, womit dem Reiche damals von dem Kayser geschmeichelt wurde; es wurde aber doch die Analogie mit der Religionssache so lebhaft dabey vorgestellt, daß man unter der Vertheidigung des christlichen Königreichs Ungarn gegen den Erbfeind des christlichen Nahmens und unter der Vertheidigung der Christenheit überhaupt keinen wesentlichen Unterschied finden sollte.

Weil wir aber hier von dem weltlichen Krieg in Flandern ausgegangen sind; so bleiben wir, dieser geistlichen Scheinbarkeit ungeachtet, doch lieber

* Wie H. Geh. J. R. Pütter in seinem Grundrisse S. 181. sehr wahrscheinlich bemerket.

bey der Weltlichkeit unserer gegenwärtigen Abtheilung; es wurde das System des Römermonatanschlags dabey beliebt, und der römische König Ferdinand wurde als Herr des Kriegs * erklärt.

Speyersche Reichstag vom Jahr 1542.

Im April 1542. wurde darauf auch zu Speyer * * vom Reiche beschlossen, mit Beyhülfe der Krone Böhmen zu bewirken, daß nicht nur Ungarn entsetzt, sondern auch zu Erhohlung der Kriegskosten von den angränzenden türkischen Ländern so viel als möglich erobert werden sollte, um die Einwohner derselben, die meistens noch heimliche unter der Tyranney seufzende Christen sind, in Freyheit zu setzen, wozu der Marggraf Joachim von Brandenburg zum obersten Feldhauptmann ernennet wurde.

Nürnbergische Reichstag vom J. 1542.

Im August desselben Jahrs wurde zu Nürnberg wieder ein Reichstag gehalten, wo der Kayser

* R. A. zu Regensburg vom Jahr 1541. §. 54.

** R. A. zu Speyer vom Jahr 1542.

ser durch den römischen König die Vollziehung des speyerschen Reichsschlusses zur möglichsten Beschleunigung den Ständen empfehlen, zugleich aber scharfe Avocatorien verkünden lies, damit niemand im Reiche sich unterstehe, in Kriegsdienste oder Kriegshändel gegen kayserliche Majestät oder das Reich sich einzulassen;* Es gieng aber damit wie in allen Verfassungen, die mit der teutschen eine Aehnlichkeit haben; je eilfertiger die Angelegenheiten sind, je langsamer werden die Schlüsse zu Werke gesetzt; indessen müssen doch die Erinnerungen wiederholt, und es muß keine Zeit zum Ausruhen gelassen werden, damit die Gemüther nicht Zeit gewinnen, sich zu zerstreuen und in partes zu gehen; deswegen wurde im April 1543. ** wieder ein Reichstag zu Nürnberg gehalten, und seine neue dringende Gefahr sehr lebhaft vorgestellt, daß nehmlich Mähren und Oestreich, als Reichslande, in gleicher Gefahr mit

* In diesem R. A. S. 58. 91. ist auch die Distinction des unmittelbaren Reichsadels und ihr eigen Steuer und Truhenwesen auf eine sehr vortheilhafte Weise ausgedruckt.

** R. A. zu Nürnberg 1543.

mit dem Königreich Ungarn wären. Bey dieser Gelegenheit wurde auch

Die Visitation des Kammergerichts (1543.)

auf den 3. Jul. 1543. festgestellt, und verordnet, daß von nun an bis nach geendigter Visitation nicht nur alle Profansachen, sondern auch alle Religionsangelegenheiten quiesoiren sollten; damals sahe man das Kammergericht noch für den gemeinschaftlichen Richter in Religionssachen an; denn es war da noch weder Religionsfriede, noch Westphälischer Friede, folglich auch noch keine pactirte ex acta aequalitas.

Die Einrichtung des Münzwesens

war noch ein angehängter Gegenstaud dieses Reichstags, oder sollte vielmehr ein Berathschlagungsgegenstand des folgenden Reichstags werden, um eine gute und beständige Münzordnung einzuführen.

Um auch die Correspondenz zwischen Spanien und Teutschland und in Teutschland selbst mehr zu

befördern, ertheilte Kayser Carl V. in diesem Jahr noch dem Hause Taxis das Reichspostmeisteramt von dessen Allgemeinheit in der Folge sich mancherley Ausnahmen bildeten, die sich auf den heutigen Tag erhalten haben.

Und jezt im Novemb. des Jahrs 1543. kam endlich der Kayser in Speyer an *, dem Reichstag beyzuwohnen, den er aus Genua ausgeschrieben hatte, um sowohl gegen den Erbfeind des christlichen Nahmens als auch gegen seinen Bundsgenossen, den König in Frankreich, vornehmlich zu Rettung des bedrängten Herzogs von Savoyen (eines teutschen Reichsmitstands,) und zu Deckung der Stadt und Festung Nizza eine kräftigere Hülfe vom Reiche zu erlangen.

Zurück auf die Theilnehmung des Reichs an den Feindseligkeiten zwischen dem Kayser und Frankreich 1540, 1544.

Der König in Frankreich, der immer noch unter den teutschen Ständen Freunde zu haben glaubte,

* R. A. zu Speyer 1544.

te, nun aber fürchtete, durch sein zweideutiges Betragen sie verloren zu haben, hielt für nöthig, den teutschen Reichstag auch zu beschicken. Die Gesandte des Königs reißten auch ab, suchten aber erst bey dem Kayser und dem Convent in Speyer sicher Geleit dahin, und hielten sich indessen zu Nancy in Lothringen auf. Man fand aber zu Speyer diese Gesandte überflüßig, unfehlbar eben so überflüßig als man teutsche Gesandte zu Paris bey der Cour des Pairs finden würde; sie zogen sich also, ohne ihre Reise nach Speyer fortzusetzen, wieder zurück nach Paris, schickten aber ihre Reden, die sie hatten halten wollen, um das Reich in Meynungen zu trennen und den Verdacht abzuwenden, den der König Franz auf sich geladen hatte, daß er mehr ein Feind als Freund des Reiches sey, gedruckt an die Stände. Es kam auch die Gemahlin des Erbprinzen Franz von Lothringen, Christine, eine Nichte des Kaysers, gebohrne Prinzeß von Dännemark, nach Speyer, um einen Frieden für Frankreich zu vermitteln, der zwar bald darauf noch erfolgte, aber auf diesem Reichstage noch sehr weit entfernt schien. Denn das ganze Reich, ohne Unterschied der Religionspartheyen, überzeugten sich von der Falschheit und Arglist des französischen Betragens so lebendig, daß kein einziger Stand sich

ausschloß,

ausschlosse, den König Franz mit samt seiner angemaßten Schutzversprechung für die protestantische Parthey, gleichwie den Sultan, seinen Freund, für einen gemeinen Feind der Christenheit zu erklären, der noch gefährlicher sey, als jener, und eben deswegen vorerst angegriffen und gedämpfet werden müsse; zu dem Ende das Reich sich, so schwer es auch fiel, doch ohne Widerrede zu einer doppelten Reichshülfe erbat.

Reichstag zu Speyer 1544.

In demselben Reichsabschiede vom 10. Jun. 1544. §. 10. wurde also nicht nur den Fürsten überhaupt bewilliget, daß sie zu dieser Hülfe, die sonst in der Regul nur aus ihren Kammergütern und Gefällen bestritten werden sollte, ihre Unterthanen mit billigem Anschlag besteuren mögen, sondern es wurden auch sogar die hochwürdigen Erz und Domkapitul angewiesen, ihren Bischöffen beyzusteueren, weil die Bekriegung des Königs in Frankreich ein christliches, gutes und nothwendiges Werk sey. * Diese Beysteuern unter dem Namen des gemeinen

* Es ist mir unbegreiflich, wie unsere Geschichtschreiber doch darauf verfallen können, so einhellig Franzen

meinen Pfennigs wurden aber nicht so promt eingehoben, als der Kayser wünschte, deswegen wurden bald auf einem folgenden Reichstage zu Worms 1545. besondere Anstalten getroffen.

Strei-

zen mit aller seiner Zweydeutigkeit und Leichtigkeit des Charakters über Carln hinaufzuheben, und so zu sagen, dem ganzen heil. römischen Reich ins Angesicht zu widersprechen. Nicht etwan, daß dieses nur von Fürsten und Prinzen geschehen wäre, die auf dem Reichstage gegenwärtig waren, sondern von der ganzen Schule oder vielmehr von dem Kerne der teutschen Staatsrechtsmänner, die zu selbiger Zeit lebten, von allen gelehrten Aebten und Prälaten ward König Franz für einen allgemeinen Reichsfeind erklärt, ungeachtet seine Gesandte ihre mit der hinreissendsten Beredsamkeit geschriebene Reden im Druck divulgirt und jedem Reichsstand mitgetheilt hatten. Ich kann keine andere Ursache finden, als daß unsere meiste Geschichtschreiber keine acta publica lesen, sondern nur die Historien anderer Historiker. Man nehme aber die Schmausischen, Pütterschen, Selchowschen Schriften davon aus, die von Männern geschrieben worden, welche unter den Urkunden des teutschen Reichs so zu sagen aufgewachsen sind; und man wird nirgends in ihren Schriften nachtheilige Urtheile gegen Carl V. finden.

Streitigkeit mit Holstein 1544.

Die Erbprinzeßinn Christine von Lothringen negotiirte zugleich auf diesem Reichstag gegen die Krone Dännemark sowohl für sich selbst, als für ihre Schwester in Ansehung Jütland oder Schleswig, und es kam zu Speyer auf diesem Reichstage wirklich mit Kayser Carln V. der sich ihrer als seiner Schwestertöchter annahm, zu demjenigen Vergleiche, von welchen wir oben im ersten Theil dieser Betrachtung in S. 302. die Anmerkung gemachet, daß er für das teutsche Reich nicht verbindlich oder an dessen Rechten nachtheilig seyn konnte.

Friede mit Frankreich zu Crepy 1544. und Tod König Franzens 1545.

Am 18. Sept. 1544. wurde endlich zwischen dem Kayser und dem König in Frankreich, die beyde des Krieges müde gewesen seyn mögen, zu Crepy im Herzogthum Valois, an der niederländischen Gränze Friede gemacht; aber Frankreich gewann nichts dabey; der Kayser behielt Artois und Flandern, und der König behielt Paris, Versailles ꝛc. mußte sich aber noch verbindlich machen, gegen seinen getreuen Bundsgenossen Solimann zu

Felde zu ziehen, Savoyen blieb auch unzergänzt in den Händen des Herzogs, und Mantua auf gleiche Weise in den Händen der verwittweten Herzoginn, auch der Herzog von Lothringen sollte seine Stadt Stenay wieder haben, die ihm weggenommen war, und der Kayser sollte Schiedsrichter über die Streitigkeiten zwischen Savoyen und Frankreich seyn, zwischen Frankreich und Burgund aber sollten eigene Gränzcommissarien ernennt werden; der vortheilhafteste Punkt für Frankreich war, nebst der kayserlichen Verzicht auf das Herzogthum Burgund *, die Vermählungsbedingung, da der Herzog von Orleans entweder eine Tochter oder eine Nichte Kayser Carls zur Gemahlinn haben sollte. Die Wahl unter beyden Prin-

* Dieses Herzogthum Burgund war eigentlich ein Stück der östreichischen Erbschaft, die das Haus Oestreich von der Gemahlinn Maximilians, der vormaligen sogenannten Burgundischen Maria (s. oben I. Theil S. 303. fg.) ererbt hatte; dieses Stück nahm aber König Ludwig XI. von Frankreich damals weg und besas es bis zum Frieden von Crepy ineiner Art von Unwissenheit. Durch diesen Frieden aber wurde die Krone Frankreich rechtmäßige Besitzerinn davon. Es ist ein schöner und fruchtbarer Distrikt Land, wovon Dijon die Hauptstadt und der Sitz eines Parlements ist.

Prinzeßinnen hieng nicht von dem Herzog von Orleans und nicht von den Prinzeßinnen, sondern von Kayser Carl ab, wie man zwar aus dem Friedensinstrument nicht bestimmt genug finden kann. Das Dominium utile von Mailand wurde nur einer von beyden Prinzeßinnen, der Nichte, versprochen, und der Kayser erklärte sich für die Nichte. Dadurch erlangte also Frankreich endlich doch den Wunsch seines Herzens, die nächste Hoffnung zu dem Besitze des Herzogthums Mailand. Die Gränzscheidung erfolgte darauf auch wirklich im Jan. 1545; und der größte Theil der Bestimmung des gemeinen Pfennigs und der Reichshülfe in Teutschland, so weit der König in Frankreich als ein Erbmitfeind angesehen war, hatte nun ein Ende. Durch sein Versprechen, selbst Völker gegen die Pforte dem Kayser zu Hülfe zu schicken, veränderte sich der ganze Gesichtspunkt. Aus einem Verfolger des christlichen Nahmens ward nun ein Vertheidiger desselben, oder sollte es werden, nach den Formalitäten und dem Wortverstande des Friedens zu schliessen.

Der Dauphin entweder aus Eifersucht gegen seinen Bruder, daß dieser mit einem so mächtigen Hause sollte verbunden werden, oder aus Anstif-

tung seiner Gemahlinn, einer Tochter König Jacobs V. in England, protestirte gegen diesen Frieden, als einen nachtheiligen Frieden für Frankreich; aber vergeblich. Was man hingegen nicht erwartete, war, daß der Bräutigam, der Herzog von Orleans am 9. Sept. 1544. starb, eben da die Vermählung priesterlich vollzogen werden sollte. Das war eintödlicher Donnerschlag für seinen Vater, den König Franz, der ihn auch mit Beyhülfe venerischer Krankheiten tödete, die, wie seine Herolde, die französische Geschichtschreiber selbst bekennen, seinen Körper schon ausgezehret hatten. Er starb am 1. Apr. 1545.

Dieser zweyfache Tod hatte grosse Folgen. Carln, dem die Abtretung von Mailand noch manchen Seufzer würde gekostet haben, wenn der Prinz am Leben geblieben wäre, und die Vermählung vor sich gegangen seyn würde, starb damit ein grosses Lehen heim, welches noch auf dem heutigen Tag ein köstlicher Stein in der kayserlichen Hauskrone ist. Der Friede von Crepy war eben so viel als aufgehoben, was ein jeder Theil hatte, das hatte er; was er noch erst haben sollte? da hatte der Friede ein Ende; der Herzog von Savoyen verlor auf diese Art am meisten, die Todesfälle ereigneten sich, ehe

seine

seine Herstellung erfolgt war, und dann erfolgte sie auch nicht mehr.

Dar war das Ende eines Königs, den seine Geschichtschreiber so hoch über Carln erheben, mehr aber, um seine Blösse als seine Grösse zu zeigen, eines Königs, von dessen Ende sie selbst nichts grössers zu sagen wissen, als daß es das Ende der Erpressungen seiner Unterthanen war, deren Verschonung er seinem Nachfolger an der Schwelle des Todes empfahl, und daß er mit einem standhaften Hasse gegen seinen besten Minister, den Kanzler von Montmorency gestorben, auch endlich, daß er in allem nicht mehr als 400000 Thaler Baarschaft hinterlassen habe. * Und das war der grosse König Franz.

Reichstag zu Worms 1545.

Auf dem Reichstage zu Speyer 1542. ** bezog man sich auf einen künftigen Reichstag, der zu Worms gehalten werden sollte; Auf diesem wurde am 4.

* So viel Wehrt hinterläßt in Teutschland ein gesegneter Landjunker und in Holland ein Holzhändler.

** S. oben S.

Aug. 1545. allgemein beschlossen, daß die Rückstände des gemeinen Pfennigs schleunig eingebracht, und mit denjenigen, die schon eingebracht waren, in jedem Lande sorgfältig und unangegriffen verwahrt werden sollten; denn nachdem der König in Frankreich todt und mit der Pforte Friede oder Stillstand war, so hörten zwar die Hauptursachen des gemeinen Pfennigs auf. Allein! nachdem er doch einmal ausgeschrieben und guten Theils schon eingebracht gewesen, so war, um keine Klagen über Ungleichheit zu erwecken, von der äussersten Nothwendigkeit, die Rückstände gar einzukassiren und zu künftigen Bedürfnissen als einen gemeinen Nothpfennig aufzubewahren.

Es wurde aber doch noch ein anderer Reichstag, der zugleich ein theologisches Colloquium seyn sollte, verabredet, und Regensburg zur Mahlstatt beliebet.

Reichstag zu Regensburg 1546.

Man fand sich auch dabey ein, aber sehr unvollständig und schwach; denn es war damals schon

das

das Mistrauen der protestantischen Stände gegen den Kayser zu weit eingerissen; und der Kayser vermehrte dieses Mistrauen durch seine eigene Ausdrückungen, die er auf diesem Reichstage gegen anwesende und abwesende protestantische Fürsten gebrauchte *, sowol als durch sein Bündnis mit dem Pabste Paul III. denn am 11. Aug 1546. kündigten jene ihm schon aus ihrem Feldlager ** den Krieg an, nachdem der Reichstag am 24. Jun. bereits geschlossen, und das tridentische Concilium seit dem 7. Jan. 1546. wieder versammelt war. Das Colloquium kam also nicht zu Stande; es wurde aber doch unter den wenigen Anwesenden ein Abschied *** gemacht, und darinn festgesetzt, daß nächstens ein anderer Reichstag beliebt werden sollte, auf welchem nebst den Religionssachen auch weltliche Gegenstände zu verhandeln beschlossen war.

* S. oben zwote Fortsetzung S. 227.

** S. eben daselbst S. 228.

*** R. A. zu Regensburg vom J. 1546.

Schmalkaldische Krieg * nach dem Manifest von Pettmes 1546.

Das am 11. Aug. 1546. nachgefolgte Manifest limitirte oder hinderte leicht erachtlich den Reichstag, der nach dem letzten Regensburgischen Abschied ungefähr um Lichtmeß 1547 wieder gehalten werden sollte; denn nun brach der Krieg in Teutschland in volle Flammen aus. Alle Funken des Vertrauens, die Carl noch hätte bey dem protestantischen Theile der Stände finden mögen, die ihn für einen stillen Verehrer der protestantischen Religionswahrheiten gehalten hatten, waren durch sein Bündnis mit dem Pabste gänzlich ausgelöscht. Wenn auch der schmalkaldische Bund mit derselben Festigkeit und Zusammensicht fortgefahren wäre, wie er angefangen hatte, so ist kein Zweifel, daß die ganze teutsche Verfassung eine Hauptveränderung erlitten haben würde; es hätte zum wenigsten eine Trennung des schmalkaldischen vereinigten Teutschlands erfolgen können, beständig, wie die Trennung der vereinigten Niederlande, oder unbeständig, wie die Trennung der amerikanischen Colonien. — Aber war

* Schmalkaldische Bunde s. oben II. Fortsetz. S. 135. fgg.

war es Saame des Vertrauens zu Carln, der in den Herzen der Protestanten doch noch nicht ganz erstickt war, was ihre Waffen zurückhielt, oder war es allzuvielfache Theilung der Privatmeynungen und Interessen, die Kaltsinn und Langsamkeit in die Operationen brachte? (denn Kriegsheere können nicht demokratisch regiert werden;) das bleibe ein ewiges Geheimnis; genug das schmalkaldische für Religion und Freyheit bewaffnete Heer versäumte, wie einer unserer kräftigen Geschichtschreiber * sich ausdrückt, seine Schäferstunde und floh in der Schlacht bey Mühlberg am 24 April 1547 nach einem Treffen, das zur Mittagszeit um 11. Uhr angefangen, und zur Abendmahlzeit um 7 Uhr aufgehört hatte. Hier wurde der Churfürst Johann Friedrich von Sachsen des Kaysers Gefangener, hier wurde er ihm zu Pferde präsentirt, wo ihm das Blut über seinen ganzen Harnisch herabfloß, durch welchen er am Haupte verwundet war. Er wollte vom Pferde steigen, einen seiner Handschuhe ausziehen, und, wie der spanische Schriftsteller dabey gloßirt, nach Art der Teutschen dem Kayser die Hand küssen;

aber

* S. H. Hofraths von Selchow Grundriß der teutschen Reichsgesch. Gött. 1775. S. 297.

aber der Kayser ließ weder das eine noch das andere geschehen, ob aus Achtung für seine Kriegstugenden, oder, wie der Spanier spekulirt, aus Mitleiden gegen seine Verwundung und die Beschwerlichkeit seiner ausserordentlich starken Leibesbeschaffenheit? das wollen wir dahin gestellt seyn lassen. Der Churfürst blieb also zu Pferde sitzen und redete den Kayser, nach der Gewohnheit der Teutschen, wie der Spanier mit grandezza spottet, mit entblößtem Haupt also an: Allergnädigster und grosmächtigster Kayser! ich bin euer Gefangener. Der Kayser antwortete ihm aber; Ha! nun könnt ihr mich Kayser nennen, das lautet anders als Carl von Gent und eingebildeter Kayser, wie ihr mich sonst nanntet an der Spitze eures Heeres. Darüber entstand unter den Soldaten ein Sprichwort: Laßt ihr Carln nur machen, er wird euch schon zeigen, daß er Kayser ist. Nebst dem Churfürsten fand man auch unter den Gefangenen einen Herzog Ernst von Braunschweig, und unter den Verwundeten einen Prinzen von Sachsen. Auch hier zeigte sich die Rechtschaffenheit Carls gegen seine Ueberwundene. Seine Geschichtschreiber mögen sie auch noch so partheyisch allzuhoch erheben, es bleibt doch in der Mitte diese Wahrheit feste, daß Carls Seele viel zu

hoch gestimmet war, um nur eine einzige der vielfachen Grausamkeiten auszuüben, die unter dem sogenannten grossen Gönner und Beschützer der protestantischen Religion Franz I. und seiner Nachkommenschaft ausgeübet worden, daß die Menschheit noch nach Jahrtausenden davon zittern wird.

Der Kayser wurde dadurch Sieger von ganz Teutschland, die Sache der katholischen Religion, die er vertheidigte, wurde dadurch als bona causa legitimirt, quae tandem triumphat. Im folgenden Jahr gieng Sachsen das Krongut des schmalkaldischen Bundes, (wie man es nennen könnte) verloren, der Churfürst selbst und der Mitregente des Bunds, der Landgraf von Hessen, wurden des Kaysers Gefangene, er gebot über ihr Leben, Freyheit und Würde; Auch der König von Frankreich Franz I. war seit dem 1. April 1547. den Weg alles Fleisches gegangen; und alles vereinigte sich, um Carln zum allgemeinen Erbherrn von ganz Teutschland zu machen, der Churfürsten, Fürsten und Stände werden und vergehen, leben und sterben lasse, in der Freyheit oder in Ketten, auf dem Thron oder auf dem Schavot. Die sächsische Churwürde war jetzt der Preiß für verletzte Bande des Bluts. Der verrathene

rathene Churfürst erlag unter der Verrätherey, und nur seine Kinder wurden durch einen andern Landstheil, der ihnen angewiesen ward, ihrer Unschuld einigermaaßen theilhaftig.

Verpflanzung der Herzoglich Sächsischen Länder auf die vormalige Churlinie.

Die sogenannte Wittenbergische Capitulation vom 19. May 1547 * bestimmet nahmentlich das Aequivalent der verpflanzten Churlinie, nun Herzoglichen Linie 1.) das Amt Gerstungen, 2.) das Amthauß Breitenbach, 3.) des gefangenen Churfürsten Antheil an Berka, 4.) Stadt Eisenach. 5.) Schloß und Amt Wartburg. 6.) den sechsten Theil an Treffurt, 7.) Theil an Salzungen 8.) Amt und Schloß Creuzburg, 9.) Amt, Schloß und Stadt Weimar 10.) Amt und Schloß Tenneberg 11. Stadt Waltershausen 12) Stadt Rahle samt Schloß und Amt Leuchtenburg, 13.) Schloß und Amt Rhoda, 14.) Stadt Orlamünde, 15.) Amt, Stadt und Schloß Jena, 16.) Schloß, Amt und Flecken Kapellendorf, 17.) Schloß:

* S. Glafey Kern der Geschichte des Hauses Sachsen. Leipz. 1732. S. 1021.

Schloß, Amt und Dorf Roßla, 18) Schloß und Amt Wachsenburg 19) Geleite zu Wiegendorf, 20) Amt, Schloß und Flecken Dornburg, 21.) Amt Camburg, 22.) Stadt Buttstätt, 23. Stadt und Amt Buttelstätt, 24.) Theil am Schutzgelde, wie auch das Geleite zu Erfurt, wie es bis dahin zum Hause Sachsen gehört doch, daß das Leibgeleite in St Johannis und Andreasthoren zu Erfurt Herzog Morizen bliebe. 15) die Dörfer und Jagdhäußer: Friedebach, Hummelshayn, Truckenborn, 26) Amt Arnshaug, 27) Amt Weyda, 28.) Amt Ziegenrück. Und so schien sich nun alles nach dem ununschränkten Willen Carls, des Ueberwinders von Teutschland, zu seinen Füssen zu schmiegen. Das Schicksal des Churfürsten drücken die kayserliche Schriftsteller in folgenden Punkten aus: der Churfürst sollte alle seine Churlande und übrige Besitzungen verlieren, wie auch alle sein schweres Geschütz und alle Munition, nur einige Schlösser und Ländereyen in Thüringen sollten ihm gelassen werden, die unüberwindliche Festungswerke von Gotha söllten geschleift, und Er selbst, der Churfürst, sollte am kayserlichen Hof, oder wo es dem Kayser beliebte, in der Gefangenschaft bleiben, und sein Bruder Herzog Johann Ernst, weil er auch wider

den

den Kayser gedient, das Amt Königsberg * an den Marggraf Albrecht von Brandenburg verlieren, der in die Hände seiner Glaubensgenossen fiel und bey dieser Gelegenheit wieder frey wurde, ** die Grafen von Mansfeld und Solms sollten alles wieder haben, was ihnen abgenommen war, und der Kayser sollte über die eingezogene Kirchengüter und Klöster ungebundene Hände haben. Durch diesen letztern Punkt erhielt der Churfürst sein Leben und auch noch so viel Zutrauen, daß er zum wenigsten nicht hinderlich seyn möchte, die protestantische Religion in Sachsen zu unterdrücken. Der spanische Geschichtsreiber legt aber doch hier ein merkwürdiges Zeugnis von seiner Standhaftigkeit ab, indem er sagt: "dieser protestantische Prinz zeigte so viel "Standhaftigkeit als irgend ein Held von der wahren "Religion.

Ende von Kayser Carls Kriegsglück.

Aber! so schwer ist es in der entscheidendsten Crisis sich gleich zu bleiben, ohne sich durch den rauschenden Strom des Glücks betäuben zu lassen, um den

* Gehört zur Hildburghäusischen Landesportion und liegt im Wirzburgischen Gebiet eingeschlossen.

** S. oben zwote Forts. S. 334.

den Strudel des Abgrunds nicht zu bemerken, der vor unsern Füßen sich öffnet, daß Carl auch seine Schäferstunde versäumte, wie der schmalkaldische Bund. Er war bey seiner neuen Creatur, dem von ihm erschaffenen Churfürst Moritz, viel zu sicher, als daß er ihm zugetrauet hätte, Moritz werde sich mehr um das Vertrauen seines erzprotestantischen Landes als um die Gnade des Kaysers bewerben. Hätte er ihm das zugetrauet (und warum traute er es ihm doch nicht zu? sollte er nicht daran gedacht haben, daß derjenige, der fähig war, sich um seines Interesse willen zu Verfolgung seines nächsten Verwandten vom Kayser gebrauchen zu lassen, eben so wohl auch fähig sey, sich um desselben Interesse willen auch gegen den Kayser gebrauchen zu lassen? Sollte er nicht darauf gedacht haben, daß der durch den Frieden zu Crespy versöhnte König in Frankreich nur ein versöhnter Freund sey, der durch denselben Frieden nichts gewonnen, und nach der Politik seines Kabinets die Versöhnung höchstens nur dazu nutzen werde, um zur gelegenen Zeit brechen zu können? oder der wohl gar ein Recht der Wiedervergeltung darinn suchen dürfte, das sich auf die Vorgeschichte des Crespyschen Friedens beziehe, da der König den Kayser auch beschuldigte, sein Versprechen wegen

Mailand nicht erfüllet zu haben?) Hätte Carl darauf gedacht, hätte Er Moritzen und den geheimen Einflüssen des französischen Hofes in die teutsche Händel bey allem Anschein des Mistrauens, bey allem Hasse, der bey versammelten Reiche auf den König in Frankreich als einen Erbmitfeind des christlichen Namens gelegt worden, nicht getrauet; hätte den Trotz auf seinen Sieg, und die Zerrüttung des schmalkaldischen Bundes, auf den Frieden oder Stillstand mit den Türken, den der römische König Ferdinand auf 5. Jahr lang im Jahr 1544. geschlossen hatte, nicht zu weit getrieben, um gegen die Stadt Magdeburg Grausamkeiten anzuordnen, und Reichsfürsten wie Sklaven unerbittlich in der Gefangenschaft herumschleppen zu lassen; hätte vielmehr nach den Regeln der Kriegsklugheit gegen die Ueberwundene Milde und Nachgiebigkeit bewiesen, und gegen seinen der protestantischen Religion verwandten Freund Vorsichtigkeit beobachtet; so würde Carl zum wenigsten diesmal nicht so tief gefallen seyn. Denn entweder hatte er von den Grundsätzen der protestantischen Religion eine so vortheilhafte Meynung, daß er sie sogar für fähig ansah, die Anhänglichkeit des Churfürst Moritz an ihn nur desto mehr zu befestigen, oder er hielt Moritzen für gleichgültig in der

Religion, der sich derselben nicht weiter bediene, als so weit sie zu Unterstützung weltlicher Plane bequem seyn mögte; in dem einen wie in dem andern Falle hätte die Staatsklugheit erfodert, sich näher zu überzeugen, und dem Churfürsten, wie es in den heutigen Reichskriegen zu geschehen pflegt, zu der ihm aufgetragenen Magdeburgischen Expedition einen kayserlichen Hausgeneral oder einen ganzen Kriegsrath beyzuordnen. Hätte er dieses beobachtet, so wäre Carl sicher nicht in Tyrol angegriffen und nicht zum Fliehen gebracht worden; aber denn wäre auch der passauische Vertrag nicht zu Staade gekommen, und Teutschland wäre nicht beruhiget worden.

So fähret die Vorsehung durch die Politik der Kabinete hindurch, ihr Strahl blendet die Augen der Staatsklugen, um die in dem göttlichen Rathe beschlossene Plane auszuführen, und den Menschen Friede zu geben, wenn sie gegen einander gerüstet stehen, um sich aufzureiben.

Der liebe und getreue kayserliche Alliirte, der neue Churfürst Moritz, um in seinem Lande Vertrauen, Liebe und Unterwerfung zu finden und auf eine eklatante Art den Flecken auszulöschen, womit

er seinen fürstlichen Charakter durch die falsche Behandlung seines Vettern verdunkelt hatte; sah nun nichts für sich, als auf einmal seinen Schöpfer, den Kayser, nicht nur zu verläugnen, sondern sogar zu verfolgen. Das war unfehlbar der frappanteste Gedanke, um allen Argwohn, daß seine Verlassung der kayserlichen Parthey nur Verstellung seyn möchte, bey seinen Unterthanen mit einem mahle danieder zu schlagen. Doch ehe wir ihm in der Ausführung seines Planes folgen, wollen wir erst den Kayser beobachten, was er indessen in Teutschland für Handlungen verrichtet, die mittel- oder unmittelbare Folgen seines Sieges zu seyn schienen.

Zurück auf das Verfahren des Kaysers gegen den Landgrafen Philipp von Hessen.

Die Wittenbergische Kapitulation vom 19. May 1547. war vorbey und der Landgraf Philipp von Hessen, der Grosmüthige, auf den jetzt die Protestanten, besonders auch die protestantisch gesinnte Böhmen, wie auf ihren Josua sahen, welches der Kayser wohl merkte, war noch nicht in des Kaysers Gefangenschaft, gerieth aber darein zu Halle,

als der Kayser Wittenberg verlassen hatte, und seinen Marsch durch Halle nahm, um auf Hessen über Mühlhausen loszugehen, wo indessen der Landgraf in die Reichsacht erklärt war.

Von dem persönlichen Charakter des Landgrafen giebt der spanische Commenthur Ludwig von Avila und Cunniga * der mit bey dem Heer in Sachsen und um den Kayser war, in der Parallele mit dem Churfürst Johann Friedrich von Sachsen folgende Idee. "Der Churfürst ist sehr herzhaft "und entschlossen, und Geist und Leben und Anmuth ist in allem, was er thut und spricht, ist dabey so freygebig und dabey überhaupt von so glänzenden Eigenschaften, daß kein Ort in dem weiten teutschen Reich ist, wo er nicht seine Freunde "hat; er hat auch lange kein so unruhiges Gemüth "als der Landgraf von Hessen, der ihn eigentlich "in diesen Krieg mit hineingezogen hat. Dieser, "der Landgraf, hat einen ganz andern Charakter, "unruhig

* S. Histoire de la Guerre civile d'Allemagne sous l'Empereur Charles-Quint, ecrîte en Espagnol par Don Louis d'Avila et de Cuniga, Grand-Commandeur de l'ordre d'Alcantara 1672.

"unruhig und liebt dabey doch sehr das Unterhan-
"deln und Negoziiren, ist weit nicht so umgäng-
"lich und menschenfreundlich als jener, hat auch
"wenig Feinheit in seinem äusserlichen Anstand und
"Betragen, hingegen in allen seinen Handlungen ei-
"ne grosse Lebhaftigkeit des Geistes und Kühnheit
"in den Unternehmungen; wobey er jedoch, was
"die Tapferkeit betrifft, in Teutschland nicht so
"viel Ruhm hat als der Churfürst, obschon von
"ihm mehr als vom Churfürsten gesprochen wurde,
"welches aber davon herkam, weil er oberster Feld-
"herr seiner Parthey und mehr Soldat als der
"Churfürst war, eben deswegen auch bey den Trup-
"pen mehr Liebe hatte.

Dieser unternehmende kühne Prinz wurde durch das Schicksal des Churfürsten dergestalt niedergeschlagen, daß er nun keinen andern Weg vor sich sah als die Unterwerfung. Er negoziirte also von Leipzig aus, wo er sich aufhielt, mit Hülfe des neuen Churfürst Moritz von Sachsen und des Churfürsten von Brandenburg, wie auch des Herzogs von Cleve, eines Eidams von dem römischen Könige, bey dem Kayser auf einen ehrnhaften Frieden. Aber der Kayser wollte nichts vom Nego-

ziiren

züren und Traktiren hören. Der Landgraf entschloß sich also, in Person zum Kayser in das Lager zu kommen, sich zu seinen Füssen zu werfen und um Gnade zu bitten; in dieser Absicht schrieb er an Churfürst Moritz, um den Kayser dazu zu disponiren. Man kann zur Entschuldigung des Landgrafen gegen diejenige, denen seine geschwinde Demüthigung nicht gefallen will, hier sagen, daß er mehr für sein Land als für sich gesorgt habe, welches nun der Schauplatz eines verwüstenden Krieges werden sollte. Der Kayser lies sich endlich auch durch die eingelegten Vorbitten bewegen, dem Landgrafen folgende Capitulation zu geben: *

"Der Landgraf soll mit Land und Leuten sich "dem Kayser unterwerfen und ihm huldigen, "dem Kayser seine 4. festesten Plätze einräu"men und 50000. Goldgülden bezahlen, alle "übrige Plätze aber, die der Kayser geschleift "wissen wolle, schleifen, alle sein schweres "Geschütz, welches in mehr als 200. Stück "Kanonen bestanden, dem Kayser überantwor"ten, dem Herzog Henrich von Braunschweig,

 den

* So theilt sie zum wenigsten der Commenthur Avila mit am angeführten Orte S. 329. fgg.

"den der Landgraf seit 1545. in der Gefan-
"genschaft gehabt, die Freyheit geben, und
"über alle übrige Eroberungen, die der Land-
"graf gemachet, den richterlichen Aussprü-
"chen des Kammergerichts sich unterwerfen;
"der hessische Adel aber soll sich eidlich ver-
"bindlich machen, den Landgrafen zu greifen
"und in des Kaysers Gefangenschaft zu liefern,
"so bald er jemals diese Capitulation zu über-
"treten sich einfallen lassen wollte.

Was für Umstände voraus gegangen sind, ehe dieser Accord zu Stande gekommen, das wird von kayserlicher Seite sehr vortheilhaft erzählt. Der Landgraf sey nämlich mit 100. Pferden zu Halle in dem Quartier des Churfürst Moritz, seines Eidams, angekommen, wo er nebst dem Churfürsten von Brandenburg andern Tags das Mittagsmahl eingenommen, ehe er in ihrer Begleitung im kayserlichen Pallast zur Audienz gelassen wurde. Weil der Landgraf kurz vorher, ehe ihn das Glück verlies, öffentlich zu erkennen gegeben hatte, daß er lieber den Tod leiden, als dem Kayser zu Füssen fallen und um seine Gnade bitten wollte, so war dieses ein seltenes Schauspiel für die Neugier, die Demüthi-

gung

gung eines Fürsten anzusehen, der sich nicht demüthigen wollte. Der Kayser erwartete in seinem Saale bey einem versammelten sehr grossen Hofstaate den Landgrafen; er kam mit seinem Kanzler, entblößte sein Haupt, warf sich dem Kayser zu Füssen; sprach aber nichts, sondern lies seinen Kanzler sprechen, und dieser sprach:

"Allerdurchlauchtigster, großmächtigster und unüberwindlicher Kayser, allergnädigster Herr! Philipp, Landgraf von Hessen, hat Eure Majestät in diesem Kriege gröblich beleidiget, und ihren gerechten Zorn auf sich geladen, auch noch andere Personen zu solchem Verbrechen verleitet, in Ansehung deren Eure Majestät Ursache hätten, nach aller Strenge zu verfahren. Er bezeiget unterthänigst gerechten und herzlichen Abscheu von allem dem, was Er begangen, und um denselben werkthätig zu beglaubigen, sowohl als um Gnade und Vergebung zu erlangen, erscheint er vor Euerer Majestät, unterwirft sich derselben auf Gnade und Barmherzigkeit, und bittet um der göttlichen Liebe willen, ihm Gnade zu erweisen, die Beleidigung zu vergessen, die Reichsacht aufzuheben und zu erlauben, daß er seine Land und Leute

"wieder regieren möge, im Nahmen derer er auch
"um Verzeihung bittet. Für sich selbst aber ver-
"bindet und erklärt er sich, Euere Majestät unver-
"brüchlich zu verehren und derselben als seinem
"rechtmäßigen von Gott gegebenen Oberherrn und
"Kayser zu gehorchen, für seinen und des h. Rei-
"ches Dienst alles zu thun, was einem teutschen
"Fürsten und Vasallen zu thun gebührt, in dieser
"Gesinnung bis an das Ende seines Lebens zu ver-
"harren, und nie etwas zu unternehmen, das dem
"Dienst Eurer Majestät zuwider seyn könnte, von
"welcher Er Lebenslang der unterthänigst- und ge-
"horsamste Diener seyn und bleiben will. Er wird
"auch zu ewigem Danke verbunden bleiben für die
"Gnade, die Euere Majestät ihm beweiset, indem
"sie ihm Gnade wiederfahren lässet, von nun an
"wird sein einziges Bestreben dahin gehen, Eurer
"Majestät grosse und annehmliche Dienste zu er-
"weisen, um sich dadurch zu rechtfertigen, daß der
"Landgraf und seine Unterthanen die standhafte Ge-
"sinnung haben, Euerer Majestät Gehorsam zu lei-
"sten und die Bedingungen auf das genaueste zu er-
"füllen, welche allerhöchstdieselbe ihm zu verwilli-
"gen die Gnade gehabt.

Der

Der Kayser lies durch einen seiner teutschen Räthe ihm folgendes darauf antworten:

"Der Kayser ist ein höchst gnädiger und gütiger "Herr, er hat wohl verstanden, was der Landgraf "geredet und wie er sich schuldig erkennet, den Kay-"ser gröblich beleidigt, und dadurch alle ersinnliche "Strafe und Züchtigung verdient zu haben, wie "der ganzen Welt diese Beleidigungen bekannt sind. "Diese seine Unterwerfung sieht der Kayser in "Gnaden an und verwilliget auch denen Fürsten zu "Liebe, die für ihn gebeten haben, die Aufhebung "der Reichsacht, die mit so vielem Rechte gegen "ihn ausgesprochen worden, will also ihm auch den "Kopf nicht abschlagen lassen, so sehr er diese Stra-"fe durch seine Empörung gegen die kayserliche "Majestät verdienet hätte, will ihn auch nicht mit "ewiger Gefangenschaft und gänzlicher Confiska-"tion bestrafen, sondern ihn, seine Unterthanen "und Diener zu Gnaden annehmen, mit der Be-"dingung jedoch, daß Er alle Artikeln der Capitula-"tion pünktlich erfüllen und weder directe noch "indirecte dagegen handeln wolle. Auch nimmt "der Kayser von ihm die Versicherung mit Zuver-"sicht an, daß er und seine Unterthanen in beständiger

"diger Erinnerung der hier ihnen erwiesenen kay-
"serlichen Gnade hinfüro dem Kayser getreu und
"dankbar dienen werden.

Jetzt richtete sich der Landgraf, der bißher auf den Knieen lag, wieder auf, der Kayser aber bezeigte sich doch äusserlich kalt und nahm keine Hand von ihm an; es war für den Landgrafen ein empfindlicher Contrast, den Herzog Henrich von Braunschweig, den der Landgraf kurz vorher in Ketten und Banden mit sich herumgeführt hatte, nun als einen freyen und frolockenden Zuschauer seiner knienden Erniedrigung vor sich zu sehen.

Der Herzog von Alba nahm hierauf den Landgrafen bey Seite zur Abendmahlzeit, wozu er auch die beyden Churfürsten eingeladen hatte, nach der Mahlzeit wies er ihm in demselben Haus ein Zimmer an, und gab ihm den Hauptmann Johann von Guevarra zur Wache und Gesellschaft; das war der Anfang der zeitlichen Gefangenschaft, denn die ewige war ihm erlassen.

Wichtiger Sylbenstreit über die Wörter: ewige und einige in der Beziehung auf Gefangenschaft.

Der Unterschied zwischen dem Ausdruck der **ewigen** und **einigen** Gefangenschaft verursachte aber bald grosse Zweifel, die auf den heutigen Tag noch nicht mit allgemeiner Uebereinstimmung aufgelöset sind. Auf der hessischen Parthey wird behauptet, daß der Kayser ihn ganz von der Gefangenschaft befreyet habe, und daß daher in der Capitulation nicht das Wort **ewig**, sondern **einig** gebraucht sey, weil der Langraf den Traktat mit eigner Hand geschrieben; folglich nicht anders zu vermuthen sey, als daß er unter beyden Wörtern **einig** und **ewig** nur dasjenige gewählt habe, welches ihm am vortheilhaftesten war; daß aber entweder durch eine ungünstige Lesart oder wohl gar durch Verstümmelung * das Wort **ewig** mit **einig** verwechselt worden. Auf der kayserlichen Seite läugnet man auch dieses nicht einmal, zum wenigsten der Kommenthur Avila nicht, wenn er sagt

* Wozu freylich nicht viel Kunst gehört, in der teutschen Currentschrift in in w zu verstümmeln.

"sagt *: "Es scheint, Gott habe ausdrücklich zu-
"gelassen, deß ein Prinz, der sich für den ge-
"schicktesten Negozianten in Teutschland ansah,
"sich selbst hintergieng, und bey der Kapitula-
"tion, die er mit eigener Hand schrieb, nicht dar-
"auf dachte, daß der Ausdruck ewig den Aus-
"druck einig nicht ausschliesse rc.

Auf einer dritten Seite, auf der Brandenbur-
gischen hingegen, die man gewissermaaßen für die unpartheyischeste halten kann, wenn zumal Hallische Gelehrte darunter verstanden werden, denn die Geschichte hat in Halle sich zugetragen, wird eine ganz andere Erklärung gegeben, die sich auf eine Anekdote beziehe, bey welcher zugegeben werden könne, daß die Gefangenschaft durch die fußfällige demüthige Stellung redimirt worden sey; wiewohl es freylich doch auch nicht diplomatisch zu beweisen stehet, weil aber der Landgraf von Natur eine lächelnde satyrische Mine gehabt**, die er auch nicht

* Avila Histoire de la Guerre d'Allemagne am angef. Orte S. 338.

** Damit kommt wirklich auch das auf der Titulseite von E Elementis Iuris publ. Hass. Francof. 1552. 8. mitgetheilte Bild sehr überein.

nicht verziehen konnte, da er auf den Knieen lag, so soll der Kayser darüber so entrüstet geworden seyn, daß er sich vorgenommen, ihm fünf Jahre lang Arrest zu geben, ohne es ihm anzukünden, sondern ihn nur mit den plattteutschen Worten dazu vorzubereiten:

Well! ek schall die lachen lehrn.

Das ist die Meynung des H. Geh. R. v. Dreyhaupt * und des H. Consistorialrath Rambachs, beyde zu Halle. **

Weitere Geschichte der Gefangenschaft des Landgrafen.

Anfangs trug er sein Schicksal mit viel Ungedult, weil er unter dem Wort einig nur einige Tage oder Wochen verstanden hatte, und daß er zum wenigsten auf Parole würde beurlaubt werden, um in

seinem

* S. von Dreyhaupt Beschreibung des Saalkreises 1. Th. S. 252.

** Sarpius Historie des Trid. Concil. herausgegeben von Rambach 1763. 3ter Th. S. 27.

seinem Forste zu jagen, aber er sah doch bald ein, daß er selbst Schuld daran gewesen, daß er nicht deutlicher sich ausgedrückt, wo er sich deutlicher hätte ausdrücken können, und beruhigte sich damit so gut er konnte, welches freylich die klügste Parthey war, die er ergreifen konnte; denn sehr oft beunruhigen sich die grossen wie die kleinen Menschen über falsch beobachtete oder misverstandene Dinge; und da hält es insgemein schwer, Auswege zu finden, weil man immer tiefer hineinsinkt; aber gegen sich selbst die Beobachtung machen, daß man gefehlt habe, und aus diesem Fehler unsere Unannehmlichkeit entstanden sey; da wagt man am wenigsten, man hat es nur mit sich zu thun, man condemnirt sich, vergiebt sich und wird ruhig. Das scheint die Philosophie des Landgrafen gewesen zu seyn.

Der Kayser nahm in Halle noch vor seiner Abreise einen Gesandten des Pabsts an, der, wie Sarpius meynte, von dem Glücke des Kaysers nicht sehr erbaut war, weil der Kayser nun allzu unumschränkt in Italien gebieten durfte, der Pabst gratulirte ihm über seine siegreiche Waffen und titulirte ihn dabey maximum et fortissimum; der Kayser gab auch noch in Halle Befehle, um in Gotha das Schloß zu

schleifen,

schleifen, * und das Geschütz, sowohl von Gotha, das in 100. Kanonen bestand, als aus den Hessischen Festungen nach Frankfurt, die Wittenbergische 100. Kanonen aber nach Mailand und Neapel zu bringen. Er verfolgte nun seine Route nicht nach Hessen, sondern richtete sie nach Nürnberg über Bamberg, wo er von Böhmen nicht weit entfernt war; denn in Böhmen wurde der Landgraf Philipp als ein Schutzgeist der Protestanten sehr verehrt, mithin war nicht ohne Grund zu besorgen, daß seine Gefangenschaft in Böhmen Rächer erwecken dürfte, die dem Kayser und dem König in Böhmen, seinem Bruder, beschwerlich fallen möchten.

Auf seiner Reise nach Nürnberg besuchte der Kayser auch Thüringen, welches damalen durch fortificirte Defileen so unzugänglich war, daß sich die Thüringer für unüberwindlich hielten, der Kayser überwand aber doch ihre Schanzen und zeigte sich ihnen als Ueberwinder. Der älteste, etwas am Kopf und

* Was damals nicht geschah, aber unter andern Umständen nach 20. Jahren unter der folgenden Regierung geschah.

und an der Hand verwundete Sohn des gefangenen Churfürsten von Sachsen kam nun aus Gotha, um sich dem Kayser zu Füßen zu legen, und alles zu bestätigen, wozu sich sein Vater verbindlich gemacht hatte. Der Kayser nahm dieses sehr wohl auf, erkundigte sich nach seiner Gesundheit und begegnete ihm sehr gnädig. Nach seiner Ankunft in Nürnberg berathschlagte er sich über die Mahlstatt zu einem Reichstage, und fiel Anfangs auf die Stadt Ulm, die aber in der Folge nicht Beyfall finden konnte, weil epidemische Krankheiten da herrschten. Indessen beschäftigte sich der Kayser in Nürnberg mit Annehmung einiger Gesandtschaften und Abordnungen, besonders von den Städten Lübeck, Hamburg, Bremen, Braunschweig ꝛc. wobey die Hamburger sich ganz unbedingt dem Kayser unterwarfen; und endlich wurde die Stadt Augsburg gewählt.

Reichstag zu Augsburg 1547-1548. *

Auf den 1. Septemb. 1547. wurde ein Reichstag ausgeschrieben, wo nicht nur das nachher 1548. zum

* R. A. zu Augsburg 1548.

zum Vorschein gekommene Interim *, sondern auch viele öffentliche weltliche Angelegenheiten des Reiches verhandelt wurden, die als Folgen der siegreichen Waffen des Kaysers anzusehen sind; der Kayser kam aber schon mit Ende Juls in Augsburg an, wo er vorher allerley Verordnunaen machte, auf welche sich der nachherige Reichsabschied bezog. Dahin und unter die Gegenstände des Reichstages gehören: 1) die Erneuerung des Landfriedens, um die Strassen sicher und rein zu machen ** 2) die tüchtige Besetzung des Kammergerichts und der Unterhalt desselben. 3) Das Exekutionswesen. 4) Die geistliche Jurisdictionsavulsen. 5) Das Münzwesen. *** 6) Die Reichsmatrikel. 7) Die Türkenhülfe der Hanseestädte und Exemtionsanmassungen einzelner Stände von der Matrikul, besonders auch des Burgundischen Kraises. 8) Policeyreformation.**** 9) Ein provisorischer Römermonatsanschlag. 10) Ein fünfjähriger Waffenstillstand mit der Pforte.

* S. oben zwote Fortsetzung S. 235. fg.

** Landfriedenserneuerung 1548.

*** Edikt wegen ungemünzten Silbers 1548.

**** Policeyreformation 1548.

Der Kayser glaubte nun in grosser Sicherheit aller Vortheile mächtig zu seyn, nur die Religion war noch im Wege; wozu er das tridentische Concilium und dessen Fortsetzung oder Erneuerung für wesentlich ansah, besonders auch, um dem Pabste durch den Sinn zu fahren, dem das tridentische Concilium ein Dorn im Auge war, da er nur das nach Mantua und Vincenz zerstreute Concilium zu unterstützen suchte. Aber auch diese Unterstützung wurde ihm sehr sauer gemacht.

Eroberung von Parma und Placenz. 1548.

Am 10. Sept. 1548. wurde ihm sein natürlicher Sohn, der Enkel Peter Ludwig Farnese, Herzog zu Parma und Placenz, ermordet und die Stadt Placenz durch mailändische Truppen erobert. Der Pabst suchte jedoch diesen Schmerz zu verbergen und den Kayser, wo möglich, in andre entfernte Händel zu verflechten, um seine Blitze von ihm zu entfernen; er brachte ihm ein Projekt bey, der englischen Factionen sich zu bedienen und des grosbrittanischen Throns sich zu bemächtigen. Aber! der Kayser wies den Pabst trocken ab und in die Schranken der Geistlichkeit

lichkeit zurück, bestand dabey auf der Wiederbelebung des tridentischen Conciliums, welches hingegen der Pabst jetzt lieber in Bononien fortgesetzt wissen wollte; der Kayser lies dagegen protestiren, welches bey dem Pabste endlich doch so viel wirkte, daß er eine Art von Neutralität anbot, und indessen um die Befreyung der Stadt Placenz ansuchte, die der Kayser aber mit Mailand als ein Avulsum des Herzogthums zu verbinden schon beschlossen zu haben schien; daran war dem Pabste mehr gelegen, als am Concilium; deswegen suchte er auch allerley Gerüchte gegen den Kayser zu verbreiten, insonderheit, daß er, der Kayser, selbst die Spaltung in der Religion nicht nur zu unterhalten, sondern sogar zu erweitern und auch nun durch die Betreibung der Wiederergänzung des tridentischen Conciliums, wo er zu dem Ende seine spanische Prälaten zurück gelassen habe, eine neue Trennung zu bewirken und auf diese Art im Trüben zu fischen suche; der Pabst wollte dabey die Stadt Mailand als ein Pertinens vom Patrimonio Petri angesehen wissen, durch dessen Spoliirung der Kayser sich den Kirchenbann zugezogen habe; er versuchte sogar die Venetianer und die Krone Frankreich gegen den Kayser in Harnisch zu bringen; alles in der Absicht, um das tridentische Concilium

 dadurch

dadurch zu unterdrücken. Es kam auch so weit, daß der Kayser wohl einsah, daß das Concilium bey Lebzeiten dieses Pabsts und so lange Placenz nicht erstattet wird, nicht wieder zu Stande kommen werde.

Zurück auf das Religionsinterim. *

Dadurch kam der Kayser erst mit ganzem Ernst auf einen Nationalvergleich für Teutschland, und hier fällt die Geschichte des Interims ein, die oben beygebracht ist, wodurch der Kayser dem Pabste zeigen wollte, daß er auch ohne seine Beyhülfe und ohne geistliche Versammlung in Religionssachen sich helfen könne.

Dieses Interim kam in Abschrift nach Rom, und jedermann erstaunte, wie der Cardinal Bellai sagte **, daß ein weltlicher Regente in einer weltlichen Versammlung geistliche Gesetze gebe, und daß nichts geringeres dabey zum Grnde liege, als eine Oberherrschaft des Kaysers in spanischen, italiänischen und teutschen Kirchensachen. Der alte feine Pabst aber sah nach seiner grossen Menschenkenntnis dieses

Interims=

* Zwote Fortsetzung S. 234. fgg.

** Lettre du Cardinal du Bellai du 14. Sept. 1548.

Interimsprojekt für das rechte Mittel an, beyde Religionspartheyen gegen den Kayser mißtrauisch zu machen, und zwar die katholische Parthey gegen den Kayser als einen Freund der Lutherschen Lehrsätze von der Hierarchie, der Busse, dem Meßopfer, der Priesterweihe und dem Abendmahl, die protestantische Parthey aber gegen den Kayser als einen anmaßlichen Hohenpriester, der durch geistlich und weltliche Gewalt zugleich der Christenheit Fesseln anlegen, und dieses nur erst in das Ansehen einer Nachgiebigkeit für die protestantische Lehrsätze einkleiden wolle. Anstatt also erst seinen Rath zu geben, wie dem Interim eine weniger mißliche Gestalt anzugewinnen seyn möchte, lies der Pabst vielmehr geschehen, daß es nude et crude publicirt wurde, mit dem Vorbehalte jedoch, daß die interimistische Religion nur den Lutheranern, als ein geringeres Uebel, erlaubt seyn, den Katholiken aber schlechterdings verboten seyn sollte; auch drang der Pabst darauf, daß durch das Interim die Restitution der geistlichen Güter nicht gehemmt, sondern manu regia sogleich, und ohne den Ausgang des Conciliums zu erwarten, ohne Zeitverlust vollstreckt werden sollte.

Des Kaysers Versuch, das tridentische Concilium wieder zu beleben. Päbstliche dazu gegebene Bulle 1550. im Zusammenhange mit dem Reichstage betrachtet.

Am 30. Jun. 1548. wurde das Interim mit einem Prolog, den der Kayser dazu hatte machen lassen, um sich gegen die päbstliche Censur einigermaaßen zu decken, publicirt, * der Kayser lies aber dabey noch eine andere Reformation, die er für sich hatte entwerfen lassen, verkünden, ** wovon wir oben schon uns überzeugt haben, daß, wenn sie mit dem Beyfall aufgenommen worden wäre, den sie verdient hatte, und nicht wäre blos deswegen verdächtig gefunden worden, weil sie ein Werk des Kaysers und nicht der Geistlichen war ***, weder passauischer Vertrag, noch Religionsfriede nöthig gewesen wäre.

Der

* S. oben zwote Forts. S. 235.

** S. oben zwote Forts. S. 253 - 272

*** Sarpius sagt in s. Historie im dritten Buch der Rambachischen Uebersetzung. S. 106. "Ueber diese "verschiedene

Der Pabst hatte sich nicht in seiner Idee betrogen, da indessen er Legaten und Nuncien an den Kayser sandte, die unter dem Vorwande der Religion, und um den Rest des Conciliums von Trident nach Bononien zu bringen, auf die Restitution von Placenz negotiiren sollten; der Kayser konnte nach seiner Abreise von Augsburg den Katholiken so wenig als den Protestanten Geschmack und Vertrauen zu dem Interim beybringen, jede Parthey sahe nichts als Ketzerey darinn und die protestantische Stadt Mag-

"verschiedene Materien waren 130. Vorschriften gemacht worden, die so gerecht und billig waren, daß "man ohne Furcht vor einem Widerspruche sagen "kann, daß noch niemals ein Reformationsformular "erschienen, das so richtig, so uneigennützig abgefaßt, "und von Zweideutigkeiten, die nur zu Berückung der "Einfältigen dienen, so befreyt gewesen. Und wenn "dasselbe nur blos von Geistlichen wäre ausgearbeitet "gewesen, so würde es selbst zu Rom nicht misfällig "gewesen seyn — da aber dasselbe auf kaiserlichen "Befehl war aufgesetzet worden, so war es noch un"erträglicher als das Interim selbst, indem am rö"mischen Hofe das zu einer Hauptmaxime gemachet "worden, daß die Laien, wes Standes sie auch seyn "mögen, sich nicht unterstehen dürfen, den Geistlichen "Gesetze vorzuschreiben, und wenn es auch in der besten "Absicht geschähe ꝛc.

deburg verfiel darüber in die Reichsacht und in Feuer und Flammen, der gefangene Churfürst Johann Friedrich, der durch die Annahme des Interims sich wahrscheinlich seine Freyheit hätte erwerben können, erklärte sich blos aus Haß wider den Kayser gerade zu dagegen; der Pabst erlebte sogar mehr als er prophezeihet hatte; nicht nur Protestanten und Katholiken entzweiten sich über das Interim, sondern die Protestanten unter einander selbst trenneten sich, durch Partikularinterime. *

Die kayserliche Reformation wurde nun zwar in einzelnen Diöcesen, Mainz, Kölln, Trier, genehmiget, aber doch zu befolgen unterlassen, in Frankreich begieng der Nachfolger Franzens, Henrich II. unmenschliche Grausamkeiten gegen seine Protestanten, und sogar gegen ihren Fürbitter den Parlementsherrn von Bourg, (an welcher Grausamkeit er starb); es vergiengen Jahr und Tage, und die protestantische Parthey wurde immer mistrauischer gegen das Interim, endlich starb der Pabst Paul III. im Nov. 1549. ehe er Placenz wieder erlangen konnte. Julius III. bisheriger Legat zu Bononien, wurde an sei-

* Z. E. Leipziger Interim rc. s. oben zwote Forts. S. 248. fg.

ner Stelle Pabst, den der Kayser für seinen Freund, aber auch für einen Freund der Weichlichkeit hielte, für dessen Widerstand er sich nicht zu fürchten habe, wo indessen er doch, um seine Orthodoxie nicht verdächtig zu machen, die Inquisition in den Niederlanden einführte, die Ausländer aber davon befreyete. Eine andere Absicht scheint der Kayser damit verbunden zu haben, um den Pabst dadurch leichter zu bewegen, daß er in die Wiederbelebung des tridentischen Conciliums willige; er brachte es auch wirklich dahin; und jetzt suchte der Kayser die protestantische Stände zur Beschickung desselben zu überreden, indessen aber die genaue Beobachtung des Interims, worüber so mancherley Trennungen entstanden, durchzusetzen. Sie willigten auch darein, der Pabst gebrauchte aber in seiner dem Kayser gegebenen Bulle einige Ausdrücke, die von den kayserlichen Ministern und selbst den eifrigsten Catholiken nicht gebilliget wurden, weil sie nicht zu Beförderung, sondern zu weiterer Entfernung des Friedens gereichen konnten, deswegen suchte man den Pabst zu Milderung der Ausdrücke zu bewegen; wenn es Pabst Paul gewesen wäre, der würde auch sogar selbst darauf verfallen seyn; aber dieser Pabst lies sich nicht bewegen.

Reichstag zu Augsburg vom J. 1551.

Der Kayser verordnete also die Publikation der Bulle auf dem Reichstag, und die Folge davon war, daß die Protestanten scheu wurden und ihr Versprechen, das Concilium zu beschicken, zurücknahmen. Der Kayser beruhigte sie jedoch wieder einigermaaßen, besonders unter der Vorstellung, daß obschon der Pabst auf dem Concilio präsidiren wolle, der Kayser doch dafür sorgen werde, daß ein jeder auf demselben vortragen könne, was er auf dem Herzen und Gewissen habe, und daß die heilige Schrift und die Väter der Grund des Conciliums seyn sollten.

Auf diesem Reichstage wurde **die Belagerung der Stadt Magdeburg** beschlossen, um sie zur Annehmung des Interims zu bewegen, dem sich dieselbe widersetzet hatte, und aus dieser Belagerung ein gemeiner Reichsexekutionsfeldzug gemachet. Die übrigen Gegenstände, die dabey verhandelt wurden, waren: **Münzwesen**, * **Moderation der**

* Vermöge eines besondern aus XV. Kapiteln bestehenden Münzedikts, das Lünig zwar mittheilt, davon

von er aber aus einer spätern Münzordnung vom J. 1559. schließt, daß es nicht zu Stande gekommen sey. Es ist indessen immer erheblich in Absicht auf unser heutiges Münzwesen, den wesentlichen Innhalt zu bemerken. Reichsmünzen, die wohl von Land- und Scheidemünzen zu unterscheiden, sollten damals, nämlich 1551. seyn: Kreutzer: 237. Stück auf 1. Cöllnische rauhe Mark; 6. Loth 1. Gren fein Silber, die Mark fein zu 10. Gulden 26. Kr. drey viertel Pf. Dreykreuzerer: 64. und ein halb Stück auf die Mark; 7. Loth 5. G. fein, die Mk. zu 10. Gulden 23. und ein viertheil Kr. Sechskreuzerer: 90. Stück auf die Mark; 14. Loth 2. G. fein, die Mark zu 10. Gulden 12. und ein viertheil Kr. und in diesem letztern Verhältnisse fort: Gulden 8. und ein halb Stück auf die Cöllnische Mark, in demselben Feingehalte. Landmünzen, anders für die rheinische Churfürsten, anders für Obersachsen und Franken, für Brandenburg, für die kayserliche Niedererblande, für Niedersachsen. Pfennige gab es nur für Tyrol, Franken, Oestreich, Rheinland, Bayern, Schwaben, Strasburg, nicht aber für Obersachsen und Westphalen; Gewisse genau beschriebene Thaler, als: Mannsfeldische, Mecklenburgische, Würtembergische, Lüttichische, Hildesheim. wurden ganz ausser

Cours

bräuche der Tuchweber und Bereiter, wu-
cherliche

Cours gesetzt, doch aber zum Einwechseln taxirt; einige Silbermünzen, besonders aber päbstliche Schweizerische, Mantuanische, Lothringische ꝛc. wurden als fremde schlechte Münzen ganz verrufen, dabey aber in Ansehung des Ausdrucks: fremd reservirt, daß dieser Ausdruck dem h. Reich an seiner Ober- und Gerechtigkeit nichts schaden soll. Die Goldgülden, die heut zu Tage den 3ten Theil eines Carolins ungefähr ausmachen, waren im J. 1551. zu 70. und einen halben Kr. 69. und einen halben, 68. 67. 65. 62. 60. 56. und einen halben, 55. 51. 48. und einen halben, 45. 30. 27. und einen halben Kreuzer valvirt; diese waren die einzigen Goldmünzen in Teutschland. Heut zu Tag eine Goldmünze zu 27. und einen halben Kreuzer zu sehen, wird schon unter die Nürnbergischen Münzspielarten gerechnet: keine einländische Dukaten gab es nicht, die Wiener, Linzer, Salzburg. Bayersche, Hamburgische, Lübeckische, Augsburgische, Kaufbeurische ausgenommen, und auch diese wurden alle eingeschmelzt.

Merkwürdig ist in diesem Edikte, daß die Ausfuhr des ungemünzten Goldes und Silbers in Barren oder Stangen bey hoher Strafe verboten wurde, und doch noch immer Silber in Barren aus Niederteutschland nach Holland gehet.

cherliche und jüdische * Contrakte, Zigeuner, Handwerksordnungen, Einfuhrverbot des Martagin = und Artagonischen verfälschten Saffrans, gleichwie des verfälschten Ingbers, Wiedertäufer, Austretung der teutschen Einwohner in fremde Kriegsdienste, Auftreibung des herrnlosen Gesindel, Türkensteuer, 2c.

Zurück auf Parma und Placenz.

Octavius Farnese war ein Bruder des ermordeten Herzogs; diesem gab der Pabst gleich nach seiner Erhebung das Herzogthum Parma. Ungeachtet dieser mit einer natürlichen Tochter des Kaysers Margaretha vermählt war, so gieng doch diese natürliche Vaterliebe nicht so weit, ihm dieses zu vergönnen; zum wenigsten nicht als eine Sache, die er dem Pabste zu danken haben, sondern von ihm, dem Kayser, erwarten sollte; darüber wandte sich der Herr Schwiegersohn an die Krone Frankreich und suchte da Schutz. Dieses beleidigte den Kayser; er zog nun den Pabst auf seine Seite und brachte ihn

dahin

* Dahin gehört eine besondere Constitution, die für die Reichsstadt Frankfurt sehr partikular ist vom 26. März 1551.

dahin, daß er sich eben sowohl für beleidigt ansah, und, um diese Beleidigung zu rächen, den kayserlichen Schwiegersohn und königlich-französischen Schutzverwanden als einen Rebellen nach Rom citirte. Diese Citation war die Kriegetrompete des Pabsts und des Kaysers gegen Frankreich, davon die nächste Folge zu befürchten stand, die von Frankreich angedrohet war, daß das Concilium zu Trident nicht werde von dort aus beschicket und überhaupt durch den Krieg in Italien an der Versammlung möchte gehindert werden; der Pabst blieb aber doch bey seiner einmal gefaßten Entschliessung; * Er schickte seine Legaten und Nuncien auf den 1. May 1551. wirklich nach Trident und die Väter versammelten sich auch. Diese Furcht war also ungegründet, hingegen drohete Frankreich mit der Sprengung und Verjagung des versammelten Conciliums und mit der Vertheidigung des Herzogs von

* Man beschuldigte auch den König in Frankreich, daß er den beyden Churfürsten von Sachsen und Brandenburg in sehr feinen Wegen ein Mistrauen gegen den Kayser als einen Unterdrücker Teutschlands beygebracht habe, woraus unter beyden Churfürsten der Vorsatz entstanden, sich gegen den Kayser zu conföderiren.

von Parma. Diese Drohung brachte den Pabst dahin, bey dem König in Frankreich darauf negoziiren zu lassen, um ihn zu beruhigen und zu Beschickung des Conciliums zu disponiren. Der König erklärte sich aber nicht weiter als dahin, daß ihn seine Ehre verpflichte, den Herzog von Parma zu vertheidigen; alle Negoziationen waren vergeblich, man beschuldigte aber den Pabst, daß er eben dieses gewünscht habe, damit Krieg entstehen, und das Concilium dadurch gleichsam ohne seine Veranlassung oder Einwirkung getrennet werden möchte. Der König Henrich von Frankreich protestirte zweymal gegen das Concilium und gab ein Edict darüber heraus; Das war schon ein günstiger Aspekt des Pabstes für die Trennung, aber doch noch zu schwach. *

Es

* Wie man sich also irren kann, wenn man behauptet, und wie viele behaupten es, insonderheit du Pin in Antiqq. Eccl. Diss. VI. daß die französische Kirche sich um der theologischen Dogmen willen vom Concilium getrennet habe. Nicht theologische Ursachen wirkten, sondern der König von Frankreich wollte das Herzogthum Parma haben und dabey

dem

Es fehlte also weiter nichts als den König in Frankreich in seiner Protestationsverfassung zu erhalten, um die französischen Bischöffe vom Concilium abzuhalten, da wahrscheinlich die halbe teutsche Nation, nehmlich der protestantische Theil, ohnedem nicht beywohnen, mithin das Concilium immer nur ein Partikularconcilium werden würde.

Das gelang auch; der Pabst fuhr fort, den König in Frankreich zu Beschickung des Conciliums aufzumahnen, und der König in Frankreich sagte gerade zu, daß er es nicht beschicken könne, folglich auch nie für ein allgemeines Concilium ansehen, vielmehr indessen sich der Stadt Parma und des Herzogs nach bestem Vermögen annehmen werde. Der Pabst gieng endlich so weit herunter, daß er seinen Legaten instruirte, zu Bemäntelung seiner Absicht auf eine schriftliche Declaration zu dringen, worinn der König versichere, daß er mit seiner Trennung vom

Concilium

dem Pabste und dem Kayser durch den Sinn fahren. Sobald dieser Satz richtig war, dann kam es nur darauf an, den Herren Theologen aufzutragen, die theologische Ursachen noch anzuknüpfen, oder voranzusetzen. Die Erfindung derselben war ihnen überlassen.

Concilium nicht die Absicht habe, das allgemeine Concilium zu hindern. Mit diesem Zeugnis suchte der Pabst seine Absicht zu maskiren, die auf nichts weniger gieng, als den König zur Beschickung des Conciliums zu bewegen, sondern das Concilium unvollkommen und unganz zu machen; oder das Herzogthum Parma zu haben, dann hätte es mit dem Concilium gehen mögen, wie es gewollt hätte. Wahrscheinlich konnte der letzte Gedanke nicht so leicht ausgeführt werden, mithin war nichts übrig als sich an den andern zu hängen, um nicht durch das Concilium die größten Vortheile des römischen Hofes aus Frankreich und Teutschland zu verlieren, sondern sie so lange zu erhalten, als es in demselben kritischen Zeitraum, oder so lang er lebe, möglich sey. * Weil also bey dem König in Frankreich

* Courayer will zwar den Pabst von diesem Verdachte freysprechen, (s. dessen Noten über den Sarpius.) weil der Pabst sehr unpolitisch gehandelt haben würde, die Unterdrückung des Conciliums mit einem verderblichen Krieg in Italien zu verkaufen. Allein! ein so sanguinischer und sardanapalischer Pabst als dieser war, wovon hatte er mehr zu fürchten oder zu hoffen, vom Krieg oder Frieden? nur zwey Wege

nichts zu erhalten war, so mußte denn endlich, wie wir oben (zwote Fortsetzung S. 329.) gesehen haben, das Concilium, halb oder ganz, wieder nach Trident ausgeschrieben werden, wobey sich zwar der Kayser nicht in Person, aber doch die Erzbischöffe und Churfürsten von Mainz, Trier und Kölln einfanden.

Dem H. Vater war also leicht erachtlich jetzt sehr übel zu Muthe, so sanguinisch er auch sonst gewesen seyn mag; denn bey dem Concilium mußte er doch befürchten, daß zum wenigsten die protestantische Stände sich noch einfinden möchten, welches

ihm

waren ihm offen, entweder das Concilium zu befördern und die päbstliche Hoheit dabey der kayserlichen zu Ehren einschränken zu sehen, und zur Schadloshaltung Parma zu erobern, oder Parma fahren zu lassen, hingegen die päbstliche Hoheit nicht durch das Concilium einschränken zu lassen. In einem Falle wie in dem andern konnte der Pabst seinem Temperamente folgen; durch die Acquisition von Parma konnte Er hoffen, seine Einkünfte, folglich auch die Quellen seiner Wollust zu bereichern, und durch die Veranlassung eines Kriegs in Italien konnte Er zum wenigsten auf eine freyere Ausübung seiner Ausschweifungen rechnen, quia inter arma silent leges.

ihm freylich eben so unangenehm gewesen seyn würde, als wenn die französischen gekommen wären, und bey Parma hatte er vorerst nichts zu hoffen, weil alles erst von dem Glücke der kayserlichen und französischen Waffen abhängen sollte.

Der König von Frankreich lies dem Concilium, (welches Er aber in seinem dem Gesandten gegebenen Creditiv nicht Concilium, sandern Conuentum nennte, worüber einige sehr kritisirten, die aber der Churfürst von Mainz zurecht wies) zu erkennen geben, daß er die versammelten heiligen Väter der Kirche, von welcher Er der erstgeborne Sohn zu seyn die Ehre habe, bitten wolle, daß sie ihre theologische Weisheit wenigstens auf so lange ruhen lassen möchten, biß sie entschieden haben würden, wie das Herzogthum Parma haben sollte; Nebst dieser Deklaration ließ er noch besonders in Rom, gleichwie in Trident, gegen das Concilium, als eine unvollständige Partikularversammlung protestiren, deren Unvollständigkeit davon herkomme, daß der Pabst Europa gern in Feuer und Flammen gesetzt und das Concilium unterdrückt wissen wolle, deswegen er nolens volens dasselbe ausgeschrieben habe, damit es entweder eine unvollkommene mehr Krieg als Frieden

 stiftende

stiftende Versammlung werden, oder aus Eifersucht der davon wegbleibenden Kirchen gar nicht zu Stande kommen möge. Der König gieng noch weiter, verbot dem päbstlichen Nuncius den Hof, und untersagte durch ein Edikt in seinem ganzen Reich alle Geldverschickungen nach Rom für Bullen, Breven, Dispensationen und andere Expeditionen, maskirte dabey dieses Betragen gegen den Pöbel und die niedere Geistlichkeit, die da anfiengen, den König einer allzugrossen Neigung für die Protestanten zu beschuldigen, damit, daß er zugleich ein scharfes Decret gegen sie erließ; unterdessen wurde auch vorgegeben, daß man französischer Seits bey Beschützung der Stadt Parma keine andere Absicht gehabt habe, als sie in depositum * für den heiligen Stuhl

* In der Folge hat sich gezeiget, daß ein Unterschied sey unter einer Absicht, die man hat, und einer Absicht, die man zu haben vorgiebt. Mit dem Herzogthum Parma und Piacenza hat sich in der neuern Zeit so manche Veränderung zugetragen, daß ich für nöthig finde, hier eine vorläufige Idee davon zu geben.

Von dem Herzogthum Parma ist Piacenza eigentlich nur eine Provinz, und Parma ist der Hauptname, woraus

Stuhl zu nehmen. Allein! der H. Stuhl, welcher nicht so viel Interesse dabey hatte, als der H.

woraus man sonst 4. Provinzen machte. 1.) Parma, 2) Val di Taro (die Gegend am Taroflusse) 3.) Piacenza, 4.) Stato di Busetto. Alle diese Provinzen waren in der kayserlichen Belehnung des farnesischen Hauses begriffen. Der letzte Herzog dieses Hauses, Anton Franz, dessen Wittwe sich nachher mit dem Prinz Leopold von Hessendarmstadt vermählte, starb im J. 1731. da der Kayser vermög seiner teutschen Reichsoberlehenherrschaft, die bereits im J. 1432. da die Städte Parma und Piacenza dem Kayser Sigismund huldigten, erkannt war, die Herzogthümer einzog, und den spanischen Infanten Don Carlos unter kayserlicher Obervormundschaft damit belehnte. Das königlich-spanische Haus sah aber diese Belehnung nicht für rechtmäßig an, sondern für eine spanische Erbschaft, und suchte sie also nach Erlöschung des östreich-spanischen Stamms im J. 1740. zu vindiciren; ungeachtet im J. 1735. der spanische Infant Don Carlos dafür König von beyden Sicilien, Neapel und vom Stato degli Presidio geworden war, denn Parma und Piacenza, die er nebst Toskana besas, sollten das Aequivalent dafür seyn, und an das teutsche Reich, oder eigentlich an Kayser Carl VI. zurück fallen. Allein! weil die Waffen auch ein

Vater Paul III. der das Land der Nachkommenschaft seines natürlichen Sohns, dem Oktavius

Farnese

titulus iuris sind, so ergriff man sie, um einen dritten spanischen Prinzen, Don Philipp, zu etabliren; und siehe! es gelang ihm in den damaligen östreichischen Succeßionstroublen, Parma und Piacenza nebst dem kleinen Herzogthum Guastalla wirklich zu überrumpeln; er wurde aber wieder überrumpelt, verlor sie also wieder, gewann sie jedoch auch wieder im J. 1748. durch den Aachner Frieden, aber unter der Bedingung, daß sein Besitz nur als ein Interimsetablissement für ihn angesehen werden, und nicht länger dauren soll, als biß Er oder einer seiner Nachkommen König von Spanien oder Sicilien ꝛc. werden, oder sein männlicher Stamm erlöschen würde, da denn Piacenza an das heutige königlich-sardinische Haus, Parma und Guastalla aber an das Haus Oestreich zurückfallen soll, versteht sich eines wie das andere unter oberster Lehenshoheit des teutschen Reichs; dadurch wurden die Herzogthümer zugleich von einer römischen Zinsbarkeit befreyet, die sich der römische Hof als ein Zeichen seiner angemaßten Oberlehnherrschaft zu erschleichen oder zu erzwingen wußte, und die in einem jährlichen Tribut von 16000. Scudi bestand, der aber schon seit 1732. da das Land in kayserliche vormundschaftliche Oberadministration kam, vorenthalten wurde.

Farnese conserviren wollte, erhielt es in der Folge nicht. Weder dem König in Frankreich war es Ernst, das Depositum an ihn zurück zu geben, noch dem Kayser das Land seiner natürlichen Tochter, (durch welche Ihro Majestät und Ihro Heiligkeit wechselseitige Schwiegerväter waren) vorzuenthalten. Aber entweder weil überhaupt natürliche Kinder den Empfindungen des natürlichen Vaters weniger als des ehelichen Vaters trauen, oder weil wenigstens der Sohn oder Enkel des Pabsts dem Schwiegervater nicht trauete, so konnte weder der Sohn noch der Vater zu dem Besitz des einen oder des andern Herzogthums gelangen, biß der Grosvater Pabst Paul endlich im Nov. 1549. starb, wo jedoch Anfangs die Hoffnung für Oktavius sich noch weiter entfernte; denn der neue Pabst Julius III. war sehr Freund mit dem Kayser, gegen Frankreich *

* Die französische Geschichtschreiber und unsere treuherzige teutsche Commentatoren darüber nehmen dieses dem Pabst übel, weil er seine Erhebung nicht dem Kayser, sondern dem König in Frankreich zu danken gehabt habe.

Er war als Cardinal erster Präsident auf dem Concilium zu Trident, und Er war als Pabst derjenige,

und gegen Oktavius; dadurch wurde endlich Oktavius zur Erkenntnis gebracht, daß er sich auf eine unrechte Seite, auf die französische gewendet habe, und daher nichts anders übrig sey, als sich zu demüthigen und den Schwiegervater, Kayser Carln, um Gnade zu bitten. Diese erhielt er denn endlich auch, aber leicht erachtlich mit keiner andern Bedingung als in Lehenspflicht; dies geschah im J. 1552. wo Oktavius nach Gent in die Niederlande kommen, und dort von seinem Schwiegervater dem Kayser in tiefster Unterthänigkeit die Lehn über Parma und Piacenza, als römischteutsche Reichslehen empfangen mußte.

Hiemit haben wir also die Schicksale von Parma und Piacenza unter der Regierung Carls V. ganz

der das Concilium wieder nach Trident brachte, nachdem es indessen nach Bononien zersprengt war. Wie kann man da sagen, daß die Krone Frankreich ihn zum Pabst gemacht habe? ihn, der zu nichts anders geschaffen zu seyn bewies, als der Krone Frankreich überall entgegen zu handeln.

Wie man doch solche Dinge in die Geschichte bringen kann, die sie so sehr entweihen! Ein Pabst muß seine Erhebung keinem Hofe danken, wenn er sie nicht dem kaiserlichen, dem Vater des heiligen römischen Reiches, danken will.

ganz gesehen, daß sie durch ein besonders beynahe komisches Schicksal auf allen Seiten für eine von der Vorsehung für natürliche Kinder bestimmte Morgengabe angesehen wurden; denn nicht nur der Pabst hatte für die Frucht seiner Lenden, sondern auch der Kayser für seine natürliche Tochter dabey gesorgt, der König in Frankreich aber auch für seine natürliche Tochter, Diane, welche er mit einem Herzog aus dem farnesischen Hause vermählt hatte.

Zurück auf das Jahr 1542. und die Absonderung eines Theils des Herzogthums Lothringen vom teutschen Reiche.

Man muß hier voraussetzen, daß der Herzog von Lothringen noch ein teutscher Reichsstand ist und zwar wegen der Marggrafschaft Nomeny, am Fluß Seille, in metzischer Diöces gelegen, wie auch, daß dieses Land, so zwar weiter nichts mehr ist als das Gebiet einer kleinen Stadt, (denn die uralte Marggrafen von Nomeny hatten ein grösser Gebiet.) doch so klein oder so gros es auch seyn mag, hieher genug ist, daß es ein wirklich teutsches in Lothringen gelegenes Reichsland und ein

ein unmittelbares Reichslehen ist, worauf für das Erzhaus Oestreich auf der Fürstenbank Sitz und Stimme haftet, und welches für einen Beweis der teutschen Geburt bey der Kayserwahl weiland Kaysers Franz I. gl. Ged. angesehen wurde.

Kayser Lothar hatte das alte Austrasien in der Verfassung, wie er es im 9ten Jahrhundert besas, nach seinem Nahmen: Lotharingen, genennt; in der Folge kam das Reich an Carl, den Einfältigen, König in Frankreich, bald darauf aber wieder unter kayserliche Reichshoheit, als ein Herzogthum, da denn Kayser Otto der I. oder II. im 10ten Jahrhundert einen französischen Prinzen, Carln, wieder damit belehnet, und so blieb es bey Frankreich oder vielmehr bey den männlichen Nachkommen der ersten Vasallen, die endlich in Herzog Carl, dem Kühnen, von Burgund im XIV. Jahrhundert in männlichen Erben ausstarben; damit belehnte der Kayser Sigismund im J. 1434. eine Tochter des letzten Herzogs, Gemahlinn des Herzogs Renatus von Anjou, von Reichswegen, nachdem das Herzogthum eben dadurch in feudum promiscuum verwandelt wurde; Vermög dieser Verwandlung kam es denn in der Folge bald an das Haus Anjou, und durch die weibliche

Seite

Seite desselben an den Grafen von Vaudemont, welcher der Stammvater von dem im J. 1508. verstorbenen Herzog Renatus war, der sich König zu Jerusalem, Neapolis, Sicilien Arragonien, Herzog zu Bar, Graf zu Vaudemont, Guise, Aumale, Harcourt, Marggraf zu Pont à Mousson, Ioinville ꝛc. schrieb, und 2. Söhne hinterlies, davon der ältere Anton das Herzogthum Lothringen, der jüngere aber andere einzelne Herrschaften, unter andern auch Elboeuf (davon noch einige Zweige blühen) erbten.

Herzog Anton starb im J. 1544 zwey Jahre vor seinem Tode wurde in Nürnberg auf dem Reichstag im J. 1542. ein Vertrag zwischen ihm und dem teutschen Reiche oder vielmehr mit dem römischen Könige Ferdinand gemacht, wodurch es von der Verbindlichkeit mit dem teutschen Reiche abgesondert, jedoch noch in dem Schutz und in der Collectation desselben gelassen worden. * Dieses vermögen die

Worte

* Die neuern Schicksale dieses Herzogthums gehören noch nicht hieher. Vorläufig aber möchte doch hier nicht ausser der Zeit seyn nur so viel anzumerken, daß weil das Herzogthum einmal vom Kayser in Kunkellehen verwandelt war, im XVII. Jahrhundert die Söhne und Töchter von 2. Brüdern sich zusammen

Worte des nürnbergischen Vertrages: "soll der Her-
"zog mit dem Herzogthum Lothringen und was dem-
selben

men geheyrathet, mit der Bedingung jedoch, daß fast auf dieselbe Art, wie in dem heutigen Ertzhauß Oestreich die Regierung mit den Gemahlinnen gemeinschaftlich (z. E. Wir Carl und Nicoläa, von Gottes Gnaden, Herzoge zu Lothringen ꝛc. ꝛc.) geführet werde. Bey dem nachherigen wirklichen Regierungsantritte aber muß dieses gemeinschaftliche Regiment nicht gedeihet haben, es entspann sich daraus eine sehr uneinige Ehe, davon eine allgemeine Rebellion im Lande die Folge war, welcher die Gemahlinn endlich selbst auswich, um bey der Krone Frankreich Hülfe zu suchen; darüber der Herzog feindlich behandelt und aus dem Lande vertrieben worden. Dieses bewog ihn, andere Hülfe und zwar bey der Krone Spanien zu suchen. Unter dem Schutze derselben zeugte er in Brüssel mit einer verwittibten Gräfin Saintecroix, seiner Gemahlin zu Trotz, einige Kinder, wogegen der Pabst selbst so wenig einzuwenden nöthig fand, daß er vielmehr die Trauung mit dieser neuen Freundinn und die Verlassung der alten beförderte und unterstützte; es waren auch aus jener erstern Ehe keine Kinder vorhanden, und vielleicht mag dieser Umstand mehr zur Trennung beygetragen ha[illegible] als die weibliche Mitregentenschaft; aber die Kinder kamen doch nicht zur Succession, ein Sohn, Carl
Henrich

"selben anhängig, in des römischen Kaysers-Königs
"und des heiligen Reiches Schutz und Schirm, gegen
Beytragung

Henrich wurde gleichwol in der Folge ein berühmter General und Vice-Re in Sardinien; und der Vater hatte biß an sein Ende mit einem lernäischen Ungeheuer von Ungemach zu streiten. Er verglich sich, durch Vermittelung des Cardinals Richelieu, mit der Krone Frankreich; und nahm wieder Besitz von Lothringen; allein! er griff bald, mit oder ohne Ursach? das kann man nicht richtig genug hinterher beurtheilen, wieder zu den Waffen gegen Frankreich, mußte aber wieder entfliehen; im westphälischen Frieden wurde er vergessen; darüber gieng er nach den Niederlanden, und nahm spanische Kriegsdienste; dort legte ihm der französische Hof einen gefährlichen Fallstrick, suchte ihn heimlich von Spanien unter Versprechung vieler Vortheile abzuwenden und sogar gegen Spanien zu gebrauchen, und dieses alles mit so weniger Schonung, daß der König in Spanien das Verständnis erfahren mußte; die unmittelbare Folge davon, welche man in Frankreich wohl voraus sah, war die spanische Gefangenschaft des Herzogs, die 6. Jahre lang biß zum pyrenäischen Frieden dauerte; dann wurde er erst wieder in Lothringen, aber mit sehr harten Bedingungen restituirt; nehmlich: es wurden nicht nur einige Städte und Festungen

für

"Beytragung eines gewissen Anschlags, nehmlich
"eines Drittheils weniger denn ein Churfürst an=
"gelegt

für Frankreich vorbehalten, nehmlich Stenay, (s. oben S. 36.) Clermont, Jamets, Moyenvic ꝛc. und ein langer Strich Landes zur Passage nach dem Elsaß, sondern auch die Hauptfestung, die dem Herzog blieb, sollte geschleift werden, dazu kamen nachfolgende sehr wichtige Capitulationspunkte: der König sollte nach des Herzogs unbeerbtem Tod die Souverainität über Lothringen und Bar haben, wie sie der Herzog gehabt (welches freylich nicht hätte geschehen können, wenn nicht im J. 1542. der nürnbergische Absonderungsvertrag vorausgegangen wäre); dagegen erklärte der König den Herzog für einen präsumtiven Erbfolger zur Krone Frankreichs nach künftiger Erlöschung des bourbonischen Stamms, versprach ihm ein gewisses für die Revenüen, die der König administriren lassen wollte, und noch überdem aus den königlichen Revenüen für ihn und seine Nachkommen, darunter auch der Prinz Vaudemont, nachheriger Statthalter in Sardinien, war, wodurch freylich seine Kinder, der päbstlichen Dispensation ungeachtet, doch für successionsunfähig angesehen worden, eine jährliche Einkunft von 300000. Pfund. Erst nachher sahe der Herzog und seines inzwischen verstorbenen Bruders, des gewesenen aber wieder welt-

lich

"gelegt ist (ist nun in der Reichsmatrikul für ein Simplum nur noch wegen Nomeny, aber doch mit dem

lich gewordenen Cardinals, Sohn Carl, (der nachher mit einer kayserlichen Prinzeß vermählt wurde,) daß sie einen unverzeihlichen Fehler gemacht, Land und Leute, ohne Rückfrage bey den entferntern Interessenten, verkauft oder vertrödelt zu haben. Sie nahmen also ihre Einwilligung wieder zurück, und widersetzten sich nach Möglichkeit der französischen Besitznehmung (wobey es sehr bunt zugieng) und wandten sich an das teutsche Reich bey der Versammlung zu Regensburg; der ältere Bruder ergriff sogar die Waffen gegen Frankreich, und würde vielleicht auch Glück dabey gehabt haben, wenn er nicht schon ein Greiß von 72 Jahren gewesen wäre, der bald nach dem Sieg, den Er in Oberelsaß erlangt, im J. 1675. gestorben wäre. Sein Sohn kam also nicht zur Succession; aber auch sein Neffe nicht, ungeachtet dieser den Streit fortsetzte und sich als Erbfolger in dem brüderlichen oder oheimlichen Theil darstellte, und dem Kayser nicht nur im Kriege diente, sondern auch mit Kayser Leopolds Schwester, die eine verwittwete Königinn von Pohlen war, vermählet wurde. Der fatale nürnbergische Vertrag band dem Kayser die Hände, sich für Lothringen zu interessiren, bey allen Künsten der Hermeneutik, die dabey angewendet wurden, um doch die Fortdauer des teuschen Zu-

dem ganzen zweydrittheiligen Lothringischen Anschlag, angelegt auf 40. Mann zu Roß, 184. Mann

sammenhangs zu beweisen; wozu noch kommt, daß Kayser Maximilian II. im J. 1567. die Würde eines Markgrafthums darauf geleget. Dieses alles mag aber desto mehr beygewirket haben, den Herzog Carl Leopold, oder wie ihn unsere Genealogisten nennen, Leopold Joseph Carl, einen der vortreflichsten Feldherren, den das Haus Oestreich je gehabt hat, auf alle mögliche Weise durch ansehnliche Gouvernements zu beruhigen und mit sich zu verbinden, biß Zeit und Gelegenheit seiner gänzlichen Wiederherstellung in das Herzogthum günstiger werden möchten. Dieser günstige Zeitpunkt ereignete sich im J. 1697. bey dem ryswickischen Frieden. Im folgenden Jahre vermählte er sich mit einer Prinzeß von Orleans, der glücklichen Grosmutter unsers heutigen glorwürdigsten Kaysers, Mutter unsers heutigen Teutschmeisters königl. Hoheit. Dieser Herzog Leopold Joseph Carl war es, welcher auch im J. 1723. für seine Ansprüche an die Herzogthümer Mantua und Montferrat das Herzogthum Teschen in Schlesien vom Kayser erhielt. Allein! der ryswicklsche Friede, der durch seine Klausuln der berühmteste unter allen Frieden ist, war doch zu schwach, das herzogliche Haus vollkommen herzustellen, er muste erst nach 20. Jahren in Baden wieder erneuert werden; An Seiten Frankreich aber sann man auf andre Wege,

sich

Mann zu Fuß oder für beydes 1216. Gulden und 200. Gulden zum Kammergericht, denn ein

sich der Sklaverey dieser Friedensverbindungen zu entledigen, bis man endlich nach andern 20. Jahren, der Monotonie des Friedens und des Worthaltens müde, die Sache doch so zu lenken und zu leiten wußte, daß der Herzog von Lothringen, weil seiner Familie dieses Herzogthum doch schon sogar fatal gewesen, doch über dieses gefährliche Horoskop hinweggesetzt wurde; er resignirte also in den Jahren 1737. 1738. sein Herzogthum Lothringen und Bar, biß auf die obigen wenigen Ausnahmen von der Stadt oder Marggrafschaft Nomeny, und der Grafschaft Falkenstein rc. an die Krone Frankreich, und der Kayser und das Reich übernahmen, um diesen grundverderblichen Zankapfel aus dem Wege zu räumen, und dem Reiche Frieden zu geben, sehr gerne, daß dem Herzog Franz Stephan, dem in Gott ruhenden nächst vorigem Kayser, für dieses grosmüthige Opfer eine Genugthuung angewiesen wurde; wozu sich die erwünschte Gelegenheit ereignete, daß der spanische Infant Don Carlos Herr von Neapel und Sicilien wurde, auf welchen Fall das teutsche Reich nicht nur Parma und Piacenza, sondern auch das Grosherzogthum Florenz als teutsche Reichsleben erben sollte. Dieses Grosherzogthum Florenz wurde demnach als ein Aequivalent für Lothringen ausgesetzt, auf den Fall,

Churfürst vertritt nicht mehr als 1800. Gulden rc.)
"auf-und angenommen und zu Einbringung solches
"Ausschlags, zu Unterhaltung des gemeinen Reichs-
"landfriedens, Sicherheit und Geleite der kayser-
"lichen und Königlichen Majestät und dem Reiche,
"und dessen Jurisdiction verwandt beybehalten
"werden, sonst aber von des heiligen Reichs Gericht-
"barkeit gänzlich losgezählt und befreyt seyn, mit
"der Verfügung, daß das Herzogthum Lotharingen
"mit seinem Anhang ein ganz frey uneingezogen
"Fürstenthum seyn und ewiglich bleiben soll.

Diese Freyheit ist also nicht überhaupt, sondern nur in ihrer bestimmten Maase zu verstehen, etwan wie die Freyheit der übrigen östreichischen Erbländer, so weit sie sich auf den burgundl. Vertrag gründet, auf welchen wir nun auch bald stosen werden, nehmlich so, daß die Herzoge von Lothringen alle Vorzüge freyer unabhängiger Regenten gegen andere Mächte genießen sollen. Ein Vorzug, der auch unsern Churfürsten

da es durch den Tod des damals noch am Leben gewesenen alten Grosherzogs aus dem Hause Medices sich erledigen würde. Der Fall war auch nicht fern; er ereignete sich alsofort im Jahr 1737. und der Herzog Franz Stephan nahm als Grosherzog Besitz davon. (s. oben I. Theil dieser Betrachtungen S. 321. fg.)

fürsten bey ihrer grossen und nahen Verwandtschaft mit dem Reich noch beygelegt ist, da sie zwar nicht vor den Königen, aber doch unmittelbar nach ihnen vor allen andern Souverainen, also auch vor den gekrönten Republiken den Rang haben, zum wenigsten am kayserlichen Hofe. Man hat daher auch von dieser Lothringischen Exemtion in der späten Folge eigene Erklärungen erfunden, wodurch zwar für den Herzog und seine Gerichte ein Privilegium de non appellando und auch für seine Person in Privatschuldsachen oder andern persönlichen Sachen eine Ununterwürfigkeit, in Ansehung der Reichslehens-Pflichten, der allgemeinen teutschen Staats- und Matrikular-Verfassung, des allgemeinen Ruhestands aber, was man überhaupt unter dem allgemeinen Ausdrucke: publica begreift, eine fortdaurende Unterwerfung verstanden seyn soll, wobey der Herzog den Kayser als obersten Lehenherrn erkennen, den Römermonats- und Reichs-Collekten, den Verordnungen und Strafen des Landfriedens und der Vollstreckungsbefugniß desselben nach wie vor unterworfen bleibe; man erweiterte endlich diese Erklärung auch dahin, daß der Reichslehens-Nexus durch die verwilligte Befreyung zwar nicht ganz aufgehoben, aber doch auf die weibliche Linie erstrecket, folglich

der Heimfall um so viel weiter hinausgesetzt worden sey, und was der sinnreichen Erklärungen mehr waren.

Aber die Krone Frankreich war mit allen diesen Erklärungen nicht zufrieden, sondern unter dem alten Schulsatz: positio unius non est exclusio alterius, behauptete dieselbe, daß das Herzogthum Lothringen schon seit dem Besitze des Herzogs Renatus, Königs von Jerusalem, eine französische Provinz und den salischen Gesetzen, folglich auch dem Gesetze der Erstgeburt unterworfen sey, und daß insonderheit der Herzog Carl die Unterwerfung unter die französische Superiorität und Lehensherrlichkeit bey dem pyrenäischen Frieden Art. LXIII. erkannt habe, wobey man auch die Anecdote von Carls Erklärung, die er im J. 1641. über seine französische Belehnung oder vielmehr seine auf französische Ladung zur Belehnung geschehene Erscheinung vor dem Könige, dem er die Hand geküsset, dem Cardinal Richelieu gegeben haben soll, unverfänglich zu machen sucht; der Herzog gab zu erkennen, daß diese Erscheinung und der Handkuß für keine Lehensunterwerfung angesehen werden müsse, der Cardinal aber antwortete darauf, wie er nicht glaube, daß der

Herzog

Herzog fähig sey, eine Chicane zu machen, welches dieser damit erwiederte, daß weder Er noch seine Vorfahren Advokaten gewesen, folglich den Ausdruck gar nicht verstehe, den hingegen der anwesende Kanzler besser verstehen werde, weil dieser einen Procuratorsrock trage, welche satyrische Erklärung man dem Herzog als eine kleine Ergötzlichkeit für den Verlust der Superiorität gelassen, und durch die ungehinderte Continuation des Besitzes für unbedeutend anzusehen in Paris fürgut befunden habe.

Beyläufige Betrachtung über das heutige Lothring. Reichsvotum, über das Königreich Jerusalem und übrige Ansprüche.

Wir haben im I. Theil dieser Betrachtungen S. 265. schon vorläufig bemerket, wieferne der königliche Titul von Jerusalem ein Lothringischer Titul sey. Wir nehmen davon Gelegenheit, die Materie hier am rechten Orte noch einigermaaßen fortzusetzen, vorher aber auf die übrige damalige Besitzungen und Ansprüche des Lothringischen Hauses zurückzugehen.

Nomeny, ein ansehnlicher Distrikt des Herzogthums Lothringen, war noch gegen das Ende des XIV. Jahrhunderts ein Theil des Bißthums Metz, da ein Herzog Carl von Lothringen durch Geldvorschuß den Unterpfandsbesitz davon erlangte; dadurch lernten die Herzoge das Ländchen schätzen, so daß sie suchten in der Folge es auf gute Art zu acquiriren, auch nachdem der Pfandschilling schon getilgt war. Im J. 1551. erfolgte dieses, und der Erbprinz von Lothringen, der allezeit den Namen Comte de Vaudemont führte, wurde vom Stifte damit belehnt. Nach dem Nürnbergischen Vertrage gehörten noch weiters zu dem östreichischen Lothringen: Die Dörfer **Vaudrevange** und **Sirtro**, die Grafschaft Blamont oder **Blankenberg**, die der Bischof von Tul im J. 1519. dem Herzog Renatus geschenkt hatte, **Misloch**, eine ergiebige Bergstadt von Bley, Kupfer und Silberminen, **Bouzonville**, (welches mit Buschweiler im Elsas nicht zu verwechseln. **Sierk**, kine bleine Stadt an der Mosel, die Abtey **Metlach**, welches alles zu dem heutigen Umfange von Lothringen gehört; Die übrigen, auch noch in dem Nürnbergischen Vertrage begriffene für Oestreich ausgenommene Orte gehörten zu dem

Herzog-

Herzogthum Bar, und werden auch heute noch dazu gerechnet; als da sind:

Pont a Mousson, eine Stadt an der Mosel, worüber eine Brücke gebaut ist, die den Berg Mousson mit der Stadt verbindet, ehemals die Residenz der alten Grafen von Bar. Kayser Carl V. machte die Stadt zu einer Reichsstadt und verband damit und dem Gebiete derselben ein Marggrafthum und im Jahr 1567. ein Reichslehenbares teutsches Marggrafthum unter Kayser Maximilian II. *

Hattonsburg (Hatton-Chatel) von Bischof Hatto zu Verdun erbant, und von dem Stift im J. 1564. an Lothringen abgetreten; im J. 1567. aber in ein Marggrafthum oder besser **Markisat** verwandelt.

Clermont, eine Grafschaft, die nicht eigentlich zur Grafschaft Bar gehört, ob sie schon angränzt, sondern für sich selbst besteht, hatten die Grafen von Bar und nachher die Herzoge von Lothringen von dem Stifte Verdun zu Afterlehen, wie auch Vienne, Varenne rc. sie kauften sich aber von dieser

* Es war hier auch seit 1573. eine Universität, die aber seit 1768. nach Nancy verlegt ist.

ser Afterlehenschaft los, und dadurch wurden die Güter, gleichwie das Stift Verdun, teutsche Reichslehen *

Lautern,

* Diese Grafschaft Clermont mit den Städten und Schlössern: Jametz, Dan, Steinay, (s. oben S. 96) ist im J. 1632. an die Krone Frankreich von Lothringen abgetreten und durch den pyrenäischen Frieden Art. 64. diese Abtretung im J. 1659. bestätigt, nachher aber dieses alles dem Hause Bourbon-Conde, welches schon damit beliehen gewesen, aber durch die Ungnade, worein der Prinz Conde gefallen war, indem er gegen den Cardinal Mazarin, ersten Minister des Königs und seiner regierenden Mutter agirte, es wieder verlor, aufs neue in französisch Lehen gegeben worden. Da nun diese Güter offenbare teutsche Reichslehen waren, folglich Frankreich seine Lehensherrschaft gegen das Haus Conde nicht anders als wie eine teutsche Afterlehenschaft ansehen konnte, wobey der Kayser Oberlehensherr war, von dessen Genehmigung also der ganze französische Besitz der Lothring. teutschen Reichslehen abhieng; So wurde ausdrücklich im 78. Art. dieses Friedens die kayserliche Ratification dergestalt dabey ausbedungen, daß der König in Frankreich sich als ein teutscher Reichsvasall darstellen müsse, und daß alsdenn der König in Spanien am kayserlichen Hofe interce-

Lautern, oder Kayserslautern, eine ehemalige Reichsburg, die Kayser Friedrich I. erbauet und angelegt.

intercediren wolle, damit der König in Frankreich als Vasall möchte vom Kayser und Reich angenommen und beliehen werden.

Man kann hier sehr leicht auf die Frage verfallen: Ist denn aber der König in Frankreich in der Folge wirklich ein teutscher Reichsvasall wegen Lothringen geworden? Und es wird nicht am unrechten Orte seyn, zu Beantwortung dieser Frage, hier im Vorbeygehen etwas darüber zu sagen.

Erstlich muß man nicht vergessen, daß im pyrenäischen Frieden der Kayser kein Compaciscent war, folglich auch den Frieden nicht mit unterzeichnete, mithin was in Ansehung seiner pactirt und von Seiten Spanien versprochen war, erst von dem Erfolge der spanischen Vermittelung abhieng, wie auch davon, ob die Lothringische Reichslehen wirklich Reichslehen sind? An Seiten des Kaysers und Reichs möchte es nun vielleicht nicht gefehlt haben, den König von Frankreich eben sowohl als einen Reichsvasallen anzunehmen, als es die Könige von Böhmen, von Grosbritannien, von Preussen, Schweden, Dännemark, &c. waren, denn die Idee, daß Frankreich nach der teutschen Krone strebe, konnte dazu nichts nützen

gelegt, zur Zeit des Nürnbergischen Vertrags aber schon nebst Oppenheim, Ingelheim, Odernheim

ein

nützen oder schaden; Allein! an Seiten Frankreich mag man die Sache hinterher in einem andern Lichte betrachtet und sich vorgestellt haben, daß, wenn der König nur einmal den teutschen Reichsrichterstuhl über sich erkenne, dieses in Ansehung aller seiner gemachten und künftigen Eroberungen sehr widrige Folgen haben dürfte. Man hat also wahrscheinlich in Frankreich für weit besser gefunden, ausser Connexion mit dem teutschen Reiche zu bleiben, um den Eroberungszirkel von Zeit zu Zeit immer mehr gegen Teutschland erweitern zu können, anstatt, daß es sonst allezeit ein Bruch in das reichssystematische Verhältnis gewesen seyn würde, so oft man die französische Kriegsvölker nur einen Fuß breit über die Gränzen hinaussetzen lassen wollte. Also war bey dieser Politik nichts übrig als die in dem pyrenäischen Frieden bedungene Clausul: "Wenn die an Frankreich "abgetretene Orte Reichslehen zu seyn erfunden "werden sollten ꝛc. offen zu halten und nach Möglichkeit zu erweitern. Dazu half sehr die damalige Situation des Kaysers und des Reichs in Ansehung der siebenbürgischen Rayoczyschen Händel und der türkischen Kriegsgefahren, die, wie man wahrscheinlich vermuthete, von Seiten Frankreich in der Stille unterhalten worden, bis der Kayser sich genöthigt

sah,

ein pfälzisches Reichslehen war, und in der Folge im J. 1598. mit der ganzen Zubehör in ein Her-

zogthum

sah, das teutsche Reich um Hülfe gegen den Erbfeind des christlichen Namens und der westphälischen Friedensruhe anzugehen; dazu kamen die polnisch- und schwedischen Händel, wobey auch der Kayser im J. 1660. in die Olivische Friedenstractaten sich mischen mußte; zwey Jahre zuvor hatten die Spanier den Hafen Dünkirchen an Frankreich verloren, welches für den Kayser eine unangenehme Begebenheit war, in Rücksicht auf seine Allürte der Nordsee; England hatte zwar indessen den Hafen durch Cronwels Unterhandlung acquirirt, aber bald darauf im J. 1662. doch wieder an Frankreich überlassen; in welcher für Frankreich so günstigen Lage auch der kayserliche Feldherr, Herzog Carl von Lothringen, den fatalen Ceßionstraktat im J. 1662. mit König Ludwig XIV. schloß, wodurch er wider Willen seiner Agnaten das Herzogthum Lothringen an die Krone Frankreich veräusserte. Der Kayser hatte indessen Mühe, das teutsche Reich dahin zu bringen, daß die Stände im J. 1663. ein Hülfscorps gegen die Pforte zusammenstellten, worüber alle Nebengedanken auf das französische Vasallagium von Lothringen vergiengen, nachdem der König in Frankreich schon im Jahr 1662. mit der Republik Holland sich

alliirt

zogthum verwandelt worden, welches noch heut zu Tag unter dem Namen Pfalzlautern eine eigene Stimme

alliirt hatte, dazu noch im J. 1665. der Tod des Königs in Spanien kam, den der König in Frankreich wegen seiner Gemahlinn, Maria Theresia, einer Tochter des verstorbenen Königs in Spanien, bestmöglichst zu nutzen suchte, indem er seinem Schwager Carl die Succeßion in alle spanische Besitzungen, besonders in die östreichisch- oder spanische Niederlande und die Franche Comte oder die sogenannte Grafschaft Burgund, (die von dem Herzogthum Burgund, woran sie gränzt, wohl zu unterscheiden ist,) misgönnete. Diese Grafschaft machte einen Theil des teutschen burgundischen Kreises, folglich auch des teutschen Reiches aus.

Ludwig XIV. hatte nun zwar die Verzicht seiner Gemahlinn auf Spanien gegen sich Mais! le Roi n'est pas esclave de sa parole, encore moins la Reine Man suchte also einige Ursachen auf, um diesen Satz nicht so ganz nackt hinzustellen. Und die grundgelehrte Staatsmänner Frankreichs ermangelten aus allerunterthänigster Devotion nicht, dergleichen Ursachen durch eine feine Logik ausfindig zu machen, welche man sofort für hinlänglich annahm, im J. 1667. damit zu Felde zu ziehen, und nicht nur einen grossen Theil der

Stimme auf dem Reichstag hat; würde aber des=
wegen im Nürnbergischen Vertrag ausgenommen,
weil

der teutschen Niederlande, sondern auch die ganze Grafschaft Burgund, oder Franche Comte wegzu=nehmen.

Das war schon ein näherer Schritt zu der spätern Metzischen oder Lothringischen Reunionskammer, denn Metz, Tul und Verdun waren bey Lothringen, was Mainz, Trier und Cölln bey Teutschland sind. Frankreich hatte sich indessen auch in die teutsche churpfälzische Wildfangsstreitigkeiten gemischt, die im J. 1666. verglichen wurden; in eben demselben Jahre bekriegte der König in Schweden die Stadt Bremen; der weitgreifende Jülichische Erbschaftsstreit, der gewesene Zunder des dreyßigjährigen Krieges, sollte durch Vergleich geendiget werden; in Westphalen loderte ein wildes Feuer zwischen dem Bischoff zu Münster und der Hauptstadt des Bisthums in Ansehuug der landesherrlichen Botmäßigkeit, zu dessen Dämpfung, alle Sorgfalt des Kaysers nöthig war, welches Feuer nach 2. Jahren auf einer andern Seite wieder entbrannte, da der kriegerische Bischoff Bernhard von Galen bey Gelegenheit einer Münsterschen Herrschaft Borkeloo, welche von den Generalstaaten als ein Limburg=Styruml. Lehen der holländl. Provinz Oberyssel occupiret worden,

weil es so nahe an Metz und Lothringen hingränzte, daß man es unter den Begrif von Lothringen eben so

leicht

den, die Hauptrolle spielte, worüber es zu Thätlichkeiten gekommen, die in demselben Geschichtsreichen 1666. Jahr durch den Clevischen Frieden einigermaaßen beygelegt wurden.

Die türkischen Händel, die entweder durch sehr feine Einleitung des französischen Cabinets den Kayser so in die Enge brachten, daß er sich überwinden mußte, bey dem König in Frankreich Hülfe zu suchen, oder die der Kayser nutzte, um den König mit Nachgiebigkeit zu amusiren und indessen seine Macht zu schwächen, die gegen die östreichl. Niederlande gerichtet war, wie denn auch wirklich ein französisches Hülfscorps von 6000 Mann nach Unarn geschickt wurde, welcher so schnell veränderten Scene der damahlige Churfürst zu Mainz sich so klug zu bedienen wußte, daß er die Krone Frankreich für einen Bundsverwandten des Kaysers ansah und mit Hülfe 3800. Mann französischer Völker die gegen die Stadt Erfurt ausgesprochene Reichsacht vollstreckte, was ihm kurz vorher, ehe die französische Völker nach Ungarn kamen, als eine sehr unpatriotische Wendung ausgelegt worden seyn würde. Alles dieses zusammen genommen, und was sonst noch der grossen Beschäftigungen mehr waren, den Kayser an die Reichslehenschaft von Lothringen gegen die

Krone

leicht hätte bringen können, als die Grafschaft Falkenstein, am Damonsberg, die doch noch weiter von Lothringen oder dem Elsas entlegen ist.

Noch

Krone Frankreich unerinnert zu lassen, dienten dem Könige dazu, die Frage von der Reichslehnschaft zu unterdrücken oder ihr doch eine veränderte und zweifelhafte Gestalt zu geben. Der Kayser hatte zwar seit 1664. mit der Pforte Frieden, oder eigentlich nur Stillstand. Allein! der französische Marschall Türenne hatte grosses Glück in den Niederlanden; er kam und überwand; alles fügte sich zum Vortheil Frankreichs, und daraus entstand, durch Hülfe der damaligen schwedl. englisch und französischen Tripelallianz, im J. 1668. der aachnische Friede, wodurch zwar Spanien (oder Teutschland) die Franche-Comté wieder erlangte, Frankreich aber alle Eroberungen in den Niederlanden behielt; doch wurde der Punkt des pyrenäischen Friedens von der französischen Reichslehnschaft dabey nicht cassirt, vielmehr im 8. Artikel der pyrenäische Friede aufs neue bestätiget. Aber! es war schon das Gras drüber gewachsen, man hatte vor der Menge der lärmendern Begebenheiten nicht Zeit die Augen von den gegenwärtigen Gegenständen weg und auf die vergangenen zu wenden. Auch war das Feuer keinesweges

 ausge-

Noch vor der Mitte des XV. Jahrhunderts war diese Grafschaft ein unmittelbares Reichslehen; aber im

ausgelöscht, sondern nur mit Asche bedeckt, es brach bald wieder in vollen Flammen aus; der König in Frankreich machte mit einigen der ansehnlichsten teutschen Stände, besonders aber mit dem gewaltigen Bischof zu Münster, der immer eine Armee von wenigstens 30000. Mann commandirte, mit Churkölln, und England Parthey gegen die Generalstaaten und ihre Freunde, den Kayser, die Könige von Spanien und Dännemark, und den Churfürsten von Brandenburg; alles in der Absicht, um den Kayser mit andern Dingen zu beschäftigen, damit er nicht Zeit und Gelegenheit haben möge, an die Lothringische Händel zu denken, wie man leicht aus den Kleinigkeiten schließen kann, die man als Ursachen des Kriegs bekannt machte. Der Dienst, den der König dem Churfürsten von Mainz gegen die Stadt Erfurt erwiesen hatte, wurde von dem Kayser gar nicht für verdienstlich angesehen, denn Frankreich hatte eine andere Absicht dabey, demselben General, der in Erfurt commandirte, eine weitere Marschroute vorzuschreiben, nehmlich nach Münster, um seinen Alliirten, den Bischof gegen die Holländer und den Kayser zu unterstützen. Dadurch wurden leicht erachtlich die Lothringische Sachen noch weiter entfernt.

im J. 1458. und 1495. ward es als ein Lothringi-
sches Reichsafterlehen erklärt, (welches im Vorbey-
H 2 gehen

fernt. Damit aber doch dem Haus Oestreich keine Zeit gelassen werde, nächstkünftig darauf zu denken, so griff der König in Frankreich, noch ehe der holländische Friede zu Breda im J. 1667. geschlossen war, die spanischen Niederlande an, und nutzte dazu den Todesfall des Königs in Spanien, seines Schwiegervaters; und nun sind wir wieder da, wovon wir oben S. 110. ausgegangen waren, nehmlich bey dem Tode des Königs in Spanien, der 1665. erfolgte, wo der König den grossen Versuch machte, sich über die eidliche Renunciation seiner Gemahlinn hinauszusetzen, einen Versuch, der noch weit scharfsinniger ist, als die Philosophie einiger unserer teutschen Juristenfakultäten, die umgekehrt statuiren, daß eine jede teutsche Prinzeß oder Fräulen auch ohne ausdrückliche Verzicht ipso iure pro renunciata zu achten sey, anstatt, daß die damalige französische Publicisten oder Exegeten statuirten, daß gar keine Renunciation verbinde, sie mag bey Gott oder den Heiligen beschworen seyn 2c. und wo S. 113. der aachnische Friede die Franche Comte den Spaniern wieder verschafte.

Diesem aachnischen Frieden trauten die französische Ministers wieder nicht, sondern sannen auf neue Mittel,

gehen beweist, daß damals ganz Lothringen für Reichslehen angesehen worden, denn man kann kein

After-

tel, den Kayser und Teutschland nicht zur Ruhe kommen zu lassen, und über Lothringen einen noch dickern Schleyer zu spannen. Das nächste beste Mittel war, die furchtbare Tripelallianz, welche nun auch mit Spanien verstärkt und eine Quadrupelallianz wurde, anzugreifen, und bey den Holländern den Anfang zu machen. Der König suchte mit Hülfe des Churfürsten von Kölln unter den teutschen Fürsten, besonders zu Münster und Osnabrück, sich eine Parthey zu machen, und denn auch den König von England unter der schmeichelhaften Hoffnung, die Generalstaaten zu unterdrücken, und die Provinzen zu theilen, wie auch den König als Garant des westphälischen Friedens, (welcher Friede doch gar keinen Einfluß dabey hatte,) von der Tripelallianz abzuziehen und mit sich zu verbinden. Und nun war der günstige Zeitpunkt da, wo der König in Frankreich mit dem Degen in der Faust die Frage zu entscheiden anfieng: ob er die lothringischen Länder vom Kayser und Reich zu Lehen empfangen müsse oder nicht? der Herzog Carl von Lothringen, dieser rechte Arm des Kaysers gegen die Türken, wurde nun zum 2ten mal angegriffen; man beschuldigte ihn verletzten Respects gegen den König, um ihn dahin

zu

Afterlehensherr seyn, ohne zugleich Vasall von dem Oberlehensherrn zu seyn) und den Herzogen von

zu bringen, daß er selbst entflöhe. Während seiner Flucht nach Teutschland nahm der König in Frankreich im J. 1670. einsweilen das Herzogthum weg, das ihm erst nach des Herzogs Tod heimfallen sollte, woran er aber zweifelte, ob er den Fall auch erleben würde, deswegen er sich die Lust verschaffen wollte, die Eroberung noch bey seinem Leben zu machen. Im J. 1673. verlor nun auch Spanien die Franche Comte wieder an Frankreich, der verjagte Held starb in Teutschland, im J. 1675. nach der Eroberung der auf der französischen Parthey gestandenen Stadt Trier, und sein Neffe Carl erbte sein Commando, indessen daß der Kayser mit dem ganzen teutschen Reiche den Holländern gegen Frankreich und Schweden zu Hülfe kam, wodurch, und die französische unmenschliche Grausamkeiten in der Pfalz, die Verwirrung so groß wurde, daß sie nicht anders als durch Friedensschlüsse gehoben werden konnte, die im J. 1679. getroffen worden, und alle zusammen unter dem Nahmen des nimwegischen Friedens bekannt sind. Der Erbe des Herzogs von Lothringen, Carl, schien Anfangs vor dem Frieden auf Lothringen mehr Hofnung zu haben als sein verstorbener Oheim; der König versprach es wenigstens vorläufig als eine Friedensbedingung, obwohl mit einigen schweren Klausuln. Allein! die

Lothringen wurde vom Kayser Maximilian I. erlaubt die Grafschaft ihres Gefallens weiter von der Hand

Sachen änderten sich geschwind; Lothringen blieb ganz aus der Rechnung; und die Grafschaft Burgund fiel von Spanien oder Teutschland wieder weg an Frankreich; das teutsche Reich oder der Kayser gewann weiter nichts als das Besatzungsrecht in der speyerschen Reichsfestung Philippsburg, welches die Krone Frankreich seit dem westphälischen Frieden hatte; doch blieb es im übrigen bey dem pyrenäischen Friedeu, wo er nicht ausdrücklich corrigirt oder aufgehoben worden, mithin blieb auch immer noch der Punkt von der französischen lothringischen Reichslehenschaft unaufgehoben. Man sah dieses auch von der kayserlichen Seite wohl ein, und der König in Frankreich wuste sich nicht anders als mit Offensivoperationen gegen Teutschland zu decken. Die teutsche Stadt Strasburg erhielt dabey die Neutralität von Frankreich, man nahm ihr sie aber wieder bey der stürmenden Eroberung von Kehl. In diesem Zustande, da man von Seiten Frankreichs selbst die Stadt aus ihrer Neutraltiät gesetzet, warf sich der Herzog von Lothringen hinein; und das hätte der bequemste Zeitpunkt seyn können, die Rechte des teutschen Reichs auf Lothringen (wovon in altem geographischen Verstande Strasburg und das ganze Elsas auch ein Theil war) gelten zu machen, aber das Kriegsglück war ihm nicht günstig; von Seiten

Hand zu leihen, aber nicht anders als im Namen des Kaysers und des Reichs; wie denn auch nach

H 4 Absterben

Seiten Frankreichs agirte man nun gegen die Stadt Strasburg feindlich; und an kayserlicher Seite mußte man sich unerwartete Bedingungen gefallen lassen, um Friede zu haben, dahin nebst dem östreichischen Verluste von Freyburg noch insonderheit, was Lothringen betrift, gehört, daß der Herzog zwar restituirt worden, aber Nancy, Longvic ꝛc. verlieren sollte; wo im übrigen der münsterische Friede alleine zum Grunde gelegt, des pyrenäischen hingegen nicht gedacht worden; es war aber in demselben münsterschen Frieden doch ausdrücklich Art. III. IV. bedungen, daß die lothringische Streitigkeit in dem nächsten Frieden oder durch arbitros verglichen, die burgundische Länder hingegen, die seit 1548. einen teutschen Reichskreiß ausmachen, nach wie vor Reichslande bleiben sollen. Nun ist der nimwegische Friede der nächste Friede gewesen, darin aber wegen der französisch-lothringl. Reichslehenschaft nichts verglichen worden; folglich ist noch auf dem heutigen Tag der im westphälischen Frieden alternativ bedungene schiedsrichterliche Weg offen, und weder durch die jüngere im spanischen Successionskrieg nachgefolgte Friedensschlüsse von Ryswick, Baden ꝛc. noch durch das, was mit Florenz sich dazwischen ereignet hat, verschlossen worden; denn durch den französischen Besitz von Lothringen ist die Ober-

lehen-

Absterben der Aftervasallen die Grafschaft wieder dem Hause Lothringen heimgefallen. Das ist diejenige

lehenherrschaft des teutschen Reichs, von welcher hier die Rede ist, nicht aufgehoben, auch dadurch nicht, daß der König dem lothringl. Sitz und Stimmrecht auf den teutschen Reichstag renunciren muste; denn eben diese Umstände der Renunciation beweisen, daß nicht dem Könige sondern dem Haus Oestreich die lothringische Stimme auf dem Reichstage gebühret, die auch unter dem Nahmen des östreichischen Lothringens und der Grafschaft Falkenstein wirklich noch geführet wird, mithin die Ausschliessung des französischen Voti keine Exemtion von der Reichslehenschäft, vielmehr einen tiefern Grad der Unterwerfung mit sich führet, etwan wie die Reichsstadt Ulm in dem Besitz der Grafschaft Helfenstein ist, das Reichsvotum aber von dem Churfürsten von Bayern als Oberlehensherrn vertreten wird, oder wie so manche andere Stifts- und Stadtvota z. E. Bremen, Minden, Halberstadt, Göttingen, Einbeck, Lemgo ꝛc. von den Landesherren vertreten werden.

Ich hoffe wegen dieser etwas lang gerathenen Anwerkung bey dem größten Theile meiner Leser einige Nachsicht; es ist einem aufrichtigen Teutschen unmöglich, solche Betrachtungen zu unterdrücken, die sich ihm darbieten, so oft er über die heutige abgöttische

Ver-

nige Grafschaft, die der Kayser in der Usualmatrikul bey dem oberrheinischen Kreiß auf der Grafenbank zwischen Wittgenstein und Reipolzkirchen vertritt, (worüber der berühmte teutsche Patriot, der

 die

Verehrung, womit unsere Nation für die französische enthusiasmirt ist, Beobachtungen macht, ein Fall, der sich fast täglich zuträgt; denn es ist nicht genug, daß ganzer und halber Pöbel in der sklavischen Nachahmungssucht der französischen Sitten und Unsitten, Gebärden und Ungebärden ertrunken ist, sondern auch der edelste und feinste Theil der Nation liegt an diesem Fieber krank, und, was die größte Bewunderung verdient, unsere Gelehrte, unsere Geschichtschreiber, sind so davon hingerissen, daß sie die größten Tugenden unserer teutschen Regenten doch noch unter die brillantern Laster der französischen Könige herabzusetzen im Stande sind.

Wo ich nicht irre, liegt aber die Ursache davon alleine darin, daß unser teutsches Geschichtsstudium, nach der Lehre der größten Schule, weiter nichts als ein treues Nachbild der vorhandenen Urbilder seyn soll. Nun glauben wir aber keine bessere Urbilder von der französischen und teutschen Geschichte zu haben, als die französischen Geschichtsbücher; mithin mahlen wir dann ihnen getrost nach; und dabey leidet die Wahrheit der Geschichte.

die Frage: Was ist gut kayserlich? originel beantwortete, der Freyherr von Moser, Statthalter war.)

Einigen scheinbaren Zusammenhang mit Lothringen hatte auch die Grafschaft **Beilstein**; (welche weder mit dem Wittembergischen, noch mit dem Westphälischen Beilstein zu vermengen ist,) sie war zur Zeit des Nürnbergischen Vertrags in Lothringischen Händen, und davon nahm man Anlaß, sie von der Lothringischen Absonderung auszuschließen, gleichwie sie noch heute als eine Naßauische Grafschaft davon auszuschliessen ist.

Um nun wieder auf Jerusalem zu kommen, wovon wir oben S. 103. 104. abgebrochen hatten, so ist über das, was im I. Theil dieser Betrachtungen S. 265. bereits von der Abstammung aus dem Haus Anjou vorgekommen, nichts weiter mehr zu sagen; es gehört aber doch noch der bemerkungswürdige Umstand hieher, daß der Titul von Jerusalem mit dem königlich-sicilianischen Titul zusammenhänge, und zwar vom Kayser Friedrich II. her, der im J. 1229. in Jerusalem wegen seiner Gemahlinn Jolanta nach ihrem Tode gekrönet wurde.

Die

Die Türken nahmen im J. 1247. Jerusalem zwar wieder weg; aber die Nachkommenschaft sah diese königliche Würde auch ohne Wirklichkeit für einen der würdigsten Titul in partibus an; das Haus Anjou theilte sich in 2. Hauptäste, davon der ältere durch die bekannte tragische Geschichte Carls von Anjou, von welcher der unglückliche Conradin das Opfer war, sich auf den sicilisch- und neapolitanischen Thron schwang; der jüngere Ast entsprang aus einer moralischen Zeugung, die ausserordentliche Königinn Johanna von Sicilien, (derem 4ter und letzter Gemahl ein Herzog Otto von Braunschwrig war,) setzte Ludwig I. einen königlichen Prinzen von Frankreich, zu ihren Erben ein, und der Pabst Clemens VI. krönte ihn. Von dieser Krönung entstand der Nahme König, und sie wurde in der folgenden Generation wiederholt, dadurch pflanzte sich der Titul auch auf Renatum, einen Enkel Ludwigs I. fort; dieser vermählte sich mit einer Tochter Carls des Kühnen, Herzogs von Lothringen, durch welche er Lothringen dergestalt auf sein Haus brachte, daß sein Enkel Renatus II. Herr von ganz Lothringen und Bar, Prätendent auf die Königreiche Jerusalem, Neapel (sonst Calabria genannt) und Sicilien, auch Arragonien geworden.

worden. Und dies war derselbe Renatus II. * von welchem das heutige erzherzoglich-östreich-lothring. Haus abstammet; der auch noch Ansprüche nicht nur auf Provence in Frankreich, sondern auch auf das Herzogthum Geldern und die Grafschaft Zutphen machte, dahin gehörte auch noch Saarwerden, eine Grafschaft, nebst der Festung Homburg an der lothringischen und zweybrückischen Gränze, welche als metzische Lehen an Lothringen heimgefallen, nun aber theils den nassauischen Häusern allein, theils von dem fürstl. pfalzzweybrückischen Hause mit besessen werden.

Burgundische Vertrag vom J. 1548. **

Der nürnbergische lothringische Vertrag vom J. 1542. hängt zwar der Zeit nach nicht unmittelbar mit dem burgundischen zusammen. Wir wollen aber doch hier, um die Verwandtschaft der Materien nicht zu trennen, unmittelbar dahin übergehen,

* (S. oben S. 104.)

** Der röm. kayserl. Majest. und Churfürsten, Fürsten und Stände des H. Röm. Reichs Vertrag, wegen der burgundischen und Niedererblande zu Augsburg auf dem Reichstag aufgericht 1548.

hen, und alle jüngere weltliche Reichshandlungen alsdenn erst nachbringen.

Im J. 1548. hatte Kayser Carl mit dem versammelten Reich in Augsburg contrahirt, daß er den doppelten churfürstl. Matrikularanschlag an Mannschaft auf gewisse Länder übernehmen wolle, die den burgundischen Kreiß ausmachen sollten, der in lauter östreichischen niederteutschen Erbländern bestand, worunter das Herzogthum Lothringen, ungeachtet es durch den nürnbergischen Vertrag schon größten Theils an Frankreich begeben gewesen, das erste war, welches hieher den unmittelbaren Zusammenhang beyder Verträge, des lothring und burgundischen beweist. In demselben Vertrag ist pro und contra ausgeführt, wieferne diese burgundische Lande schon vor dem Vertrage Reichsländer gewesen oder nicht; es ist nicht nöthig, auf eine rechtskräftige Entscheidung darüber zu dringen; Kayser und Reich haben sich, anstatt solche zu geben, darüber verglichen, daß vom J. 1548. der ganze burgundische Kreiß des Kaysers und des Reichs Schutz und Vertheidigung untergeben, hingegen auch aller Reichsfreyheiten, besonders der Beschickung des Reichstags und der Reichsversammlungen fähig,

nur

nur aber von der reichsgerichtlichen Jurisdiction, (die damals allein unter der Kammergerichtlichen verstanden wurde,) eximirt seyn soll, ausser in dem Fa , da der Matrikularanschlag nicht geleistet würde, wo denn die fiskalische reichsgerichtliche Jurisdicton gelten soll. * Ferner in dtn Fall, da die Einwohner in andern Reichsländern gegen den Landfrieden vergewaltiget würden, soll ihnen an den Reichsgerichten, gleich andern auf den Landfrieden klagenden Reichsunterthanen und Gliedern ohne Unterschied Gerechtigkeit wiederfahren.

* Die Ausdrücke: "sondern Dero Land, Unterthanen "und Zugehörige mit unsers kayserl. Kammergerichts "Mandaten, Citationen, Annehmung der Appel"lation und andern Processen, in allen andern Sa"chen, wie die Nahmen haben, keine ausgenom"men, ausserhalb der Contribution, unbeschwert "und unangefochten bleiben, und unser und des "H. Reichs Jurisdiction in erster und anderer In"stanz geübriget und gefreyet seyn 2c. schließen jedoch die Mandata de exequendo in benachbarte Reichskreise nicht aus, weil diese nicht zur Subjection, sondern zur Prärogativ der Reichsstandschaft gehören, und eine richterliche Befugniß involviren.

Es sind aber die einzelne Länder, welche zum burgundischen Kreiß iu diesem Vertrage gerechnet worden, folgende:

Die Herzogthümer **Lothringen** (darunter muß eigentlich Niederlothringen verstanden werden, wozu in den ältesten Zeiten die Länder zwischen dem Rheine, der Maas und der Schelde, z. E. Jülich, Cleve rc. und bis an das Meer hin gehörten.) **Braband**, **Limburg**, **Luxemburg**, **Geldern**. die Grafschaft **Flandern**, **Artois**, **Burgund**, **Hennegau**, **Holland**, **Seeland**, **Namür**, die Marggrafschaft des heiligen Reichs **Zütphen**, die Herrschaft **Friesland**, **Utrecht**, **Oberyssel**, **Gröningen**, **Falkenberg**. **Thalheim**, **Salin**, **Mecheln** und **Mastricht**.

Dieser burgundische neue Kreiß muß wohl von dem alten burgundischen oder **arelatischen** Königreich unterschieden werden.

Vom

Vom alten Burgund.

Daß dieses Königreich seit Otten dem Grossen ein wesentlicher Theil des teutschen Reichs geworden, obschon durch Kriegs- und Friedensschicksale nicht geblieben, das beweiset die bey Churtrier noch heute stehende arelatische Erzkanzlerwürde, worüber noch vor der goldenen Bulle Kayser Ludwig, der Bayer, im J. 1332. eine besondere Bestätigungsurkunde gegeben. Was dieses Provinzialkönigreich von Teutschland für einen Umfang gehabt habe, ist deswegen zu wissen interessant, weil es vor Otten dem Grossen mehr zur gallischen als teutschen Reichsverfassung gehört hat; denn eben hierauf gründete man in Frankreich im J. 1680. die Reunions-Cammer-Anstalten und die Unternehmungen gegen Metz, Tul und Verdun, die noch heute unter dem arelatl. Erzkanzellariat des Erzbischoffs von Trier stehen. Zu diesem Königreiche gehörten dann nebst dem Herzogthum und der Grafschaft Burgund (Franche Comté) auch die heutige französische Provinzen: Lyon, Provence, Dauphine, Orange*, in Ansehung deren unsere

* Oranien, das vorher König Wilhelm III. in England, nachheriger Statthalter in Holland, hatte, nach seinem Tod aber der König in Preussen erbte, und in der Folge gegen Geldern an Frankreich vertauschte.

sere und die französische Publicisten nicht einig sind, ob sie den französischen Besitz derselben nur für eine nutznießliche Possesion oder für wahres übergetragenes Eigenthum halten wollen. Dergleichen gelehrte Discussionen können auch, wenn sie nicht mit einer Armee unterstützt sind, weder zur völligen Ueberzeugung noch zur Veränderung des Besitzstandes etwas wirken; sobald Unterstützung da ist, so hängen sich die Argumenten selbst an. Zum wenigsten wird man alsdenn hier geneigter seyn, sich zu überzeugen, daß der Titul, wodurch das Königreich Arelat oder Burgund an Teutschland gekommen, weit stärker sey, als der Anspruch, der von Frankreich darauf gemachet worden, um es von Teutschland wegzubringen. Wir wollen also, ohne uns dabey aufzuhalten, auf die übrigen Provinzen fortgehen, die zu dem alten arelatischen oder burgundl. Reiche gehörten, und theils noch heute eben deswegen, obschon nicht mit jener burgundl. Distinktion, aber doch um derselben willen mit den übrigen teutschen Reichslanden zusammengedacht werden. In der Hauptstadt der obigen Grafschaft Burg und Bisanz (Besancon) ist ein **Erzbißthum** dieses Nahmens, welches nun zwar, weil die Grafschaft unter französischer Hoheit stehet, derselben nicht

füglich entfliehen kann, indessen aber doch noch auf den heutigen Tag, besonders deswegen als ein teutscher Reichsstand angesehen, und auf dem Reichtag in seiner alten Ordnung aufgerufen wird, weil von desselben Translation der nimwegische Friede, der doch die Reunions-Kammer-Materie so eigentlich behandelt, nichts besaget. Die Erzbischöffe sind auch bis 1671. auf den teutschen Reichtägen mit vielen Vorzügen * erschienen, und ihre unterbliebene Beschickung desselben bringt dem Erzbisthum keine Befreyung von den Incommoditäten der teutschen Reichsstandschaft, denn weil die Iura comitialia jura eminentiora et summe honorifica sind, so haben sie auch das Recht und die Eigenschaft aller beneficiorum, so, daß es wahrscheinlich einem jeden teutschen Bischoff frey stehen würde, sein Votum dem ganzen bischöfl. Collegio zu resigniren, ohne daß er dadurch von den Reichsanlagen frey werden könnte; mithin kann auch die Abwesenheit des Erzbischoffs von Bisanz auf dem teutschen Reichstag ihm ebenso wenig eine Befreyung von Reichsanlagen zu Wege bringen, als dem Bischoff von Strasburg, der immer noch zum Reiche con-

* Obschon diese Vorzüge nicht alle zu behaupten gewesen, z. E. der gleiche Rang mit dem östreichl. und burgundl. Gesandten.

contribuiren muß.* Weiters liegt in dem Umkreiße des Königreichs Arelat die Grafschaft **Avignon** und **Venaisin.**

Neufchatel und **Valengin**, was seit 1694. bey dem Hause Brandenburg ist, ein Ländchen von 6. Meilen lang und 2 u. eine halbe Meile breit, gränzt gegen Abend und Mitternacht an Burgund, gegen Morgen aber an die Schweiz.

Selbst die ganze **Schweiz** war ein Theil des burgundischen Reichs, ehe durch den westphälischen Friedenschluß die gänzliche Trennung festgestellt worden, wiewohl es doch auch nicht an Erklärern fehlt, die den westphälischen Frieden nicht weiter als auf

 die

* Zwar nicht wegen des ganzen Stifts, sondern hauptsächlich wegen der diſſeit des Rheins gelegenen Aemter: Oberkirch und Ettersheim. Aber der Rhein ist noch nicht die Gränze gegen Frankreich, davon ist auch im nimwegischen Frieden nichts gesagt, so viel das Erzbißthum Besancon betrift; denn ein anders sind die Städte: Cölln, Worms, Augsburg ꝛc. ein anders die Bischöffe, ein anders also auch die Grafen von Besancon und ein anders die Erzbischöffe von Besancon; es versteht sich daher keines mit dem andern, sondern ein jedes muß besonders ausgedruckt seyn.

die Befreyung von der reichsgerichtlichen Jurisdiction, keinesweges aber auf die Trennung von dem teutschen oder arelatischen Reichszusammenhang erstrecken.

Der Bischoff von Basel, ob er schon mit der schweizerischen katholischen Eidgenossenschaft in gewisser Verbindung steht, ist doch, gleichwie der Bischoff von Strasburg, noch wirklich ein teutsch-arelatischer Reichsstand, der nicht nur Sitz und Stimme hat, sondern auch die Reichsanlagen trägt.

Der Bischoff von Chur gehört mit der protestantischen Stadt, (die bi zu Ende des XV Jahrhunderts unter die teutsche freye Reichsstädte gerechnet wurde, nun aber mit mancherley Bedingungen unter dem Bischoff stehet, der ein Suffragan des Erzbißthums Mainz ist,) zwar nicht unter den arelatischen geistlichen, oder Cancellariatssprengel, aber doch unter den weltlichen; und eben derselbe Umstand der geistlichen arelatisch trierischen Metropolitan-Jurisdiction ist ein doppelter Beweis von der teutschen burgundischen Cohäsion des Bisthums Chur. Diese Stadt ist die Hauptstadt des ganzen Graubünderlands * besonders aber des sogenannten Gottshaus-

haus-

* Unter dessen Schutz auch die in unsern Tagen durch besondere Schulanstalten rühmlich bekannt wordene unabhängige Herrschaft Haldenstein des H. Baron Salis, eine halbe Stunde von Chur, stehet.

hausbundes, der ganz der reformirten Religion beypflichtet, wo aber der katholische Bischoff mitten im Lande nahe bey der Stadt sitzt, wovon auch der Nahme Gottshausbund entstanden zu seyn scheint. Auch dieser arelatische Bischoff wird noch unter den geistl. Reichsfürsten zwischen Lübeck und Fulda in der Reichsversammlung aufgerufen, ist auch noch im J. 1654. wirklich erschienen, ob er schon nicht zu den Matrikularanlagen gezogen wird.

Der gefürstete Abbt zu St. Gallen macht, gleichwie der Bischoff zu Basel, mit seinem Bißthum eine besondere Provinz aus, mit welcher er als ein arelatischer oder burgundischer Reichsstand anzusehen ist, der zwar auch seit 1451 mit Zürch, Lucern, Schweiz und Glaris in den eidgenoßischen Bund getreten, aber dem ohngeachtet seine Abtey noch vom Kayser und Reich zu Lehen träget; die Grafschaft Toggenburg, als eine Acquisition aus dem XV. Jahrhundert hat nun zwar mit der Abtey St. Gallen nicht gleiche Rechte der Reichsstandschaft aber als eine schweizerische Provinz gehört sie doch immer auch zu dem arelatischen Zusammenhange, so weit die ganze Schweiz dazu gehört.

Der gefürstete Abbt zu **Einsiedeln** oder Marien-einsiedel empfängt auch seine Abtey vom Kayser und Reich zu Lehen, ob er schon mit dem Canton Schweiz in Verbindung steht; denn dergleichen Verbindungen können dem tertio non consentienti, folglich auch dem Kayser und dem Reich an ihrer suprema advocatia nie schaden.

Der Abt zu **Kreuzlingen** hat noch in dem J. 1542. 1543. die Reichsabschiede mit unterschrieben, und empfängt auch die Abtey vom Kayser und Reich zu Lehen; die schweizerische Eidgenossenschaft hat auch diese Reichsstandschaft selbst mit so viel Ueberzeugung eingesehen, daß sie sich noch in neuern Zeiten, z. E. im J. 1712. nicht anders dabey zu helfen wuste, als dieses alles nur für ein Titularwerk anzusehen, und zwar nicht nur was die Aebte zu Kreuzling und Einsiedel betrifft, sondern auch in Ansehung aller und jeder mit der Eidgenossenschaft verbundener Prälaten; dahin gehören insonderheit noch folgende:

Der gefürstete Abbt zu **Pfeffers** * an der graubündtischen Gränze, der auch vom Kayser und Reich seine Abtey zu arelatl. oder burgundl. Lehen empfängt.

Der

* Davon das berühmte Pfefferbad den Nahmen hat.

Der gefürstete Abbt zu **Wallis** oder **Sitten**, der Hauptstadt des Walliserlands, an der Rhone gelegen, der sich zugleich Grafen des Walliserlands nennt, steht zwar mit den katholischen Schweizercantons in Verbindung, ist aber doch ein Vasall des teutschen oder arelatischen Reiches, das einigermaaßen mit Savoyen zusammenhängt.

Genf ist zwar nun ein unabhängiger obwohl mit der Eidgenossenschaft verbundener Freystaat, kann aber doch in historischem Verstande des XVI. Jahrhunderts, ehe die Stadt mit der Eidgenossenschaft in ein Bündnis getreten, (welches übrigens den ältern Zusammenhang wider Willen des teutschen Reichs nicht aufheben mag) und noch eine freye Reichsstadt war, worüber der Herzog von Savoyen, als arelatischer Reichsvicarius verschiedene Hoheitsrechte behauptete, für ein teutsch arelatisch- oder burgundisches Reichsland hier angesehen werden.

Das Herzogthum **Savoyen** wird noch immer als ein teutsch-arelatisches Herzogthum betrachtet, das nicht nur bey der Reichsversammlung und dem ober-

berrheinischen Kraistag Sitz und Stimme hat, sondern auch bis in das XVI. Jahrhundert wirklich geführet hat, und noch auf den heutigen Tag durch die Prätension auf das italische Reichsvicariat bey erledigtem Kayserthron die Wahrheit davon bekräftiget, obschon die Beschickung des Reichstages seit jener Zeit aus der Uebung gekommen; Das Herzogthum Chablais, in dem Herzogthum Savoyen gegen das Genfer Gebiet hingelegen, macht also auch einen wesentlichen Theil von Savoyen aus, und wird als ein teutsch=arelatisches Reichslehen betrachtet.

Die ganze Schweiz ist einer der größten und wesentlichsten Theile des alten arelatischen oder burgundischen Reiches, wurde auch vom Kayser Conrad II. bis auf Albrecht I. als eine teutsche Reichsprovinz regieret, und würde noch in eben dieser Maase heute regiert werden, wenn der Nation nicht die Empörung vom 6. Jan. 1308. geglücket wäre, die durch eine allzuunvorsichtige Regierung veranlasset war, und durch den westphälischen Frieden rechtskraftig wurde. *

Das

* Man konnte fast auch die Stadt Mühlhausen am Sundgau, die seit 1533. mit Zürch und Bern im Bunde

Das Bißthum Basel, welches doch mit der Schweiz in einer bekannten sehr wesentlichen Ver-

J 5 bindung

Bunde stehet, sonst aber eine freye Reichsstadt war, mit unter das arelatische Reich rechnen, als eine vormalige arelatische Reichsstadt. Zum wenigsten ist ihre Conföderation mit der Schweiz erst unter Kayser Carl V. erfolgt und gehört also nicht mehr zur alten Schweiz, wie denn überhaupt der ganze Sundgau noch vor dem westphälischen Frieden ein östreichisch Reichslehen war, das aber nun freylich durch eben denselben Frieden mit der Schweiz auf ewig für das Reich verloren gegangen; denn noch 50. Jahre vorher im J. 1597. wurde die Stadt zur Türkensteuer vom Kayser angelegt. Sogar Rothweil, eine wirkliche teutsche Reichsstadt in Schwaben am Neckar gelegen, wo bereits im XII. Jahrhundert ein kayserlich Hofgericht angelegt worden, welches vor der Errichtung der heutigen Reichsgerichte einen weitläuftigen Gerichtszwang hatte, und immer noch, ob wohl mit mindern Ansehen, subsistirt, war dem schweizerschen Bunde bis 1632. zugethan; aber hier tritt nicht so viel geographisches Verhältnis ein, wie bey Mühlhausen und dem Sundgau, denn der Neckar entspringt in Teutschland und stürzt sich in Teutschland bey Mannheim in den Rhein, folglich kann auch Rothweil am Neckar in geographischem Verstande nie zum burgundischen Reiche gehöret haben.

bindung steht, ist diesem ungeachtet noch ein wahres Reichsland, das an allen Charaktern der Reichsstandschaft Theil nimmt, hat sowohl auf dem Reichs- als Kreistag Sitz und Stimme, und hilft die Schuldigkeiten des Reichs und des oberrheinischen Kreises mit tragen.

Das Herzogthum oder Fürstenthum **Mümpelgard**, zwischen der Franche-Comte, dem Sundgau, Lothringen und Elsas, gehört auch in den Umfang des burgundischen Reiches, und ist noch ein wirkliches teutsches Reichsland, dessen Regente gegenwärtig der Herzog von Würtemberg ist, der es bey dem Reich unmittelbar nach dem Marggrafthum **Nomeny** vertritt, wozu auch die Graf- und Herrschaften: Harburg, Ostheim und Rickewir gehören, nicht weit von Colmar gelegen.

Vom neuen Burgund.

Eben so nahmentlich sind nun zwar in dem sogenannten burgundischen Vertrag vom J. 1548, die zum alten burgundischen oder arelatischen Begriffe gehörige Länder nicht allerdings ausgedrückt, aber es ist dabey auch nur von denjenigen burgundischen Landen

Landen die Rede, die damals in östreichischen Händen gewesen; und eben dieselbe Partikularität ist auch Ursache, warum der burgundische Vertrag, in Rücksicht auf den Begrif des ganzen burgundischen Reichs, als eine Provinz des teutschen Reiches betrachtet, demselben nichts schaden kann. Dieses folgt nicht nur aus der Sache selbst, sondern auch aus dem ausdrücklichen Vorbehalte,

"Daß dieser Vertrag dem heiligen römischen "Reich an den Landen, so demselben **hiebevor** "**verwandt gewest**, darzu desselben gemeinen "und sondern Ständen, in alle andre Wege "an ihren Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Frey-"heiten und Gerechtigkeiten, altem Herkommen "und Gebräuchen unvorgreiflich und hiemit "nichts benommen seyn soll.

Allein! die Sache hat in neuern Zeiten eine sehr veränderte Gestalt gewonnen. Das Reich hätte immer mit denjenigen Ländern zufrieden seyn können, die das Erzhaus Oestreich, vermög dieses Vertrags, als burgundische Kreisländer besitzen wollte, und wäre auch wohl damit zufrieden gewesen.

Aber

Aber die Vorsehung, die Kronen und Zepter nimmt und giebt, Länder vertheilt und von dem Abgrunde verschlingen läßt, ließ auch hier geschehen, daß in der spätern Zeit der größte Theil des neuen Burgunds in andere Hände gerieth und von dem Reiche verloren gieng, indem sich daraus ein neues Reich, das man vorher in Teutschland so sorgfältig zu unterdrücken suchte, um die Krämer nicht Fürsten werden zu lassen, das hanseatische holländisch und englische ꝛc. Reich formirte, * ein anderer Theil aber aus der teutschen in die französische Bothmäßigkeit übergieng; denn über welche ansehnliche Theile von Flandern, Artois, Hennegau, Namur, Luxemburg, Grafschaft Burgund und (Hochburgund) ergieng dieses Schicksal!

Und wie wenig sind der teutschen Provinzen noch, die als Reste des burgundischen Vertrages anzusehen sind!

Von

* So nahe gränzt der theologische Despotismus mit dem kaufmännischen zusammen. Der holländische Pöbel rebellirte gegen das spanische Fegfeuer und kam dafür ins republikanische Rasphuys.

Von Flandern ist zwar das meiste noch östreichisch; aber welch ein ansehnlicher Theil ist auch holländisch seit dem westphälischen Frieden!

Hennegau, auch östreichisch, aber nur auf der Nordseite, den südlichen Theil hat die Krone Frankreich; * Namür, zwar östreichisch, aber doch auch nicht ganz, denn diese Grafschaft war noch bis 1746. ein blutiger Schauplatz, wobey Frankreich doch einiges abgerissen; Eben dieses ist auch von

Luxemburg

* Hier ist auch das taxische Fürstenthum zu suchen, wenn man ein Land darunter verstehen will; Es ist aber kein teutsches, sondern ein spanisches kleines Fürstenthum eigentlich eine Baronie mit einem Städtchen im Hennegau. König Carl II. in Spanien hat es für den Grafen von Tour und Taßis im Jahr 1681. zu einem Fürstenthum gemacht unter dem Nahmen: Tour et Taßis, nachdem es vorher Braine le Chateau. geheissen hatte, ein Fürstenthum fast wie Ligne, welches ehemals zu Lothringen gehörte, und auch weiter nichts als ein Dorf war, in der Folge aber eine Baronie, eine Grafschaft und 1602. ein Fürstenthum wurde; dahin gehören auch die brabantischen Fürstenthümer: Grimberg, Ebersberg rc.

Luxemburg zu sagen, wobey aber doch der Umstand mit eintritt, daß auch noch viele andere teutsche Reichsstände nebst Oestreich an Luxemburg Theil haben, dahin gehören: die Fürsten von Löwenstein-Wertheim und die Grafen von Stolberg, in Ansehung der Grafschaft Rochefort, die Fürsten von Salm und Reifferscheid, wegen **Salm** (und auch Salm ist im burgundischen Vertrage begriffen) die Marggrafen von Baden, wegen einiger Herrschaften: Rademachern, Uselдingen, Herspringen rc.

Im Herzogthum **Limburg** besitzt das Haus Oestreich noch zum Theil die im burgundischen Vertrag ausgedrückte Grafschaften **Falkenberg** (Valkenborg) und **Thalheim** (Daalem, Gravendaal); aber eben dieser Umstand, daß es nur ein Theil und nicht das Ganze ist, beweiset, daß von dem burgundischen Vertrage hier nichts ganzes mehr existire, denn alles übrige gehört der Republik Holland.

Von dem Herzogthum **Geldern** hat Oestreich nichts als die Stadt Rüremond und 2 einzelne Herrschaften; fast alles übrige, selbst die Hauptstadt des Landes, was vorher auch in französischen Händen war, hat der König in Preussen; und den Rest haben der Churfürst von der Pfalz und die Generalstaaten; von dem Herzogthum **Brabant**, worunter

auch Antwerpen und Mechelen begriffen ist, hat zwar auch das Erzhaus Oestreich den meisten Theil daran; aber der holländische Antheil ist nicht viel kleiner, und daran haben doch noch teutsche Fürsten auch mit Antheil; denn der Churfürst von der Pfalz ist Herr von der Marggrafschaft Bergenopzoom, und von der Herrschaft Ravenstein, die auch der König in Preussen unter seinen Tituln führt; auch **Maastricht**, dieser große und feste Platz, wird zwar wie Bergenopzoom von Holland besetzt, aber an der Oberherrschaft über die Stadt hat auch der Bischoff von Lüttich Antheil; und **Tillborg** gehörte bis 1754. noch dem fürstlichen Hause **Hessenkassel**, nun aber dem Grafen von Hogendorp.

Welche sind also die übrigen burgundischen Länder, die das Haus Oestreich zur Zeit des burgundischen Vertrages noch hatte?

1.) Holland 2.) Seeland 3.) Zütphen (eine Marggrafschaft des teutschen Reichs.) 4.) Friesland, 5.) Utrecht, 6.) Oberyssel, 7.) Gröningen.

1.) Holland ist aber ganz und gar holländisch; Nur die Grafen von der Lippe hatten ein festes Städtchen

* S. I. Th. dieser Betr. S. 311. Lin. 7. und lies: und dermalen noch in, anstatt und in —

chen darinn, Vianen, welches für Amsterdam ungefähr eben so viel war, als Altona für Hamburg,* und verkauften es im J. 1726. an die Generalstaaten; von dieser Zeit an ist die Provinz Holland pur. 2.) Seeland auch ganz holländisch, hat nur einzelne Orte, die dem Hauße Nassau-Oranien gehören. 3.) Zütphen wiederum holländisch und übrigens fast unter so viele Herrschaften getheilt als Städte darinn sind; denn Bronchorst ist eine teutsche Reichsgrafschaft, Borkeloo ist die in der holländl. und galenl. Kriegsgeschichte berühmt gewordene Herrschaft, die als einen Theil des Bißthums der Bischoff von Münster noch heute in seinem Titul führet, und gehört dermalen der gräflich-Flemmingischen Familie; **Bredevoort** steht unter dem fürstlichen Hause Nassau, und die Grafschaft **Scherenberg** unter des fürstlichen Hauses Hohenzollern Sigmaringen Botmäßigkeit.

3.) Auch an der pur holländischen Provinz **Friesland**, worunter man eigentlich Westfriesland verstehen

* Die Republik belauerte den Zeitpunkt, da 900000. Gulden den Grafen eine wichtigere Besitzung waren, als ein Städtgen in Holland. In dieser Beobachtungskunst haben die Hochmögenden Herren eine eigene Stärke.

stehen muß, um es nicht mit dem teutschen Fürstenthum Ostfriesland zu vermengen; hat Oestreich nichts mehr, und vor der Hauptstadt Leuwaarden findet man ein fürstl. nassauisches Schloß. 4.) Ein solches fürstl. nassauisches Schloß findet man auch in der ganz holländl. Provinz Uetrecht. 5) Oberyssel auch pur holländisch; und nur die teutsche limburgl. speckfeldl. weibliche Familie besitzt die Stadt und Herrlichkeit Almeloo. 7.) Gröningen nebst der Landschaft Drenthe ist in Ansehung eben dieser Landschaft, die vormals eine Grafschaft gewesen, zwar nicht ganz holländisch, aber doch hat Oestreich nichts daran, und die Landschaft Drenthe hält sich zwar nicht zu der Vereinigung der 7. Provinzen, aber sie formirt doch eine eigene von Oestreich wie von Holland unabhängige Republik.

Vom Ritterorden des goldenen Vliesses, als einen Beweis von der burgundischen Pertinenz zum teutschen Reich.

Der goldene Vließorden, einer der ansehnlichsten Ritterorden der Welt, ist eigentlich ein burgundischer Orden, den der Herzog Philipp, der Gütige,

 von

von Burgund zu Brügge in Flandern im J. 1430. gestiftet, Kayser Carl V. aber erweitert hat. Dieser Orden wird noch heute als ein teutscher Ritterorden, davon das Haus Oestreich das Großmeisterthum hat, gegen die Krone Spanien und sogar gegen den Wiener-Tractat vom J. 1725. vindicirt; denn wenn auch aus demselben Tractat für Spanien etwas bewiesen werden möchte, daß der Orden dadurch ganz an Spanien transferiret worden sey; so ist genug, daß derselbe Tractat durch die nachgefolgte Facta, vornehmlich aber durch den sogenannten Wiener-Frieden von 1738 seine Strenge verloren, und, was diesen Orden insbesondere betrift, derselbe durch eine öffentliche ununterbrochene Poßeßion bey dem Haus Oestreich verblieben, unbekümmert, ob der König in Spanien sich in seinem Königreich auch ein Grosmeisterthum errichtet habe oder nicht.

Zurück auf den Zeitraum zwischen dem lothringl. Vertrag vom J. 1542. und dem burgundischen vom Jahr 1548.

Reichspostwesen.

Wir haben zwar oben schon die meisten in diesen Zeitraum fallende Merkwürdigkeiten beobachtet; doch

da das Postwesen im Reich ein sehr wichtiger Gegenstand des teutschen Staatsrechts ist, wozu schon unter unserm Kayser Carl V. die ersten Gründe geleget worden, so verdient dieser Gegenstand noch eine eigene Betrachtung.

Kayser Carl V. hat im J. 1543. dem taxischen Hause das Postwesen im Reich als ein Reichslehen verliehen, soweit nehmlich, als es damals mit Zufriedenheit einzelner Reichsstände in Taxischer Besorgurg und Verwaltung war. Nicht zwar, daß Carl der erste Urheber davon wäre, denn Kayser Maximilian I. sein Grosvater hatte einem Herrn von Taxis schon das östreichische Postwesen verliehen, und Kayser Carl gieng nur einen Schritt weiter fort in das Reich, aber nicht in das ganze Reich. Unter ihm hat indessen doch das Reichspostwesen seinen allerersten Anfang gewonnen, wobey man es sogar für eine neue Acquisition des Reiches ansehen konnte; zum wenigsten ist in unsern Tagen und seit Kaysers Matthiä förmlicher Infeudation vom J. 1615. wobey der Begriff und Nahme von Erbgeneral-Reichs-Postmeisteramt entstanden, dieses Amt ein eben so wichtiges Etablissement und Reichslehen als ein Fürstenthum von einer halben Million Einkünfte.

Die Stände sahen aber in der spätern Folge die Sache mit allzukameralischen Augen an indem ein jeder Reichsstand sich für berechtigt hielt, durch sein Land die Posten selbst durchzuführen, folglich auch die Briefpostgelder und Frachten sich zuzueignen. Man fand also nicht allgemein für gut, einen neuen Stand des Reichs aus dem Fond der Postgelder zu etabliren; darüber entstanden verschiedene Grundsätze und Gesinnungen; viele Stände entzogen sich den taxischen allgemeinen Posteinrichtungen, und machten ihre eigene Einrichtungen, meistens unter dem damals (vor dem westphälischen Frieden) noch stillen Vorwande der ständischen Territorialhoheit, die dem kayserlichen Postprivilegio sich nicht möchte unterwerfen lassen, neben dem aber in der ernstlichern Absicht, denselben Nutzen, welchen das taxische Haus aus jedem Lande durch die Posten ziehe, sich selbst zuzueignen. Dabey wollen wir es hier noch bewenden lassen, und was sich weiter mit dem Reichspostamte zugetragen, in einem andern Buche sagen, da wollen wir auch mehr sagen von dem Einflusse des Churfürsten von Mainz, dem das Reichspostmeisteramt gleichsam als ein Landstand unterworfen worden, wobey der Erbgeneralpostmeister den Churfürsten als seinen gnädigen Oberherrn respectiren muß, wollen aber auch

sehen,

sehen, wie dem ungeachtet in unsern Tagen das taxische Haus mit seinem an Churmainz gleichsam landsäßigen Personal-Fürstenthum, gleichwie das gräfl. Haus Schwarzburg mit seiner Grafschaft, worüber die churfl. und herzogl. sächs. Häuser eine fast ähnliche Landeshoheit prätendirten, doch auf die Reichsfürstenbank aufgenommen worden, und zwar Taxis und Schwarzburg unmittelbar neben einander. Von diesem allen werden wir sowol als von den Mißbräuchen des Postwesens zur andern Zeit unsere Betrachtungen nachbringen, und jetzt den Faden wieder bey dem augsburgischen Reichsabschiede vom J. 1551. (s. oben S. 76. 79.) anknüpfen.

Von dem passauischen Vertrag vom J. 1552.

Von dem passauischen Vertrag, als einen Gegenstand der weltlichen Geschichte betrachtet, ist hier nichts übrig nachzubringen, weil das Präsentationswesen am Kammergericht und die Gleichheit der Stimmen doch sich nur auf Religionsverhältnisse bezog, mithin im Grunde zur geistlichen Geschichte gehört, sowol als der öffentliche weltliche Ruhestand, der durch den

passauischen Vertrag um derselben geistlichen Ursachen willen festgestellet worden. Indessen gehört doch in vollkommenern weltlichem Verstande die Kammergerichtsordnung selbst hieher,

Reichskammer-Gerichtsordnung vom J. 1555.

die schon im J. 1548. auf dem Reichstage zu Augsburg bey Gelegenheit des Landfriedens entworfen war, im J. 1555. aber auf einem andern Reichstag auch zu Augsburg noch vollständiger gemacht und erneuert worden. Sie ist der Grund der heutigen Kammergerichtsverfassung, von welcher das neuere sogenannte Concept der Kammer-Gerichsordnung, (welches auf Befehl Kayser Rudolphs im J. 1613. aufgesetzt, aber nie ausgefertiget worden, so daß es noch auf deu heutigen Tag ein Concept ist) das referens ist.

Damit wir aber nicht zu tief in den Kammer-Gerichtsproceß verwickelt werden mögen, gleichwol dieses für die Ruhe Teutschlands so höchstwichtige Gesetz, von dessen ältern Ursprung wir oben schon * bey

* S. I. Fortsetzung, S. 216. 224. 231. fgg.

bey Gelegenheit des Reichsregiments und der Reichsacht gehandelt haben, nicht wie ein alchymistisches Geheimnis behandeln mögen, um welches zu ergründen, eigene privilegirte Köpfe erfoderlich wären, so hoffe ich nicht zur ungelegenen Zeit zu kommen, wenn ich hier versuche, den Hauptinnhalt desselben nach den 3. Theilen, in welche es zerschnitten ist, so einfach als möglich anzugeben.

Der **Eingang** erklärt diese erneuerte Kammer-Gerichtsordnung zugleich auch als eine Frucht des passauischen Vertrags und Religionsfriedens, welche beyde als normative Reichsverhandlungen bey der Erneuerung dieses Gesetzbuchs zum Grunde genommen worden.

Der **erste** Theil handelt von den Reguln, die bey Besetzung des Gerichts, bey der Auswahl der hohen und niedern Gerichtspersonen, bey der Ordnung und Eintheilung ihrer Geschäfte, Unterhaltung ihres Ansehens, sowol in Betrachtung ihrer untadelhaften Sitten und äusserlichen unverdächtigen Verhältnisse, als auch ihrer unpartheylichen Gesinnungen, Belohnung und Unterhaltung, Bestrafung und Besserung der Unvollkommenheiten, beobachtet wer-

den sollen; dahin wurde auch, vermög einer gewissen Analogie mit den Pflichten der Gerichtspersonen oder vielmehr der kunsterfahrnen Schiedsleute, die Eidesformul gerechnet, wornach ein Jud beeidigt werden soll, wenn der Fall sich zutrüge, daß er bey dem Kammergerichte schwören sollte. *

Der zweyte Theil handelt von der Jurisdiction des Kammergerichts, wobey die Lehre von den Austrägen zum Grunde liegt, die wir oben schon (I. Forts. S. 38. fgg) betrachtet haben, in Ansehung deren das Kammergericht über die Stände so wenig als über die Unterthanen derselben eine unmittelbare Jurisdiction hat. Es ist aber doch eine unmittelbare

* Die Juden-Eide werden in unsern Tagen seltner, nachdem man bemerket hat, wie leicht es in den jüdischen Concursprocessen den Eheweibern fällt, grosse Brautschätze zu beschwören, die sie eingebracht haben wollen, aber viel wahrscheinlicher nie eingebracht haben. Der Jude, der mit seinem Gewissen sich einmal so weit verglichen hat, daß ihn dasselbe nicht beißt, um einen honnetten Bankrut zu machen, der ist auch mit demselben Gewissen über jede Eidesformul verglichen, um dabey, sie laute auch so streng als sie wolle, ungebissen zu bleiben.

telbare Jurisdiction demselben per exceptionem a regula vorbehalten, in einzelnen Fällen, die hier bestimmt sind, und die wir oben (I. Forts. S. 47.) bereits angegeben haben. Die Jurisdiction aber über die Unterthanen der Stände kann ausserdem auch in der zweyten oder Appellationsinstanz ausgeübet werden, wo nicht einzelne Stände, wie z. E. Churfürsten ꝛc. ausdrücklich ganz oder zum Theil davon befreyet sind, von welcher Appellation auch sogar gewisse Sachen überhaupt befreyet sind, als Geldsachen, die keine 50. Gulden werth sind, und peinliche Sachen, *

Im **dritten** Theil wird der gerichtliche Proceß in Reguln gebracht. Hier muß man die ersten Begriffe von Audienzen und Umfragen suchen, die zwar in derselben Maase nicht mehr üblich sind, aber doch zur gründlichen pragmatischen Kenntniß der teutschen Reichsjustizverfassung wesentlich sind. Die

K 5 Audienz

* Nach unsern neuern Reichsgesetzen J. R. Absch. vom J. 1654. und Wahlkap. vom J. 1742. gehören auch hieher die ständische Polizey- und Kreißverfassungs-Sachen, folglich auch die Militärsachen; davon kommt es, daß man von keiner Kriegsrechtssentenz an ein Reichsgericht appelliren siehet.

Audienz ist eine Reliquie unserer alten teutschen Gerichtsverfassung, gleichwie die Parlamenter in Frankreich von der alten gallischen, da die bürgerlichen Gerichte wie die peinlichen unter freyem Himmel oder bey offenen Thüren gehalten wurden, und die Partheyen ihre Rechtsgründe mit viel oder wenig Beredsamkeit selbst vortragen oder durch ihre Sachwalter vortragen lassen konnten. In Frankreich hat man noch den Vortheil dabey auf den heutigen Tag erhalten, daß die Parlamentsaudienzen feyerliche Redübungen sind, wobey Sprache, Beredsamkeit und Patriotismus gewinnen, wenn auch schon die Justiz nicht immer ein nothwendiger Gefährte der Beredsamkeit ist; und den Parlamentsaudienzen beyzuwohnen ist in Frankreich eine eben so feyerlich und allgemein erbauliche Handlung als die Besuchung eines Gottesdiensts oder eines Schauspiels; in Teutschland hingegen ist zwar die Besuchung der Audienz des Kammergerichts auch eine sehr öffentliche und feyerliche Sache, aber allen denen, die derselben beygewohnt haben, ist bekannt, daß weder Sprache noch Redekunst, noch Geschmack, noch Patriotismus dabey gewinnen, folglich auch die Gerechtigkeit der Sachen selbst eben so wenig dabey gewinnet oder verlieret.

Diese

Diese Audienzen oder vielmehr die Verrichtungen der Sachwalter dabey wurden nach der Verschiedenheit ihres Verhältnisses zu der Verschiedenheit der richterlichen Erkenntnisse mit verschiedenen Namen bezeichnet: da waren 1.) Audienzen zu den caussis extraordinariis, worunter meistens solche Sachen gehörten, die von den Umfragen eximirt waren, Sachen voluntariae Jurisdictionis, Exceptiones dilatoriae, Immission, Caution, Alimenta, Execution, &c. 2.) Audienzen zu den caussis ordinariis, worunter alle übrige Sachen gerechnet wurden. In beyden Arten der Audienzen wurden 6. Zirkel angenommen*, oder der ganze Advokatenzirkel wurde 6. mal

* Heut zu Tage sind noch 5. ordines, die aber theils ganz andere Nahmen, theils andere Bestimmungen haben. 1.) fiscalis für fiscalische Sachen. 2.) Sententiarum und 3.) Novarum sind geblieben, auch 4.) praefixarum mit verändertem Nahmen: terminorum, 5.) reproductionis, der sonst unter dem ordine Novarum begriffen war, ist auch noch in so fern mit novis relativ, weil sich die Reproduction zum wenigsten allezeit auf ein neues aussergerichtliches Erkenntniß beziehet, das nun von dem aussergerichtlichen Zustand in den gerichtlichen übergehet.

mal in derselben Ordnung durchgefragt, was er anzubringen habe? und eine jede Frage gehörte zu einer gewissen Klasse. Diese Fragen nennte man Umfragen, und zwar die 1.ste Klasse ordinem sententiarum, wo diejenige zu reden oder Schriften zu übergeben hatten, denen durch eine vorausgegangene Sentenz etwas zu thun auferlegt war. 2.) ordinem novarum, wohin alle Sachen gehörten, die zum erstenmal in der Audienz angebracht wurden. 3.) Praefixarum, wo durch Urthel oder beyderseitige Bewilligung Termine verlängert waren, um darin zu handeln. 4.) Ordo in ordinariis für diejenigen, die ohne Abweichung bey den ordentlichen unveränderten Terminen blieben. 5. und 6,) Ordo primus et secundus Contumaciarum, wenn jemand den gesetzten Termin versäumte, da waren zur Anklage und Verantwortung 2. Umfragen gewiedmet.

Executions-Ordnung vom J. 1555.

Die Reichsexecutionsordnung war zwar ein Theil des Religionsfriedens, aber sie wurde doch zugleich auch als ein weltliches Gesetz promulgirt, welches in allen Fällen gelten sollte, wo es darauf ankommt, öffentliche Ruhe, d. i. Landfrieden zu erhalten. Dieses

Gesetz

Gesetz gilt noch heut zu Tage bey den Reichsgerichten, zum wenigsten sind die Formuln noch eingeführt, auf diejenige Strafen zu klagen, womit die Uebertreter dieses Gesetzes bedrohet sind, obschon die damalige wirkende Ursache desselben, ratio legis, aufgehöret hat Diese Ursache war nehmlich die in den damahligen schweren Kriegsläuften in Teutschland eingerissene allgemeine Vergewaltigung und Freypartheygängerey, wo ein jeder, der da Lust hatte, zu sengen, zu brennen, zu rauben, zu plündern, dieses jure belli thun konnte, ohne erst die Frage zu untersuchen, ob er jura armorum habe, oder nicht? ob er Landsknecht, Bauer, Bürger, Edelmann oder Prinz sey? In dieser Executionsordnung nun, die sich, von der weltlichen Seite betrachtet, insonderheit auf den Landfrieden vom J. 1548. (s. oben S. 67.) bezog, war nicht nur alles, was nicht unter obrigkeitlicher Anordnung, sich in kriegerischer Form versammelte, für verbotene aufrührische Vergadderung und Empörung erklärt, folglich alles Ius armorum allein auf die obrigkeitliche Gewalt gelegt, und ausser derselben schlechterdings aufgehoben, sondern es wurde auch allgemein festgestellt, daß kein gardender (marodirender) oder bettlender Soldat oder Landsknecht gedultet, sondern

nach

nach Befinden der Nothwendigkeit mit landfriedensmäßiger Strenge und Strafe angesehen werden, so daß auch jeder Reichsstand und jede Obrigkeit, die einen solchen Landfriedstörer aufnehmen oder gar unterstützen wollte, aller Würden, Privilegien, Lehen, Schutz und Schirm verlustig seyn sollte.

Dieses eigentlich nur gegen das Kriegsvolk gegebene Gesetz wurde aber auch auf das Bauer- und Landvolk und die austretende Unterthanen erstrecket, welche durch die lange Dauer der Kriegsunruhen endlich auch wild und unruhig wurden, und nach der damals noch nicht ganz unterdrückten Befehdungsweise allerley Auffoderungen und Bedrohungen an ganze Dörfer und Marktflecken durch schriftlichen Anschlag gelangen liessen; dergleichen Unfug ausgetretener Unterthanen wurde mit dem Nahmen der Landzwingerey beleget, und der Strafe des Schwerds unterworfen, wenn auch weiter nichts als Drohungen auf die Ausgetretene zu bringen gewesen wären. Auch wirklich Kriegsvolk sollte in anderer Stände Ländern von keinem Reichsstand selbst von dem Kayser, ohne vorgängige schriftliche Legitimation, nicht geworben, sondern jedes Commando gut möglichst, allenfalls mit zu Hülfnehmung des Kreises, abgewiesen, auch

auch der Commandant zu Erstattung des Schadens, den seine Leute verursachen, angehalten werden.

Um gegen alle solche Fälle zu jeder Zeit gerüstet zu seyn, wurde zugleich jedem Stande des Reichs empfohlen, seine Militärverfassung hiernach einzurichten; Hierin liegt auch der erste Grund von der Stände Soldatenhaltung zur Friedenszeit, sowohl als von der Nothwendigkeit des Kreißoberstenamts, da der Oberste mit seinen Beygeordneten das Executionscommando führen sollte, um den Zweck damit zu erreichen, welchen der Kreiß sich dabey vorgesetzet haben wird, nehmlich Ruhe zu erhalten und der Landfriedstörer mächtig zu werden. Ein solcher Kreißobrist konnte nun zwar ohne Widerspruch ein Churfürst und der erste Stand eines Kreises seyn, er konnte aber auch der letzte seyn, wenn der ganze Kreiß ihn dazu erwählte, und er selbst sich aus Eifer für das gemeine Beste ohne Belohnung oder Wartgeld dazu erbot; doch sollte auch ein Churfürst oder anderer vornehmer Stand des Reichs, wenn die Wahl der Kreisobristenwürde auf ihn gefallen, das Recht haben, eine andere tapfere Person an seiner Statt abzuordnen Es sind auch unter den sämmtlichen Kreißobersten die Kreise dergestalt einander beygeordnet,

ordnet, daß sie in äusserſten Fällen, wo die Gefahr der Empörung und die Nothwendigkeit der Hülfe sehr dringend ist, sich am dritten Orte verſammeln, und auch den Kayſer um Hülfe angehen mögen.

Dieſe Kreißoberſten hatten das Recht, von den Ständen Kriegsvolk zur Hülfe zu fodern, und die ſäumigen Stände darüber beym Kammergerichte zu belangen; auch wenn ein ganzer Kreis sich ſäumig bezeigte, ſo ſollte die Beſchwerde vor das ganze Reich gebracht werden.

Dieſe Executionsordnung war alſo ein Theil des Reichsabſchieds, von welchem auch der Religionsfried ein Theil war. Einem andern ſolchen Theil war auch das Reichsmatrikularweſen gewiedmet.

Reichsanſchlagsordnung vom Jahr 1555.

Diejenigen Stände, die Moderation zu verdienen glaubten, ſollten künftig ihre Nothdurft ſchriftlich übergeben, die Kreiſe ſollten ſich denn verſammeln, und die Urſachen der Moderation unterſuchen, worunter ſolche, die ſich auf verlorne Land und Leute, oder auf andere Depoſſedirungen und Veräuſ-

ſerungen

ferungen gründen, für besonders erheblich angesehen werden sollen; und jeder Stand soll das Recht haben, von dem Verfahren des Kreißobristen an das Kammergericht zu appelliren, wobey die Wormser Matrikul vom J. 1521. zum Grunde genommen werden sollte. Noch ein anderer weltlicher und zwar ein Policey-Gegenstand, wurde auch eingemengt, der den Wollenaufkauf betraf, um zu verhindern, daß nicht so viel teutsche Wolle ausser Land gehe, darüber die Wollenfabriken geenget, und die einländische Tücher vertheuert werden; deswegen auf allen und jeden Wollenverkauf ausser Teutschland die Ersetzung des doppelten Werths zur Strafe gesetzet wurde. * Auch in Ansehung des **Münzwesens** wurde in demselben Reichsabschied verordnet, daß kein Stand ungemünzt Silber aus dem Reiche

teutscher

* Wie gut wär es doch, wenn diese alte Gesinnung noch in unserm Jahrhundert sich erhalten hätte, und nicht die Versendung unserer meißnischen, thüringischen, märkischen, braunschweigischen 2c. Wollen ein erlaubter oder wohl gar verdienstlicher Handlungsartikel geworden wäre, der uns mit englischen, französischen, holländischen Tüchern und Laaken bezahlet wird, un-

L ter

teutscher Nation ausfahren, sondern die Verbrecher andern zu abscheulichen Ebenbild gestraft werden sollen.

Beschluß der weltlichen Regierung Kayser Carls V. im J. 1556. oder Ende seiner Friedensregierung.

Mit dem Religionsfrieden * fiel denn also der Vorhang der Carlischen Regierung 1555 und im J. 1556. am 18. May endigte sich auch die unter derselben ein Jahr vorher zu Speyer eröffnete Kammergerichts-Visitation, ** welche der Pendant von der in

demselben

ter welche jene Wollen verarbeitet werden, wie schon damals geschah, aber als sträflich und unpatriotisch angesehen wurde.

* Dieser Religionsfriede in seinem ganzen geist- und weltlichen Umfange, war die Krone der Carlischen und Ferdinandischen Regierungen.

** Visitations-Receß zu Speyer vom 18. May 1556. Damals dauerten die Reichs- und Deputationstage nicht, wie zu unserer Zeit, durch 2. 3. Menschenalter hindurch. Was mag doch die Ursache der kürzern Dauer gewesen seyn? Wahrscheinlich: daß Churfürsten,

Fürsten

demselben 1555. Jahr promulgirten neuen Kammergerichts-Ordnung (s. oben S. 156.) war.

Von dieser Visitationsverordnung waren die wesentlichsten Verfügungen folgende: 1.) Die Kammergerichtsbeysitzer sollen in ihren Relationen sich einer bündigen Kürze befleißigen, und insonderheit die Beylagen nicht Stück vor Stück recensiren, noch ganze Sätze der Partheyen nachschreiben; 2.) sollen sich selbst im Votiren nicht zänkisch disputiren, den Legitimationspunkt der Sachwalter scharf beobachten; 3.) diejenige Beysitzer, die Definitiv- und Hauptrelationen unter Händen haben, sollen keine andere kleine Sachen oder Interlocute dazwischen übernehmen; 4.) alte Sachen sollen, sie gleich den

Fürsten und Stände, Domherren und Ministers in Person erschienen, folglich alle preßirt waren, ihre Rückkunft zu beschleunigen, anstatt daß in unsern Tagen die Fürsten und ihre Minister zu Hause bleiben, und an ihrer Stelle meistens diejenigen Männer schicken, die man vom Cabinet entfernen, und dabey in honorable Pension setzen will Diese Männer sind denn um ihrer selbst willen verbunden, die Pension, und die Gesandschaft so lang als möglich, fortdauren zu machen.

Alimenten = Pupillen = Landfriedens = Arrest = und Executionssachen, allen andern Sachen in der Beschleunigung vorziehen; 5.) bey den Decretis soll allezeit ratio decidendi mit einverleibt werden; 6.) Ueber den rechten Verstand dunkler Stellen in den Reichsgesetzen sollen nicht sie, sondern der Kayser durch das Erzkanzellariat die Erklärung geben. 7.) Die Nahmen der Referenten sollen verschwiegen gehalten, folglich auch von den Beysitzern in ihren Häusern die Akten wohl verschlossen, und ihre Bediente und Schreiber zur Verschwiegenheit angehalten werden. 8.) Die Beysitzer sollen zu rechter Zeit und Stunde ohne Saumsal in dem Senat und in der Audienz sich einfinden. 9.) Währender Audienz sollen die übrige Assessores in dem Senat oder zu Hause fortarbeiten. 10.) Die Procuratores sollen ihre Zirkel in den Audienzen nie weiter als auf 6. der wichtigsten und ältesten Sachen ausdehnen. Wann diese 6. Sachen vorgetragen sind, dann soll der folgende Prokurator anfangen. 11.) Kein Beysitzer, der zum Referiren fertige Akten im Hause hat, soll verreisen, ehe er erst dieselben Akten referirt hat, hingegen soll ein solcher Beysitzer auch vor seiner Abreise mit keinen neuen Sachen beladen werden. 12.) Die Abwesenheit soll bey Strafe der einzuziehenden

Besoldungs=

Besoldungsbetreffnis nie über 6. Wochen dauern, die Gerichtsferien mit eingerechnet. 13.) Die in den Ferien anwesende Beysitzer sollen doch 3. Tage in der Woche zu Rath gehen. 14. 15.) Vor dem vollen Rathe sollen keine Sachen ausser solche, die von der höchsten Wichtigkeit und selten sind, berathen werden, (worinn der Ursprung der heutigen Senate liegt.) 16.) Documenten sollen brevi manu vom Gericht recognoscirt werden. 17.) Geringe, wenig Nachdenken erfodernde Sachen sollen zu einer übrigen Zeit berathen und expedirt werden (woraus der heutige samstägliche Rath entstanden) 18.) Die Beysitzer, welche von den Kreisen präsentirt werden, müssen nicht nothwendig in demselben Kreise gebohren und erzogen seyn. 19. 20.) In den übergebenen Schriften soll auf die Final-Clausulam salutarem, und nicht auf ein ungeschicktes petitum reflectirt, 21.) Sachen, zu deren Beschluß den Partheyen Termine angesetzt sind, sollen widrigenfalls von Amts wegen für beschlossen angenommen werden. 22.) Kein Beysitzer, dessen Bruder Prokurator, und kein Prokurator, dessen Bruder Beysitzer ist, soll angenommen werden. 23.) Weder Kammerrichter, noch Beysitzer sollen eine sollicitirende Parthey ins Quartier oder an Tisch nehmen,

24. 25. 26. 27.) Der Kanzleyverwalter soll in seinen Geschäften und in seinem Zimmer nicht gestört werden, und alle Kanzleyverwandte sollen ihm untergeben seyn, deren Auswahl und Annahm, auch Bestrafung und Entlassung von Churmainz abhängen soll. 28.) Der kayserliche Fiscal soll insonderheit darauf sehen, daß alte Sachen vor den neuen expedirt werden. 24.) Prokuratoren und Advokaten sollen in einer Person vereinigt seyn, damit die Partheyen nicht zu viele Kosten haben mögen (verstand sich auf anwesende Partheyen) 30.) Kein Prokurator soll mehr als 200. Processe haben. (es sind der Prokuratoren jetzt nicht viele, denen die Erfüllung dieses Gesetzes schwer fällt.) 31.) soll auch keine junge Doktoren und Advokaten zu Hülfe nehmen, oder soll doch ihre Schriften fleißig durchsehen, damit ihren Partheyen nichts zu kurz geschehen möge. 33.) Die Prokuratoren sollen sich mit der Taxe begnügen, keine Salarien haben, sondern diese für unerlaubte pacta de quota litis angesehen werden. 32.) Ein Prokurator, der von jemand bestellt wird, in einer Sache zu dienen, worinn er schon dem Gegentheil bedient ist, soll nicht willkührlich einem andern den Auftrag thun, sondern mit Zufriedenheit der Parthey. 34.) Die Prokuratoren sollen den Audienzen

unaus-

unausbleiblich beywohnen; 35. 36.) sollen ihre Substituten, während ihres Urlaubs, hinlänglich informiren. 37. 38.) Die Leser sollen in der Kanzley die Akten compliren und dafür sorgen, daß keine Schriften der Partheyen verloren gehen, sondern allenfalls sogleich redintegrirt werden.

Kayser Carl V. ward nun der grossen Abwechselungen, Reisen, Geschäfte und Anstalten, Sorgen und Weitläuftigkeiten müde, nicht nur in Ansehung der teutschen, sondern auch der spanischen und niederländischen Regierung; Er bereiste zu Schiff im Sommer desselben Jahrs 1556. seine Niederlande, und ehe er wieder nach Spanien segelte, um dorten seinen Regierungsabtritt gänzlich zu berichtigen, wollte Er einen Reichstag nach Regensburg veranlassen, um da seinem Bruder, dem römischen Könige Ferdinand alles das vor versammeltem Reiche feyerlich zu übergeben, was ihm an dem völligen Besitze der römischteutschen Kayserwürde noch ermangelte. Allein! seine Gesundheit oder Bequemlichkeit hielt ihn in den Niederlanden bis in den Septembermonat auf, wo ihm die Zeit zu kurz wurde, vor Winters nach Regensburg und von dort aus wieder zurück zu Wasser nach Spanien zu kommen,

men, weil Er zur Landreise seinen Körper für viel zu schwach ansah. Deswegen fertigte Er in Seeland an die teutschen Reichsstände unterm 7. Septemb. 1556 jenes bekannte Edikt aus, welches für das Uebergabsinstrument der teutschen Kayserwürde angesehen werden kann, und welches als ein diplomatischer Epilogus Carls V. nach seinem wesentlichen Innhalt in teutscher Sprache mitgetheilt zu werden verdient.

"Da wir durch manchfaltige wichtige Ursachen, "besonders durch die Betrachtung unserer durch "Alter und Beschwerlichkeit gänzlich erschöpf"ten Leibeskräfte uns bewogen gesehen, unsere "spanische Regierung abzutreten, vorher aber "uns nach den Niederlanden hieher zu begeben; "und nun entschlossen sind, unsere Rückreise "nach Spanien bey günstigem Winde wieder "anzutreten, zumal da unsers Herrn Bruders "des römischen Königs Ferdinands Liebden, "dem nach Uns das Reich ohne Widerspruch "zufällt, demselben seit vielen Jahren bereits "mit grossem Eifer und mit brüderlicher Sorg"falt in unserm Nahmen vorgestanden, und "noch vorstehet; So finden wir für nöthig,

 "damit

"damit Er alle Reichsgeschäfte mit mehrerer "und uneingeschränkterer Auctorität künftig ver= "handeln, dem Reich aber unsere allzulange "Abwesenheit nicht endlich nachtheilig werden "möge, ihn, den römischen König, dergestalt "zu bevollmächtigen, daß Er von nun an, ohne "unser Zuthun, für sich allein alle Macht und "Befugniß ausüben möge, die Er für die Wür= "de und das Beste des heiligen Reichs auszu= "üben gut und nöthig finden wird, welches "eben dafür angesehen werden soll, als wenn "alles dieses von Uns als Kayser und römi= "schen König ausgeübet wäre.

"Und weil wir unser Vorhaben, dieses alles auf "einem Reichstage zu Regensburg unmittel= "bar zu vollziehen, durch unsere Leibesschwach= "heit uns behindert sehen; So haben wir zum "wenigsten Euern Liebden und Andachten diese "Unsere Willens=Meynung nicht nur bekannt "machen, sondern Ihnen auch sammt und son= "ders, bey kayserlicher Ungnade und schwerer "Strafe, gebieten wollen, dem römischen Kö= "nige Treu und Gehorsam zu beweisen, und "ihn in allen seinen Verordnungen und Be=

"fehlen in unserm Nahmen und an unserer "Statt zu verehren, ihm auf keine Weise zu "widerstreben, nicht anders, als wenn wir "selbst im Reiche gegenwärtig wären rc. das ist "unser ausdrücklicher und letzter Wille."

Hat nun also Kayser Carl V. seine Kapitulation auch in Ansehung der Weltlichkeit gehalten? *

Um den Umfang dieser Frage ganz zu überschauen, müssen wir die Capitulation dagegen halten

* Man glaube nicht, daß der Verfasser dieser Betrachtungen, (wie in einer gewissen fliegenden Kritik einer hohen Schule, wo man gewohnt seyn mag, von den Regierungsgeschichten der Monarchie nicht anders als mit Furcht und Zittern zu sprechen und zu schreiben, gern insinuiret werden möchte,) in dem Ausdrucke dieser Frage etwas besonders suche, um die Miene der Unerschrockenheit anzunehmen. Alle Nachkommen Carls V. auf dem teutschen Kayserthron suchten darin den höchsten Ruhm, daß ihre Verdienste auch von der Nachwelt, wie die Verdienste der Heiligen, in contradictorio bestätiget wurden. Was würde

ten und jeden weltlichen Artikel noch einmal von der Seite betrachten, von welcher er in Erfüllung gebracht worden ist.

Art. II. Die versprochene Confirmation der goldenen Bulle ist auf den heutigen Tag noch nicht ausdrücklich erfolgt; Allein! weil die Verbesserung derselben nicht eben so unbedingt versprochen war, als die Confirmation, sondern nur auf den Fall, da es Noth wäre, welcher Nothfall von der Uebereinstimmung des ganzen Reiches abhieng, und da von dieser nirgends etwas über diesen Punct unter der ganzen Carlischen Regierung zu finden ist; so ist auch hier die stillschweigende Confirmation nicht nur in der Kapitulation, sondern auch in den unter derselben Regierung zu Speyer und zu Mainz in den Jahren 1527. 1548. und 1552. veranstalteten neuen Auflagen zu suchen, besonders aber in der ersten, die diesen Titul führet: **Alle und jede des Reichs Ordnungen sammt der gülden Bull ꝛc. aus Befehl**

würde doch ein solcher Kunstrichter, wenn er Theolog wäre, über des exemplarischen Theologen H. Jacobi noch kühner scheinende Frage: Sollte Gott auch wohl verdienen, daß man Achtung für ihn habe? in heiligem Eifer zu erinnern gefunden haben?

fehl kayserlicher Majestät Stadthalter und Regiments im H. Reich zusammengelesen durch Peter Drachen, Schultheissen zu Speyer. Speyer 1527. Der Landfriede hingegen ist nicht nur auf dem ersten Reichstage, den der Kayser in Nürnberg zu halten versprochen hatte, aber da nicht halten konnte, und daher in Worms hielt, * bestätiget, sondern auch zu Nürnberg im J. 1522. bey Gelegenheit der Reichs-Eintheilung in 10. Kreise darauf zu Augsburg im J. 1548. ** erneuert und im Jahr 1555. mit einer eigenen Exekutions-Ordnung *** gewafnet.

Auch die übrigen Ordnungen und Gesetze, die bey dem Regierungs-Antritt des Kaysers vorhanden gewesen, **** sind meistens ausdrücklich bestätigt. Die **Reichs-Matrikul** ***** wurde auf dem Reichstage zu Worms dergestalt bestätigt und verbessert, daß sie durch die nachgefolgte Reichs-Abschiede

vom

* S. zwote Forts. S. 143. u. 148.

** S. diese dritte Forts. oben S. 66.

*** S. eben daselbst S. 156.

**** S. ersten Theil S. 163. fgg. u. 3. Th. S. 149. fgg.

***** S. ersten Theil S. 172. II. Forts. S. 149.

vom J. 1535. auch zu Worms und vom J. 1541. zu Regensburg als normativ angenommen worden, und auch auf den heutigen Tag, vermöge jüngerer Reichsabschiede von den Jahren 1576. 1582. u. 1594. dafür angesehen wird. Wir begnügen uns, aus derselben nur folgende allgemeine Bemerkungen hier nachzubringen, 1.) daß jeder Churfürst mit 60. Mann zu Roß und 277. Mann zu Fuß, Chur-Böhmen aber mit 400. Mann zu Roß und mit 600. Mann zu Fuß angelegt, und der Erzbischoff von Salzburg, gleichwie der Herzog in Bayern, der damals noch nicht Churfürst war, der Herzog von Würtemberg, wie auch der Herzog von Savoyen, den Churfürsten gleich gestellt ist, 2.) daß unter den Bischöffen der würzburgische der stärkste, und der wormsische und lübeckische die schwächsten waren, 3) daß der Erzherzog zu Oestreich und der Herzog zu Burgund, jeder mit 120. Mann zu Roß und 600. Mann zu Fuß, mithin stärker als ein Churfürst angelegt waren; daß unter den übrigen weltlichen Fürsten der Herzog zu Jülich, Cleve und Berg der stärkste, die nächsten nach ihm der Landgraf zu Hessen, der Marggraf zu Brandenburg in Franken, die geringsten aber die Grafen von Henneberg waren, daß unter den Prälaten der Teutschmeister (der von

unserm K. Carl V. noch auf die Fürstenbank unmittelbar nach den Erzbischöffen gesetzt wurde) der stärkste war, nach ihm aber der Abt zu Fulda und der Johanniter-Meister die höchste, und der Abt zu Münnichsroth, der mit 1. Mann zu Roß und 1. Mann zu Fuß angelegt war, die geringste Matrikul hatten 5.) daß unter den Grafen die von Friesland und Nassau die stärksten waren, und nach ihnen die Grafen von Zollern, Oettingen, Truchses, Hanau, Hohenlohe, Hardeck, Mansfeld, Bergen, Wachtheim, Egmund, Iselstein, Schwarzburg, Wolkenstein, Isenburg, und die Ritterschaft der Burg Friedberg die stärkste, die Grafen von Bassenheim aber die schwächste Matrikul hatten, 6.) unter den Reichsstädten Cölln mit 30. Mann zu Roß und 322. Mann zu Fuß die stärkste war, nach dieser aber Nürnberg und Metz, alsdenn Strasburg, Lübeck, Ulm, Augsburg, Danzig, Elbingen, Goslar, Hamburg, und dann erst Frankfurt am Mayn die höchste, Buchau am Federsee aber die niedrigste Matrikul hatten. Endlich 7.) daß damals nicht nur Danzig und Elbing, sondern auch noch sehr viele Städte mit darunter begriffen waren, die entweder ihre Reichsstandschaft in neuern Zeiten jure belli oder durch die Acht verloren oder sie nie gehabt

hatten,

hatten, sondern nur aus Liebe zum Besten der gemeinen Reichsnothdurft beysteuerten, oder, weil die Matrikul damals noch kein Charakter der Reichsstandschaft war, und auch noch heut zu Tage nicht allgemein dafür angesehen werden will,* unverfänglich dazu angehalten werden konnten; unter jene gehörten nebst den Elsaßischen lothringischen, auch niederländischen und schweizerischen Städten: Metz, Tul und Verdun, Bisanz, Strasburg, Colmar, Schlettstadt, Mühlhausen, Hagenau, Kron-Weissenburg, Oberenheim, Rosheim, Kaysersberg, Landau, Kaufmann-Sarbrück, Münster im Gregorienthal, Cambray, Basel, Schafhausen, St. Gallen; unter die 2te Gattung, die ihre Reichsstandschaft durch die Acht verloren, kann man Donauwörth und Kostnitz; unter die dritte Gattung aber die Städte: Niederwesel, Hervorden, Duisburg, Rostock, Verden, Lemgo, Brackel, Warburg ꝛc. rechnen.

Die **Kammergerichts-Ordnung** vom Jahr 1495. das Surrogat des Faustrechts und das zweyte Relatum der Exekutions-Ordnung wurde in den Jahren 1548. und 1555. wie wir oben S. 67, 150. gesehen haben, erneuert und verbessert.** Nur die heimliche

* S. oben II. Th. S. 150. ** S. auch II. Forts. S. 145.

heimliche westphälische Gerichtsordnung konnte ohne Aergernis des ganzen menschlichen Geschlechts nicht confirmirt werden, sondern Carl ließ sie in ihrer barbarischen Ursache einschlummern, ohne sie ausdrücklich abzuschaffen; es war aber ihre Abschaffung schon vor Carls Regierungsantritt im J. 1512. beschlossen, * folglich konnte auch ihre Confirmation kein Gegenstand seiner Wahlkapitulation im Jahr 1519. seyn.

Art. III. Die Reichsregiments-Ordnung war ein Gegenstand des dritten Artikels der Kapitulation; und die versprochene Confirmation der Polizey-Gesetze ist durch die Reichspolizey-Reformation vom Jahr 1548. ** reichlich erfüllet.

Auch ist das Reichs-Regiment durch dieselbe Exekutions-Ordnung, welche zu Unterstützung des Landfriedens gegeben wurde, zugleich schon in eine dem verbesserten Reichs-Justizwesen angemessenere und den Befugnissen der Reichs-Vikarien unnachtheiligere Form gebracht.

* S. I. Theil dieser Betr. S. 182.

** S. oben S. 67.

Art. IV. Das, was in unsern spätern Zeiten durch jüngere Reichsgesetze ausser allen Zweifel gesetzt und in eine Regul verwandelt worden, die Landshoheit der Stände, war damals noch Ausnahme, die sich auf die Verschiedenheit der Stände, der Privilegien und der Gegenstände bezog. Die Rechte, die ein jeder Stand hatte, sahe man für ursprüngliche kayserliche Rechte an, die nicht länger als von einer kayserlichen Regierung zur andern dauerten, folglich bey einer jeden Veränderung wieder aufs neue privilegirt werden mußten. Es ist auch fast kein fürstlich oder gräfliches Haus in Teutschland, in dessen Archiven man nicht mancherley alte kayserliche Privilegien über alle Arten der obrigkeitlichen Befugnisse und sogenannten Regalien finden sollte, sowohl über Zölle, Jagden, Steuern, Bergwerke, Münzen, als über peinlich- und bürgerliche Gerichtsbarkeiten, Krieg- und Friedens-Rechte ꝛc. Diesen Artikel der Wahlkapitulation hat Kayser Carl V. gewiß nie zu beobachten unterlassen, so oft eine solches Confirmation gesuchet worden, zum wenigsten hat man nie gelesen, daß einem Stande des Reichs ein solches Confirmations-Gesuch unter seiner Regierung abgeschlagen worden wäre; denn in unsern Tagen haben sich alle dergleichen Confirmations-

Gesuche bey den kayserlichen Thronsveränderungen verloren; man kann aber an ihrer Stelle die Reichsbelehnungen für Surrogaten ansehen, wodurch einem jeden Reichsstand ausdrücklich seine Regalien und reichsständische Befugnisse bestätiget werden.

Art. V. Von dem Rechte der Churfürstentage, welches schon vorher in der goldenen Bulle festgestellet, und alle Jahr einmal ausgeübet werden sollte, nachher aber auf 2. Jahre hinausgesetzet worden, ist die Churvereinigung vom J. 1521. der überzeugendste Beweiß, daß Kayser Carl die Zusammenkünfte der Churfürsten nicht ungnädig angesehen habe.

Art. VI. Die Erfüllung dieses Versprechens hängt nicht nur mit dem Landfrieden und den darüber entstandenen Gesetzen und Verfügungen auf das genaueste zusammen, sondern es gehört auch noch in besonderm Verstande zu dem Beweise, daß der Kayser die Empörungen und Verstrickungen des Adels und der Unterthanen ernstlich zu unterdrücken beflissen gewesen, die Achtserklärung des von Sickingen im J. 1523. die exemplarische Dämpfung des Bauernkrieges, die der Kayser doch, wenn er seiner Kapitulation nicht hätte eingedenk seyn wollen, wie

wir

wir oben * schon bemerkt haben, so leicht hätte zu seinem Vortheil nützen können, der speyerische Reichsabschied vom J. 1526. §. 5. 8. 9. 10. die Constitution gegen die aller weltlichen Obrigkeit hohnsprechende schwärmerische Sekte der Wiedertäufer vom J. 1529. und die dagegen getroffene und 1535. geschärfte Anstalten, der augsburgische Reichsabschied vom J. 1530. und die §. 92. darinn widerholte Exilirung aller Aufrährer und Empörer, der regensburgische Reichsabschied vom J. 1532. und die dabey confirmirte peinliche Halsgerichtsordnung, so weit sie hieher einschlägt rc. diese alle gehören hieher.

Art. VII Dieses war der häckeligste Punkt, da der Kayser versprach, in des Reichs-Händeln sich in kein Bündnis weder mit fremder Nation noch sonst im Reich einzulassen. Denn hier erinnert man sich bald an die Liga des Kaysers und an seinen Bund mit dem Pabste gegen einen ansehnlichen Theil der teutschen Nation; aber man kann die kayserliche Liga ohne die protestantische Union und derselben Verbindung mit Frankreich nicht gedenken, da denn die Verbindung des römischen Kaysers mit dem römischen

* S. oben II. Forts. S. 172. f88.

mischen Pabst doch immer mehr Analogie und Entschuldigung vor sich hatte, als die Verbindung teutscher Fürsten mit einem französischen Könige, so, daß man ohne Subtilität leicht bemerken könnte, wie Kayser Carl seine Kapitulation bey jener unerwarteten und im J 1519. nicht vorausgesehenen Religionskrisis doch noch genauer erfüllet habe als ein grosser Theil der Reichsstände ihre gegenseitige Verbindungen beobachtet hatte; wenn man nicht zugleich auch bemerkte, daß der Kayser sich mit dem König Henrich VIII. von England aliirt und seiner eigenen spanischen Macht sich dabey kapitulationswidrig bedienet habe.

Art. VIII. VIIII. u. X. Bleibt es immer ein unverkennbares Verdienst Kayser Carls, daß, obschon unter seiner Regierung das teutsche Reich über die in der wormser Matrikul enthaltene teutsche Reichsländer weder gegen Frankreich noch gegen Italien (wiewohl Italien selbst als ein Reichsland anzusehen ist.) seine Gränzen erweitert hat, er doch durch den burgundischen Vertrag vom J. 1548. (s. oben S. 124) den ganzen burgundischen Kreiß, * mit Ein-

* In dem I. Th. dieser Betr. S. 311. ist schon vorläufig der R. Abschied vom J. 1548. angeführt als ein

Einschluß des nach ihm zwar wieder verloren gegangenen heutigen Staats der vereinigten Niederlande, dem Reich als ein wahres (obschon mit einigen wohl verdienten Privilegien unterschiedenes) Reichsland und im J. 1533. auch das Herzogthum Florenz als ein teutsches Reichslehen erworben hat. Es ist auch während dieser Regierung nichts bekannt worden, daß das Reich irgend auf eine seiner erblichen Besitzungen Ansprüche gemacht habe.

Art. IX. Dieses Versprechen, mit fremden christlichen Mächten keinen Krieg anzufangen, scheinet zwar der Kayser nicht gehalten zu haben, wenn man die Kriege gegen Frankreich und Ungarn dagegen hält. Allein! da der ungarische Krieg eigentlich ein Krieg gegen die unchristliche Pforte war, der französische Krieg aber durch die Religionstrennung in Teutschland eine andere, in der Kapitulation nicht vorher gesehene Gestalt angenommen hatte, bey jenem auch die in der Kapitulation bedungene Ausnahme hinzukam, nehmlich die Ein-

ein Referens des burgundischen Vertrags, wo aber der burgundische Kreiß nur nach seiner heutigen Consistenz angegeben ist, ohne der vereinigten Provinzen zu erwähnen.

willigung des Reichs, so kann man auch hier mit Grund den Kayser keines Kapitulationsbruches beschuldigen. Der Krieg gegen die Algierer war auch in der Kapitulation nicht begriffen, vielmehr unter der Ausnahme der unchristlichen Mächte erlaubt.

Art. XII. Dieses Versprechen hat der Kayser auf das genaueste erfüllet, es ist kein Reichstag ausser dem Reiche gehalten, und ohne der Churfürsten und des Reichs-Bewilligung keine Steuer oder sonst eine Auflage ausgeschrieben oder erhoben worden.

Art. XIII. Auch keine teutsche Reichsämter sind mit andern als gebornen Teutschen besetzt worden, diejenige Kriegschargen ausgenommen, die mit Spaniern besetzt wurden. Allein! da trat die Religionstrennung ein, und die Kriegschargen sind auch eigentlich unter den Reichsämtern nicht einmal verstanden gewesen.

Art. XIV. Eine andere als die teutsche und lateinische Sprache wurde bey den Reichsgesetzen und Reichshandlungen nicht gebraucht.

Art. XV. Auch ist kein Fall bekannt geworden, da der Kayser einen Reichsstand zu irgend einer

ner Rechtfertigung nach Spanien vorgeladen hätte; vielmehr ist die Vervollkommenung des Kammergerichts und der Austregal-Justiz ein Beweis, daß der Kayser die Stände bey ihren ordentlichen Richtern hat bleiben lassen.

Art. XVI. Betraf geistliche Gegenstände, die wir schon betrachtet haben.

Art. XVII. Die Abschaffung des hanseatischen kaufmännischen Bundes ist der überzeugendeste Beweis von der Erfüllung des kayserlichen Versprechens, so weit es mit Einwilligung und Beystand der Churfürsten, der hier in der Kapitulation erfodert wurde, möglich war.

Art. XVIII. u. XVIIII. Wenn der Kayser auch mit dem Punkte der Zölle nicht strenge bey seiner Kapitulation geblieben ist, so hat er damit die Kapitulation doch auf keine solche Art überschritten, die ihm zur Last angerechnet werden könnte; sondern was er hier abweichungsweise gethan, das hat dem Reiche oder den Ständen mehr genutzt als geschadet; der Kayser hatte nämlich versprochen, * keine neue Zölle ohne einhelligem Rath der Churfürsten mehr aufzurichten; dadurch wurde der Satz bekräftiget, daß die Zölle kayserliche privative Regalien waren.

 Allein!

* S. I. Th. S. 202. fgg.

Allein! der Kayser überlies dieses Recht, nachdem die Rheinzölle schon einmal den rheinischen Churfürsten, die brandenburgischen dem Hause Brandenburg und die östreichischen dem Hause Oestreich überlassen gewesen, in der Folge theils durch Privilegien, theils durch Belehnung auch den Fürsten, welches unter den folgenden Kaysern so weit gieng, daß der Kayser nun als Kayser keinen einzigen Zoll mehr im Reiche hat, sondern endlich durch die veränderte Reichsverfassung das ganze Zollwesen unter den Begriff der fürstlichen Landshoheit dergestalt eingeschmelzt worden, daß man in unsern Tagen Mühe hat, in Zollsachen allgemeine Grundsätze zu finden, wenn eine Parthey sie aus der Landshoheit, und die andre aus den Privilegien vertheidigen oder bestreiten will. Es ist hieher genug, daß Carl V diese 2. Artikel seiner Wahlkapitulation überflüßig und supererogatorie erfüllet habe, dadurch, daß er nicht allein sein eigenes und seiner Nachfolger Interesse verläugnet, sondern auch sich des Ansehens und der Macht begeben, die Er als Kayser gehabt hätte, auch von denjenigen Zöllen, die nun nicht mehr in seinen, sondern in der Churfürsten Händen waren, und wobey es sogar auf eine Art des Undanks hinauszulaufen hätte scheinen mögen, nicht einmal des Kaysers einzelne

zelne

zelne Zollpässe zu respectiren, hinführo einzelne Befreyungen weder mehr zu geben noch zu verstatten.

Art. XX. Eben so könnte man durch mehr als ein Beyspiel aus den Archiven des Kammergerichts beweisen, daß die den Ständen zwar noch nicht so allgemein, als in der spätern Zeit durch den westphälischen Frieden geschehen, aber doch durch Privilegien, Possessionen und stillschweigende Zulassungen zugeschriebene Regalien, zum wenigsten die reichsständische Fähigkeit der Regalien, die in diesem Artikel festgesetzt war, auch in contradictorio unter dieser Regierung bestätiget worden.

Art. XXI. So wie Art. XV. versprochen ist, daß kein Stand des Reichs von seiner ordentlichen teutschen richterlichen Instanz verdrängt und vor einen fremden Richter ausserhalb Teutschland nicht gefodert werden soll, so verspricht hier der Kayser, auch in Teutschland keinem Reichsstande diese Freyheit zu schmälern, noch sich selbst eine höhere Gerichtsbarkeit oder Eigengewalt in irgend einer Sache über ihn anzumaßen, als sich nach ordentlichen Rechten (wohin vorzüglich die Austragsgerichte gehören.) gebührt, am wenigsten in den Fällen, da der Kayser

 selbst

selbst Parthey wäre, wo er insonderheit verspricht, keinen Reichsstand weder selbst zu vergewaltigen, noch von andern Reichsständen vergewaltigen zu lassen, sondern zu Verhütung öffentlicher Ruhe mit Abschaffung alles ersinnlichen Eigengewalts, Raubs, Brands, Kriegs rc. darüber zu halten, daß alles in dem ordentlichen Wege des Rechts entschieden werde. *

Art.

* Freylich ist seitdem schon mancher Stand des Reichs durch die Länge dieses ordentlichen Wegs in schlimmere Umstände gerathen, als er durch die uuumschränkteste Eigengewalt, durch Raub und Brand kaum hätte gerathen können. Aber! da ist nicht Gesetz, sondern Misbrauch des Gesetzes Schuld. Auch muß man nicht vergessen, daß die Kunst, Processe schwebend zu erhalten, und sie weder zu gewinnen noch zu verlieren, heut zu Tage der allgemeine Ton der Stände und ihrer Advokaten ist; welches von dem allgemeinen Mißtrauen in die Unpartheylichkeit der Richter herkommt und von der darüber eingerissenen Iustitia negotiatoria, was auch für Exempel dagegen statuiret werden mögen, denn dergleichen Exempel heben das Uebel nicht, sondern höchstens nur die Ausschweifung. Wie manche Patrioten haben schon gewünscht, die alte compromissarische Justiz bey

den

Art. XXII. Dieses ist wohl der kritischeste Artikel der ganzen Kapitulation, oder der Frage: wie ihn der Kayser erfüllet habe? Zwar wurde Sickingen im J. 1523. (s. oben II. Forts. S. 153.) nicht vom Kayser sondern vom Reichsregiment in die Acht erklärt, aber der Kayser versprach auch nicht, daß er niemand in die Acht erklären wolle, sondern daß er es verhindern wolle, wenn ein Stand des Reichs oder sonst jemand ohngehört und ohne Ursache in die Acht erklärt werden wollte. Zum wenigsten, wenn auch dem von Sickingen, * der des Kaysers Freund war, dabey Unrecht geschehen wäre, so kann doch hier nicht gesagt werden, daß das Reich dem Kayser damals einen Vorwurf gemacht habe, oder nur zu machen verlangt habe, darüber, daß

den Reichsgerichten wieder eingeführt zu sehen. Aber! eben dieselbe Ursache, worinn die Austregaljustiz schläft, hat auch über die kompromissarische einen dicken Schleyer gezogen. 10000. Mann Soldaten findet man für sicherer in dem Besitze zweifelhafter iurium, als durch 8. Sätze, oder welches einerley, durch 8. Menschenalter sich zu erhalten, oder als ein Collegium von Advocatis Patriae, Agenten und Sollicitanten.

* S. auch oben I. Th. S. 240.

daß er in Ansehung des von Sickingen seine Kapitulation nicht gehalten habe. Zwey Jahre zuvor ließ sich zwar Carls Verfahren gegen Luthern, den er im Jahr 1521. in die Acht erklärte, nicht eben so apodiktisch vertheidigen; denn man kann nicht sagen, daß Luther wahlkapitulationsmäßig gehört ward. Allein! man muß sich auch erinnern, daß der Kayser hier weder einen Stand des Reichs, noch einen gemeinen Privatmann, der allein unter weltlicher Jurisdiction stand, sondern einen Geistlichen, und zwar NB. einen von der Kirche schon gebannten Geistlichen in die Acht erklärt habe. Ein Fall also, der theils in der Wahlkapitulation nicht ausgedrückt, theils aber doch im I. Artikel der Wahlkapitulation und unter dem der päbstlichen Heiligkeit und der Kirche bereits nach dem Anfang der Lutherschen Reformation (denn Luther hatte schon 2. Jahre vor der Kapitulation im J. 1717. seine Sätze angeschlagen) versprochenem Schutze begriffen war. Der Fall war also zwar für den Kayser sehr kritisch, indessen hat er doch so gehandelt, wie man in seiner Situation handeln konnte. Er mußte bey der Achtserklärung so verfahren, daß das Reich nicht gegen ihn über Kapitulationsbruch Klage zu führen Ursach hatte.

Nur war die Frage: was unter dem Begriffe des Reiches zu verstehen war? alle Churfürsten oder Stände, oder der mehrere Theil? In einem wie in dem andern Falle hatte der Kayser nichts zu befürchten. In jenem Falle sah er die der Lehre Luthers beypflichtende Churfürsten und Stände für diejenigen an, die dem I. Artikel der Kapitulation, und dem der päbstlichen Heiligkeit versprochenen Schutze, gerade zu entgegen strebten, folglich auch von dem Artikel sich ausschlossen, und durch ihre eigene Schuld verursachten, daß bey Berechnung der Stimmeneinhelligkeit auf ihre ermangelte oder widrige Stimmen gar nicht gezählet wurde; in dem andern Fall ist kein zweifel, daß die Mehrheit der Stimmen auf des Kaysers Seite war.

Eben so wenig hat auch das Reich weder in dem einen, noch in dem andern Verstande wider die allen obigen Achtsprocessen der Zeit nach vorangegangene Achtserklärung gegen den Herzog von Würtemberg, welche eigentlich das Werk des schwäbischen Bundes * war, noch wider die gegen den Bischoff

von

* S. oben I. Th. S.240. II. Th. S. 233. fgg.

von Hildesheim im J. 1521. vom Kayser ausgesproch,ne Acht * etwas erinnert, daß kapitulationswidrig dabey verfahren sey. Selbst die Acht gegen den Herzog von Würtemberg, woraus der Kayser für sich oder seinen Bruder ein Cameral machte, wurde nicht für illegal gehalten, wozu aber die wichtige Betrachtung kam, daß das Herzogthum Würtemberg mehr durch Verkauf und Schuldenlast als durch die Acht in des Kaysers Hände gerieth.

Die Achtserklärung vom J. 1546. die der Kayser gegen die Häupter des schmalkaldischen Bundes ausschrieb, ist eben so wenig für einen Kapitulationsbruch anzusehen, weil derjenige Theil, gegen den die Acht ergieng, dem Kayser und seiner Parthey den Krieg erklärt, folglich von dem wahlkapitulationsmäßigen Begriffe des Reiches sich getrennet hatte, der dem Kayser anhängig gebliebene

Theil

** Nachdem der Kayser und das Reich einmal an Luthern den Versuch gemacht hatten, einen Mönch nach vorausgegangener päbstlicher Excommunication in die Acht zu erklären, so war der folgende Schritt, auch einen Bischoff, der ein Reichsstand war, ohne vorausgegangene Excommunication in die Acht zu erklären, um so leichter, da man schon mit dem Satze, daß ein Stand des Reichs inexcommunicabel ist, aus der Geschichte des XII. Jahrh. (S. I. Th. dieser Betr. S. 245.) bekannt genug war.

Theil hingegen mit der Achtserklärung zufrieden war, wenn man auch davon nichts sagen will, quod inter arma sileant leges, daß folglich auch die Kapitulation schweige. Auch kann das zu Wittenberg gegen den Churfürsten zu Sachsen im J. 1547. ausgesprochene strenge Urtheil für keine Folge der Acht, sondern des Kriegs angesehen werden; denn wenn er wahrhaftig in der Acht gewesen wäre, so hätte ihn der Kayser auch nicht einmal als einen Gefangenen mit sich herumführen können.

Was hingegen die Acht betrift, die das Kammergericht gegen den Marggraf Albrecht von Brandenburg im J. 1553.* ausgesprochen hatte, so kann hier am allerwenigsten dem Kayser eine Uebertretung seiner Kapitulation zur Last gelegt werden, theils weil man nicht die Zeitpunkte genau bestimmen kann, wo der Marggraf für einen Freund oder Widriggesinnten des Kaysers, in dubio aber immer mehr für Freund als Feind anzusehen war, weil er gegen den passauischen Vertrag revoltirte, welchen der Kayser umzustoßen wahrscheinlich mehr als zu confirmiren wünschte, wie man zum wenigsten aus der Geschichte des spätern Religionsfriedens und überhaupt aus den

Umständen

* S. oben II. Fortſ. S. 334. fgg.

Umständen des Vertrags schliessen konnte, die noch heute manchen katholischen Publicisten reizen, denselben als einen erzwungenen und daher unverbindlichen Vertrag zu schildern, weil zumal das Kammergericht selbst gesetzwidrig verfahren, und weder das Reich noch den Kayser daran habe Theil nehmen lassen, wie wenigstens derselbe Marggraf Albrecht dem Kammergericht in seinen Schriften (. s. oben II. Forts. S. 383. 384.) ausdrücklich vorhielt.

Man kann also, so fruchtbar auch die Regierungsepoche Carls V. in Ansehung der Achtserklärungen war, doch nicht sagen, daß er seine Wahlkapitulation dabey geflissentlich übertreten habe.

Art. XXIII. Ist zwar, überhaupt betrachtet, auch ein noch heute sehr ungangbarer Artikel, der jedoch doch unter Carln V. noch am gangbarsten war. Es läuft aber zu tief in die Geschichte der Reichsstädte hinein, die es am meisten intereßirt, von der Steuer befreyt zu seyn, denn in der Regul sind sie alle der Steuer unterworfen, die aber nicht Reichssteuern, sondern Kaysersteuern genennt werden sollten, weil sie als eine Domäne des Kaysers angesehen werden; unter allen

len aber ist fast keine einzige Reichsstadt, die von der Regul keine Ausnahme genösse; und hieher ist genug, daß dergleichen Ausnahmen, sie bestehen nun in gänzlicher oder in bestimmter Befreyung, unter jeder kayserlichen Regierung sich vervielfältigen. Wenn man also schon nicht sagen kann, daß Carl V. diesen Artikel der Wahlkapitulation genau befolget habe, so ist es doch eines Theils eine Sache, die von seiner Freygebigkeit abhieng, weil die Steuer mehr Domäne für ihn als für das Reich war, andern theils aber, weil man die Erfüllung der Kapitulation h er nur relativisch betrachten muß, hieher genug ist, daß unter Kayset Carl V. die Einkünfte von Stadtsteuern mehr betragen, als unter seinem spätern Nachfolger Rudolph II. der im Jahr 1582. der ganzen Reichsversammlung zu erkennen gegeben, * daß Er keine Bohne von den Reichsstädten einzunehmen habe; es ist aber dieses doch mehr in hyperbolischem als ernstlichem Verstande zu nehmen; denn daß die Städte wirklich noch jährliche Steuern bezahlen, das ist bekannt; es war also Kayser Rudolphs Erklärung nicht so zu verstehen, daß er gar keine Städtesteuern mehr zu erheben habe, son-

dern

* S. I. Forts. S. 253.

dern nur, daß sie im Verhältniß zu den Aufwänden, die der Kayser aus seinen eigenen Einkünften macht, ins unendlich Kleine fallen. Zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts betrugen diese Steuern doch noch 15000. Gulden für den kayserlichen Fiscus, * und zwar nach dem Register, das im J. 1412. unter Kayser Ruprecht verfertiget worden, und das Schilter ** mitgetheilt hat, wovon aber in der Folge die Kayser theils durch Specialprivilegien, theils durch Verkauf vieles haben abkommen lassen, derjenigen Städtesteuern nicht einmal zu gedenken, die durch Abreissung der Städte aus dem Reichsnexus, oder aus der Reichsimmediatät, wie z. E. die elsaßl. Städte, Braunschweig rc. gekommen, welche man bey dem Limnäus *** ausführlich beschrieben finden kann. Ein jeder Kayser verspricht seitdem in jeder Wahlkapitulation, bald nach ange-

* Es bleibt dabey doch immer die Wahrheit fest, daß die Steuern der Städte weiter nichts sind, als eine Recognition für die ihnen vom Kayser überlassene Iura fisci, die sie also in der Regul nicht hatten.

** S. Schilteri Instit. Iur. Publ. Tom. II. Tit. Reichstagsacta.

*** S. Limnaeum ad Capit. Caroli V.

angetretener Regierung eine Consignation an die Stände zu schicken; ich erinnere mich aber nicht, in neuerer Zeit eine solche Consignation gesehen zu haben. Was ausser den Städtesteuern auch die übrigen Gefälle oder kayserlichen Schatulgefälle betrift, so beruhet die genaue Kenntnis derselben auch erst auf einer Consignation, die von dem Kayser dem Reich übergeben werden soll, und noch immer übergeben werden soll, weil sie wahrscheinlich nie wird übergeben werden; der Grund davon liegt aber in dem IV. Artikel eben dieser Wahlkapitulation, wo der Kayser versprochen hatte, die Stände bey der Possezion ihrer Freyheiten und Privilegien, folglich auch Immunitäten ungestört zu lassen. Es kommt hinzu, daß bey diesem Artikul am Ende noch die Clausul hinzugeflossen, es wäre denn, "daß die "Einkünfte mit rechtmäßiger Bewilligung der "sechs Churfürsten abgekommen rc. da denn überall noch die Frage entstehet: ob die Abreissung nicht mit einer solchen Bewilligung geschehen sey? und ob, wenn auch nicht alle Churfürsten consentirt hätten, der dissensus der übrigen nicht unrechtmäßig und also stillschweigend nicht vielmehr für für rechtmäßig zu halten sey? Kurz! Carl V. kann hier keines Kapitulationsbruches beschuldiget werden,

denn er hat gethan, was er, ohne dem IV. Artikel entgegen zu handeln, nur immer thun konnte, so wenig es auch war; er hat aber doch dabey mehr gethan, als alle seine Nachfolger; zum wenigsten was die Judensteuer betrift, hat er (s. oben I. Forts. S. 227.) ein eigenes Kaßieramt für das Guldenopfer der Juden angelegt.

Art. XXIV. XXV. Hier kann man nicht sagen, daß der Kayser von heimgefallenen oder sonst erledigten Reichslehen dem Reich etwas entzogen habe, sondern was unter seiner Regierung ledig wurde, durch natürlichen oder bürgerlichen Tod, z. E. das Stift Hildesheim, das Herzogthum Würtemberg, die sickingische Güther, die sächsische Churlande, das Marggrafthum Culmbach ꝛc. das fiel wieder andern teutschen Ständen aus denselben oder andern Familien zu, ꝛc. und kam also nicht aus dem Reich; was hingegen durch feindliche Eroberungen abgekommen, z. E. Metz, Tul, Verdün, da hat der Kayser auch gethan, was er nach den Umständen nur immer thun konnte.

Nachdem der König von Frankreich Henrich II. im J. 1552. die teutsche arelatische Bißthümer und

Städte Metz, Tul und Verdün als Beschützer der teutschen Freyheit, wie er sich nennte, (oder vielmehr aus Eifer für die Erweiterung der gallischen christlichen Kirche mit 3. einträglichen Bißthümern und Reichsstädten) theils mit List, theils mit Gewalt weggenommen hatte; * So war der Fall da, wo der Kayser, vermög seiner Wahlkapitulation und zwar nicht nur vermöge dieser beyden Artikeln, sondern auch besonders dem VIIII. und XI Artikel zu folge sich verbunden erachtete, das verlorne wieder herbey zu bringen, und den Feind zu bekriegen, der das Reich nicht nur angegriffen, sondern sogar zu zerreissen und zu schmälern sich unterstanden.

Er suchte sein Unternehmen mit der größten Sorgfalt gegen Frankreich zu maskiren; Er zog selbst noch im Spatjahr zu Ende des Weinmonats 1552. mit dem Herzog von Alba vor Metz und nahm sein Hauptquartier nah dabey zu Diedenhofen, (Thionville) wo mit Marggraf Albrecht der Ver-

N 3 gleich

* Vielleicht auch wohl für das Subsidien-Prämium wegen seiner dem protestantischen Churfürst Moritz in Sachsen und seinen Freunden gegen Carl V. geleisteten Hülfe.

gleich gestiftet wurde, der oben (II. Forts. S. 363. fgg.) mitgetheilt ist; es glückte ihm auch, durch diesen Marggrafen, seine Bundsgenossen, das französische Heer zu schlagen, und den Heerführer, Herzog von Aumale gefangen zu nehmen. Wenn der Herzog von Alba eben so viel Muth als der Kayser, der doch dabey vom Podagra sehr geplagt war, und als der Marggraf gehabt hätte, überhaupt aber nicht die wesentlichste Sorgfalt eines klugen Feldherrn unterlassen worden wäre, nehmlich die Sorge für Zufuhr und Proviant, die bey der eingefallenen rauhen und nassen Witterung doppelt wichtig war; so ist es fast unmöglich, daß der Kayser nicht hätte seines Planes mächtig werden sollen. Allein! alle diese Umstände, nebst der Weichlichkeit der Italiäner und Spanier, die des Decemberkriegs nicht gewohnt waren, zusammengenommen, verursachten, daß der allgemeine Sturm, den der Kayser mit sehr viel guten Aspekten unternahm, mißlang, und daß nachher, da auch Krankheiten im Heer einrissen, die kayserliche Generale selbst nach einer 56.tägigen vergeblichen Belagerung den Kayser dahin brachten, unverrichteter Dinge abzuziehen. * Der Kayser hat also

* Die französische Geschichtschreiber machen hier viel Prahlens, daß die französische Truppen beym Nachjagen

also an seiner Seite gewiß nichts fehlen lassen, um diese beyde Artikel seiner Wahlkapitulation zu erfüllen.

Art. XXVI. Wo der Kayser versprach, alles dasjenige, was durch das Reichsvicariat mittler Zeit, da das Reich vacirt hatte, nach der goldenen Bulle und des Reichs Ordnungen gehandelt und verliehen worden, (welches insbesondere auf Reichslehen zu verstehen,) genehm zu halten, und in der allerbesten und beständigsten Form zu confirmiren, da hat sich in der ganzen Regierung kein Fall ereignet, der mit der heutigen streitigen Frage eine Aehnlichkeit hätte: ob die kayserliche Confirmation auch auf grosse Reichs-Fürsten- oder **Fahnlehen**, (s. oben I. Forts. Seite 274.) oder nur auf feuda minora, Grafschaften ꝛc. zu verstehen sey? Es ist hieher genug, daß Carl V. diesen Punkt seiner Kapitulation in so ferne generaliter erfüllet, daß Er jedem Reichsverweser über seine Handlungen in der Folge, und zwar im J. 1521. eine besondere Con-

jagen der kayserlichen Armee gegen die Maroden und Kranken eine besondere edelmüthige Schonung bewiesen, daß sie denen, die nur einen Arm noch hatten, nicht auch den zweyten abgehauen haben ꝛc.

firmation ertheilet hat, davon man beym Goldast * das Formular finden kann.

Art. XXVII. Obschon Kayser Carl V. wie wir oben ** gesehen haben, durch den Drang vielfältiger Ursachen gehindert war, bey diesem Punkte der Kapitulation dem Münzwesen mehrere Vollkommenheit zu geben, so kann man doch nicht sagen, daß er an das Münzwesen gar nicht gedacht habe. Wir erinnern uns zum wenigsten hier an das im J. 1551. auf dem Reichstag zu Augsburg beschlossene, obwohl, wie Lünig meynt, unbefolgt gebliebene Münz-Edikt. *** Vornehmlich aber gehört hieher die löbliche Verordnung des Reichsabschieds vom J. 1555. ****, die zwar heute noch nicht befolgt wird, daß bey exemplarischer Strafe kein ungemünzt Silber aus dem Reiche geschleppt werden soll. Also auch sogar bey diesem in solche Schwierigkeit verwickelt gewesenen Artikel kann man nicht sagen,

* S. Goldasti Reichssatzungen, P. I. S. 242. wie auch Comment. ad Art. XXVI. Cap. Car. V.

** S. I. Forts. S. 300.

*** S. oben S. 76. 77.

**** S. oben S. 161. fgg.

sagen, daß Carl V. seine Kapitulation nicht nach bestem Vermögen erfüllet habe.

Art. XXVIII. Vermöge dieses Artikels hat zwar der Kayser sich enthalten, seinen Sohn zur Nachfolge auf den teutschen Thron zu empfehlen, aber er hat nicht nur versprochen, das Reich nicht seinen Erben und Nachkommen, sondern auch überhaupt sonst niemanden zuzuwenden; und gleichwohl ist nicht zu läugnen, daß er aus allen Kräften sich bemühet habe, seinem Bruder die Thronfolge zuzuwenden: * so, daß die Churfürsten sich darüber getrennet haben, weil einige den Kayser eines Kapitulationsbruchs dabey beschuldigten. ** Allein! man muß auch hier sich wieder erinnern, daß die Religionstrennung der Grund davon war, die aber dabey zugleich verursachte, daß die katholische Parthey den Kayser von der Strenge dieses Artikels der Wahlkapitulation durch ihrem Beyfall, den sie dem Bruder des Kaysers gab, dispensirte. Und nun behandelte der Kayser die römische Königswahl als eine Kriegssache, wo ihm die Ausnahme von jener Re-

* S. oben II. Fortſ. S. 136. fgg.

** S. ebendaselbst S. 139.

gul jure belli et pacis gegeben werden sollte; den katholischgesinnten Theil hatte er nun für sich; es fehlte ihm nur noch der lutherischgesinnte; aber auch dieser fiel ihm endlich bey durch den cadanschen Frieden im J. 1534. *

Wie es indessen auch damit gewesen wäre, und wenn sogar diese Umstände als Ausnahmen von der Regul nicht mit eingewirket hätten, so war doch schon selbst in diesem Artikel der Wahlkapitulation dafür gesorgt, daß ein solcher actus nie als ein gültiger possessorischer actus angesehen, sondern für null und nichtig gehalten werden sollte. Also kann man hier bey diesem wichtigen, für die Regierungsform des teutschen Reichs so interessanten Artikel mit Grund der Wahrheit sagen, daß Kayser Carl ihn zwar nicht auf das genaueste erfüllt, aber doch nicht völlig übertreten habe, weil hier nicht sowohl von einzelnen Successionen, die zumal in Form der Wahl geschehen, als von der Veränderung der ganzen Verfassung und Thronbesteigungsart die Rede war; und mit diesem allem der Kayser auch sogar von dem Scheine der Uebertretung durch die nachherige Einstimmung des ganzen Reichs,

den

* S. II. Forts. S. 140 fgg.

den cadanschen Frieden mit einbegriffen, förmlich entbunden worden.

Art. XXVIIII. Dieser Artikel ist auch eine blosse Partikularsache für die Stadt Nürnberg, * die durch ihre eigene bisherige Zufriedenheit, besonders aber durch die damalige höchste Wichtigkeit der Ursachen, (denn welche Ursachen können wichtiger seyn, als die mit Lebensgefahr verknüpft sind?) sich selbst so eingerichtet, daß man nie darüber eine Klage gehöret hat, obschon das Versprechen auch noch in der folgenden ferdinandischen Kapitulation wiederholet wurde; bis endlich in dem Projekt der beständigen Wahlkapitulation die Benennung der Stadt Nürnberg gar ausgelassen, und bey Kayser Carl VI. in seiner Wahlkapitulation die Sache noch näher auf unsre heutige Einrichtung angepasset worden, da nehmlich entweder die Fortdauer des heutigen Reichstags supponirt oder versprochen worden, ausser den Fällen einer dringenden öftern Nothwendigkeit, alle 10. Jahr einen Reichstag zu halten.

Art. XXX. Daß die hier versprochene römische Krönung wirklich, obwohl erst im J. 1530. erfolget

* S. II. Forts. S. 311 fgg.

get sey, diesen Beweis würde man mir vielleicht schenken, weil man in unsern Tagen nach verbesserten Grundsätzen des teutschen geist- und weltlichen Staatsrechts in der italischen Krönung keinen Vorzug mehr suchet, sondern sie unter der teutschen verstehet; es ist aber hier noch nicht nöthig, darauf zu rechnen, wir erinnern uns vielmehr sogar der Formul, unter welcher die römische Kayserkrönung am 24. Febr. 1530. zu Bononien wirklich geschehen ist. *

Das übrige in diesem Artikel enthaltene Versprechen, die meiste Zeit in Teutschland zu residiren, ist hingegen nicht eben so genau erfüllt; allein! da der Kayser doch in seiner Abwesenheit einen römischen König in Teutschland hatte, der an seiner Stelle da residirte, bey dieser Residenz auch von keinem Kayser, sondern von einem König die Rede war, indem Teutschland eigentlich keinen Kayser, sondern einen König hat; so kann man doch auch hier nicht sagen, daß der Kayser seine Kapitulation nicht befolget habe, wenn man auch davon nichts sagen will, was oben schon ** gesaget ist, daß, wenn auch Carl V.

die

* S. II. Forts. S. 104.

** S. I. Forts. S. 323. fgg.

die Hälfte oder nur den 4ten Theil des Jahrs im Reiche residiret hätte, die Grösse des durch die spanische Monarchie vermehrten Lüstre und Aufwands doch den Sinn der Kapitulation in Ansehung der im Reich erhaltenen Gelder weit vollständiger getroffen haben würde, als ein jeder anderer minder magnifiker Kayser, wer der auch hätte seyn mögen.

Art. XXXI. Nachdem wir uns überzeugt haben, daß Kayser Carl V. in den vorhergehenden 30. Artikeln seine Wahlkapitulation gehalten habe, so ist auch damit die Ueberzeugung verbunden, daß er seinen in diesem Artikel geschwornen Eid eben so wenig gebrochen habe.

XXXII. Betrift die präceptivischen Erkenntnisse und Rescripten, deren der Kayser sich nicht anders, als nach voraus gegangenem Verhör der Sachen, zu gebrauchen versprach, ist zwar dem Wortverstande nach nicht erfüllt worden, und auf dem heutigen Tag noch nicht erfüllt; denn es wurden unter des Kaysers Nahmen an beyden Reichsgerichten und Kanzleyen unverhörter Dinge Gebotsbriefe genug ausgefertiget; Allein! entweder muß man die Verhörung der Sache von der Verhörung der Par-

theyen

theyen oder des andern Theils wohl unterscheiden, da denn unter Verhörung der Sache eine genugsame Information von dem geklagten Fakto verstanden werden kann, die denn freylich auch bey jedem Mandat voraus gehen muß, zumal bey denenjenigen Mandaten, die per sententiam, besonders bey den arctioribus, oder wie man bey dem Kammergerichte spricht, judicialiter erkannt werden, und dann ist die Kapitulation erfüllt, oder es wird diejenige **Verhörung** verstanden, die zwar nicht vor der Erkennung, aber doch vor der Vollstreckung vorausgehet, * und die man unter dem Nahmen der Exceptionum sub- et obreptionis zu einem wesentlichen Verfahren gemacht hat, ohne welches ein kaiserliches Mandat keiner sententiae paritoriae, mithin auch keiner Befolgung fähig ist.

Art. XXXIV. Wenn man aus der Regierungsgeschichte Kayser Carls V. kein Beyspiel hat, daß er selbst gegen die Wahlkapitulation so sinnlich widrig gehandelt, daß die Parthey um die Cassation des Verfahrens ausdrücklich bey ihm gebeten habe, ihr darinn auch willfahret worden, so ist dieses Beweises genug, daß er, seiner Kapitulation

* S. I. Fortſ. S. 337.

tulation wohl eingedenk, sich gehütet habe, in einen solchen Fall zu kommen. Auch selbst die reichsgerichtliche Sententiae cassatoriae * sind unter seiner Regierung noch eine Seltenheit gewesen, was sie in unsern Tagen schon seit langer Zeit nicht mehr sind.

XXXIV. und letzte Art. Vermag weiter nichts, als daß jeder Churfürst von der Kapitulation ein Exemplar zu Handen bekommen sollte. Das ist geschehen; folglich kann man auch mit historischer und pragmatischer Gewißheit nunmehro sagen, was wir oben am Ende der geistlichen Geschichte ** angekündiget hatten, daß Carl V. seine Capitulation, nicht als ein Unsterblicher, aber doch so weit erfüllet habe, als unter seinen Umständen ein Sterblicher sie erfüllen konnte.

Ende der weltlichen Geschichte Kayser Carls V.

* S. I. Forts. S. 345.

** S. II. Forts. S. 400.

Geschichte

Geschichte
der
Wahlkapitulation
des Thronfolger Ferdinands.

Personalumstände des Thronfolgers.

Ehe wir Ferdinanden seine Kapitulation am 14. Mart. 1558. beschwören sehen, wollen wir erst von seinen Personalumständen so viel vorausgehen lassen, als man zu wissen wünscht, wenn man fragt: war Ferdinand auch ein gebohrner Teutscher? oder was hatte Er sonst für Verwandschaft mit dem Reiche? hatte Er starke Familie? Was die erste Frage betrift, so war er freylich, wie sein Bruder, auch ein Spanier; allein! König von Spanien, wie sein Bruder, war er doch nicht; Sein Geburtsort soll Complut (Alcala de Henares) in Spanien gewesen seyn, die berühmte vom Cardinal Ximenes gestiftete Universität * war sein Geburtsort

* Welche dem allen Theologen bekannten complutensischen Bibelwerke den Nahmen gegeben hat.

burtsort also, und zwar am 10. Mart. 1503; seine Gemahlinn, (mit welcher er im J. 1515. sich verlobte * als ein Prinz von 12. Jahren, im J. 1521. aber, in einem Alter von 18. Jahren, sich vermählte, wodurch Er Erbe der Königreiche Ungarn und Böhmen wurde,) war seit 1547. todt, nachdem Er mit ihr, was die 3te Frage betrift, 15. Kinder gezeuget hatte. **

1.) Elisabetha, geb. im J. 1526. nachherige Königinn von Pohlen, Königs Sigmund Augusts Gemahlinn. ***

2.) Maximilian, geb. 1527. künftiger Nachfolger auf dem Kayserthron.

3.) Anna, geb. 1528. nachmalige Herzoginn von Bayern, Gemahlinn Alberts V.

4.) Fer=

* S. Ehepakten vom 22. Jul. 1515. zu Wien abgeschlossen, bey Ioh. Sambucus in append. Rer. Hungar. Bonfinii S. 539. fgg.

** Vom J. 1526. an, dem 6ten Jahr seines Ehestandes, oder dem 24sten Jahr seines Alters, als dem abgewarteten rechten Alter der vollkommenen teutschen Zeugung.

*** In den Pütter'schen Tabellen Tab. V. ist sie mit noch 9. andern Geschwistern ausgelassen.

4.) **Ferdinand**, geb. 1529. der sich im J. 1550. miteiner augsburgischen Patriziers-Tochter aus dem Welserischen Hause vermählt hatte. *

5.) **Maria**, 1530. an Herzog Wilhelm von Jülich im J. 1546. vermählt.

6.) **Magdalena**, 1532. eine Nonne.

7.) **Catharina**, 1533. an Herzog Franz von Mantua, nach dessen Tod aber an einen Verwandten des Königs in Pohlen, Sigmund August vermählt.

8.) **Eleonora**, 1534. **

9.) **Margaretha**, 1536. eine Nonne.

10.) **Johannes**, 1538. hatte nur 1 Jahr lang auf der Welt gelebt.

11.) **Barbara**, geb. im Jahr 1539. ***

12.) Carl

* Nach einer unfruchtbaren 30.jährigen Ehe aber (oder von welcher zum wenigsten keine Nahmen der Kinder auf die Nachwelt gekommen.) mit Anna Catharina, Herzog Wilhelms von Mantua Tochter im J. 1582. zum 2tenmal vermählt.

** Mit ihres Bruders Schwiegervater, dem Herzog Wilhelm von Mantua vermählt.

*** Verm. 1565. an Alphonsus, Herzog von Ferrara.

12.) Carl, geb. 1540. *

13.) Ursula, im J. 1541. hatte nur 2. Jahre lang gelebt.

14.) Helena, im J. 1543. eine Nonne.

15.) Johanna, gebohren, nach einer Pause von 4 Jahren, im J. 1547. **

Um aber doch die 2te oder mittlere Frage nicht unbeantwortet zu lassen, so war Ferdinand schon seit 1519. Erzherzog von Oestreich, und also ein regierender teutscher Fürst, seit 1529. aber auch ein teutscher Churfürst als König in Böhmen, bald darauf noch in demselben Jahr König in Ungarn, im J. 1530. Herzog von Würtemberg, welches Herzogthum zwar im J. 1534. durch den cadanschen Frieden dem vorigen Herzog Ulrich wieder gegeben worden, es hat aber König Ferdinand doch dabey Titul und Anwartschaft und das Haus Oestreich die

 oberste

* Mit seiner Nichte, einer Tochter der Herzoginn in Bayern (N. 3.) vermählt 1570.

** Mit Franz, Grosherzog von Florenz vermählt 1565.

oberste Lehensherrschaft, wodurch Würtemberg in ein östreichisch Afterlehen verwandelt wurde, behalten. *

Von

* Der hieher gehörige 4te Artikel des cadanschen Friedens ist folgender:

"So viel die Kriegung und Einnehmung des Für"stenthums Würtemberg belangt, ist beredt und "vertragen: Nachdem die königliche Majestät hievor, "von der kayserlichen Majestät mit dem Fürsten"thum Würtemberg gnädiglich und freundlich "belehnet seynd, daß die römisch kayserliche Ma"jestät 1.) den Titul Herzog von Würtemberg "behalte, und hinführo 2.) bemelt Fürstenthum "Würtemberg des Hauses Oesterreich Afterleben "sey, und 3.) die römisch. königl. Majestät oder "derselben Erben, Erzherzogen zu Oesterreich nach "Abgang Herzog Ulrichs verbunden seyn, ange"zeigt Fürstenthum seinen männlichen ehlichen "Leibserben zu Lehen zu verleihen, und die Her"zogen von Würtemberg, so oft sich der Fall "begiebt, solches von dem Haus zu Oestreich "als zu Afterleben zu empfahen schuldig seyn. "Doch 4.) dem h. Reich sein Oberkeit und Ge"rechtigkeit, auch den von Würtemberg sein Stand "und Stimm im Reich, wie Er solche zuvor ge"habt hat, an gemeltem Herzogthum in alle Wege "vorbehalten ꝛc. daß auch 5.) Herzog Ulrich die "königliche Majestät für römischen König erkennen, "ehren und halten, und sich, wie andere Stände "des Reichs, in solchem gehorsamlich erzeigen

und

Von der anderthalbjährigen Vakanz der Kayserwürde unter König Ferdinand I.

Obschon der Kayser Carl V. Kron und Zepter bereits am 7. Sept. 1556. resignirt hatte, wie er denn auch eigentlich weder das eine noch das andere als Mönch mehr beybehalten konnte, folglich die Resignation auch ohne ausdrückliche Erklärung sich selbst verstand; denn da man in unsern Tagen fast durchgehends einig ist, daß ein Mönch nicht einmal Weyhbischoff zugleich seyn könne, wie viel weniger mag ein Mönch und ein Kayser in einer Person beysammen stehen? so war doch die förmliche Uebertragung der Kayserwürde durch die Churfürsten entweder deswegen nöthig, weil nirgends von einer bey der römischen Königswahl Ferdinands, die * in Kölln am 5. Jan. 1531. geschah, und durch den cadan'schen Frieden erst bestätiget wurde, ausgefertigten Wahlkapitulation etwas zu finden ist, folglich die Ausfertigung oder Vollziehung derselben das wesentlichste Symbolum des Regierungsantrittes seyn mußte, oder sie war deswegen nöthig, weil

"und wider Ihr K. Majestät mit niemands verbin-"den soll, noch will ꝛc.

* S. II. Forts. S. 100.

Kayser Carl V. der römischen Krönungs-Avanturen höchstwahrscheinlich müde war, und König Ferdinand dabey die Entbehrlichkeit derselben kennen gelernet haben mag, gleichwol aber dem Reiche, besonders auch dem protestantischen Theil, seine Unabhängigkeit von dem römischen Hofe zu erkennen geben wollte.

Es sey nun die eine oder die andere dieser beyden Ursachen die wirkende gewesen, oder sie haben beyde zusammen gewirket, welches wir in historischer Bescheidenheit dahin gestellt seyn lassen wollen, so begnügen wir uns mit einer dritten Ursache, die in dem Ausdrucke jenes Resignationsmißivs vom J. 1556. * zu suchen ist; denn, genau betrachtet, war der ganze Innhalt desselben weiter nichts als eine Interimsvollmacht, die keine perpetuirliche kayserliche Würde geben konnte. Das churfürstliche Collegium schien zu verlangen, daß die Niederlegung der kayserlichen und königlichen Regierung mit eben so viel Feyerlichkeit als die Antretung derselben geschehe, daß also die aufgeschworne Kayserwürde auch wieder ausgeschworen, folglich dazu wenigstens eine

Gesand-

* S. oben S. 168.

Gesandschaft abgeordnet werde, wenn der Kayser, wie er in Seeland doch Willens war, nicht in Person bey der Reichsversammlung gegenwärtig seyn wolle.

Resignationsgesandtschaft oder commission Carls V. an das Reich.

Bis dieses alles geschehen konnte, verlief eine Zeit von anderthalb Jahren; wo indessen Carl aus Seeland sein Schreiben vom 7. Septemb. 1556. * zwar ausfertigte, aber die Gesandtschaft noch nicht abfertigte, wozu Prinz Wilhelm von Oranien und der Reichsvicekanzler Selden, nebst dem Sekretär Wolfgang Haller bevollmächtiget werden sollten. An seinen Bruder den römischen König, der sich in Insbruck aufhielt, schickte er jedoch eine besondre Gesandtschaft, um ihm seine vorhabende spanische Resignation zu melden.

Rückreise Carls V. aus den Niederlanden nach Spanien.

Am 19. Sept also 12. Tage nach ausgefertigtem Gesandtschafts-Creditiv für das Reich trat Carl zu Sudburg in Seeland wiederum seine Rückreise zu Schiff

* S. oben S. 168.

Schiff an, nachdem bereits 1. Jahr vorher am 25. Octobr. zu Brüssel seinem Sohne Philipp, mit Vorbehalt der Oberlehensherrlichkeit für Kayser und Reich, Burgund mit den Niederlanden übergeben, die Gesandtschaft aber noch nicht abgereiset war. Unmittelbar nach Carls Ankunft in Spanien,* wohin ihn, seine beyde Schwestern die Königinnen von Frankreich und Ungarn, begleiteten, übergab er in Ceremonie auch die spanische Regierung seinem Sohne Philipp, der die niederländische bereits hatte, und machte ihn damit zum Herrn von Spanien, Sicilien, Sardinien, den balearischen Insuln, von Amerika und der neuen Welt; sich selbst aber machte der Kayser darauf zum Mönch. **

Ende

* Bey seiner Anlandung in Spanien fiel er am Ufer auf das Angesicht, um die Erde zu küssen und mit einer Anrede zu bewillkommen: "Sey mir willkommen, wertheste Mutter, nackt kam ich aus meiner "Mutter Leib; nackt kehre ich zu dir, meiner zwoten "Mutter zurück, um dir für deine grosse Verdienste "an mir diese meine Haut und Knochen zu überantworten." So sagen zum wenigsten Godeleväus, Thuanus, Schnuckart, und noch eine ganze Schule.

** S. oben I. Th. S. 366. II. Fortf. S. 397.

Ende der Kayservakanz.

Jetzt erst wurden die Gesandten nach Teutschland abgefertiget, die nach langen Gesandtschaftsceremonialischen Umschweifen endlich am 24. Febr. 1558. in Frankfurt ankamen, wo das churfürstliche Collegium versammelt war, nicht um den gegenwärtigen König Ferdinand zu krönen, das war er schon, als römischer König, nicht um ihm eine römische Kayserkrone aufsetzen zu lassen, das brauchte er nicht, denn Maximilian, sein Grosvater, hatte es schon so weit gebracht, daß der päbstliche Hof die römische Krönung für überflüßig und den Titul erwählter römischer Kayser für hinlänglich ansehen, folglich eingestehen mußte, daß die teutschen Churfürsten des teutschen Reichs der Stadt und dem Gebiete Rom ein weltliches Oberhaupt, einen römischen Kayser, durch die Wahl geben können, sondern um die Bedingungen zu unterschreiben und auf sich zu nehmen, die von ihm als Kayser würden gefodert werden; denn einer neuen Krönung bedurfte es nicht; man könnte also fast sagen, daß Ferdinand nicht als römischer König, sondern als römischer Kayser teutscher Nation kapitulirt habe.

Geschichte der Kapitulations-Cärimonie.

Auf dem Marktplatze zu Frankfurt am Mayn wurde ein hölzern Gebäude aufgerichtet, in einer Erhöhung von etlichen Stufen; diese Stufen wurden mit kostbaren seidenen und goldenen Tappeten belegt. Am 14. Mart. 1558. als an dem zu dieser Feyerlichkeit bestimmten Tag, erschien König Ferdinand, in kayserlichem Ornat gethan, bestieg mit einem prächtigen Gefolg dieses Gebäude, und setzte sich auf den für ihn bereiteten Thron. Nun zog das ganze Cortegio von sieben Churfürsten zu Pferd, und einer sehr grossen Menge von andern grossen Standespersonen unter dem Schall der Trompeten dreymal um das Gebäude herum; die Churfürsten stiegen von den Pferden und traten in ihrer Ordnung die Treppe hinauf vor den Kayser, fielen vor ihm auf die Knie, und erkannten ihn durch ihr Angelöbnis für den römischen Kayser teutscher Nation.

Der Kayser gab hierauf seinem Bruder in Spanien durch die zurückkehrende Gesandte von diesem Vorgange Nachricht, und dankte ihm. Dem Kammergericht

mergericht in Speyer gab Er auch davon Nachricht, und befahl demselben, Kayser Carls Wappensiegel so lange noch fortzuführen, bis er dem Kammergericht ein neues Siegel zugesendet haben würde. *

Betragen des römischen Hofes hiebey.

Nachdem die Krönungsentbehrlichkeit vom römischen Hof einmal nachgegeben war, so konnte derselbe auch gegen die Unterlassung desselben nichts einwenden; sie hätte auch immer noch in der Folge nachgeholt werden können, denn Carl V. nahm sie auch erst vor im 11ten Jahr nach der teutschen Krönung; aber der Pabst merkte aus den Umständen wohl, daß die Krönung auf immer erloschen sey. Er gerieth also auf einen andern Gedanken und verlangte,

* Mag noch schlecht mit der Kupferstecherey ausgesehen haben, wie man aus den Münzen dieses Zeitraums wohl bemerken kann, deren Stämpel gleichwohl so einfach sind, daß unsere heutige Künstler schwerlich mehr als eine Stunde Zeit fodern würden, um ein solches Siegel zu stechen. Vielleicht sollte auch damit noch eine besondere Achtung für Carln ausgedruckt werden, daß sein Nahme und Wappen doch immer noch auch bey veränderter Regierung dem Reiche heilig sey.

langte, daß, gleichwie Carl die römische Krönung wirklich in Italien aus den Händen des Pabsts empfangen, sie auch wieder in seine Hände resignirt werden müsse, wenn die Resignation gültig seyn sollte. Ehe der Pabst mit diesem Gedanken ausbrach, den der neue Kayser jedoch wohl voraussehen konnte, zumal da der römische Hof ohnedem wegen Oestreich in einige Streitigkeiten verwikelt war, schickte der Kayser einen seiner ersten Hofbeamten an den Pabst Paul V um ihn nicht nur von Carls V. Resignation, sondern auch von seinem, des Kayser Ferdinands, kayserlichen Regierungsantritt zu benachrichtigen, und daß Er die Ehre haben werde, von nun an Beschützer und Vertheidiger der katholischen Kirche zu seyn.

Allein! eben diese Notifikation, die dem Pabste, gleichwie das ganze Verhalten des Kaysers zu der protestantischen Religion, äusserst verdächtig vorkam, bestimmte den Pabst, (denn eben derselbe Pabst war es, der auch gegen den Religionsfrieden als ein ferdinandisches Werk protestirt hatte,) nun mit der Protestation vorzurücken und dem kayserlichen Gesandten nicht einmal Audienz zu geben. Seine Protestation war auf die Prätension gebauet, daß überhaupt, ohne

ohne Concurrenz des Statthalters Christi, weder Resignation noch Inthronisation bestehen könne, insbesondere aber diese Concurrenz höchstnöthig sey, weil ketzerische Fürsten mit daran Theil gehabt hätten, die der göttlichen Gnade verlustig geworden, folglich durch ihre Theilnehmung die ganze Handlung dergestalt entweihet haben, daß kein anderer Weg diesen Flecken auszulöschen übrig sey, als daß Ferdinand darüber Buße thue und darauf durch einen Gesandten in Rom schleunigst zu erkennen geben lasse, wie er alle frankfurthische Vorgänge selbst für null und nichtig ansehe und daher die ganze Sache lediglich der Willkühr Seiner Heiligkeit überlasse.

Der Kayser, dem eingerathen wurde, dieses alles für Unsinn anzusehen und keiner Antwort zu würdigen, ließ doch geschehen, daß der Reichsvicekanzler D. Selden in einer Schrift: **Antwort auf die Frage: ob ein römischer Kayser, der sich des Reichs Würde und Bürde entladen will, nothwendig die Resignation in der päbstlichen Heiligkeit Hand thun müsse?** den Pabst ad absurdum brachte, welches die er zwar in seinem Leben nicht mehr eingestanden. Er lebte aber auch nur noch, eine sehr kurze Zeit.

Tod

Tod Carls V.

Carl, dieser im Glück und Unglück, auf dem Thron und in der Zelle, gleich grosse Carl, sammelte jetzt in seinem Kloster seine noch übrigen Kräfte, um den Rest seines Lebens in einer philosophischen Munterkeit des Geistes zu verleben * Allein! das waren unnatürliche Anstrengungen, krampfhafte Bewegungen, worauf grosse Erschlaffungen folgen. Diese Erschlaffung wurde tödlich, ehe Carl von dem Zorne des Pabstes unterrichtet werden konnte. Er starb am 21. Septemb. 1558 an einer Auszehrung, die durch ein hitziges Fieber sich endigte im 59. Jahr seines Alters; wovon man folgende Umstände erzählt: Constantinus Pontius, ein Priester des Klosters, der sehr viel Vertrauen bey ihm gehabt habe, sey in seinen letzten Stunden ihm beygestanden, habe ihm das Sakrament gereichet und ihn eingesegnet; Bald nach Carls Tod sey der Priester ergriffen, und in ein Gefängnis geworfen worden, wo er im folgenden Jahr gestorben, dabey der König Philipp in Spanien den Verstorbnen öffentlich in effigie als einen mit protestantischen Lehrsätzen angesteckten Ketzer habe verbrennen lassen. Carl hinterlies 3. Kinder: 1.) **Philipp**, den König in Spanien,

2.) Ma-

* S. I. Th. S. 366.

2.) Maria, mit seinem Neffen Maximilian vermählt,* 3.) Johanna, Königin von Portugall. Ein Sohn Ferdinand war schon seit 1545. in der Kindheit todt; ** dann hinterlies er auch noch 8000. Dukaten baar Geld; das war sein ganzer kayserlicher Schatz, den er aus Teutschland mitgebracht haben mag, diesen vermachte er den Armen.

Grabmahl Carls V.

Carls Tochter, Johanna, ließ ihrem Vater im Eskurial folgende von Quicciardini mitgetheilte Grabschrift setzen:

D. O. M. S.

Divo

* Der im J. 1562. römischer König ward.

** Bey dem grossen Eifer des Pabsts für die Reinigkeit der christlichen Religion findet man doch nicht, daß er für die Reinigkeit der Ehe des Kaysers gleichen Eifer bewiesen habe, denn der Kayser hinterließ 2. natürliche Kinder, 1.) Johannes von Oestreich, mit Barbara von Blomkerch in Regensburg erzeugt, im J. 1547. Gouverneur in den Niederlanden. 2.) Margaretha, mit Margaretha von Rhumbes im J. 1522. erzeugt, die erstlich an Herzog Alexander von Urbino, zum zweytenmal aber an den Herzog von Parma, Octavius Farnese (s. oben S. 79.) vermählt war; allein! Pabst Paul IV. war in demselben Falle; Octavius Farnese war sein natürlicher Sohn.

Divo Carolo V. Imperatori

Caesari, Augusto, Maximo,

Indico, Turcico, Africano, Germanico,

Hispaniae, Siciliae & Indiarum

Regi

Principi Potentissimo et Invictissimo

Sacri Imperii Liberatori, Fundatori quietis, Christianae

Religionis Acerrimo Propugnatori

Iustitia, Animi Magnitudine, Prudentia, Religione,

Clementia, Patientia, aliisque Insignibus

Virtutibus longe Ornatissimo:

Qui

post ingentes vbique terrarum partas Victorias

Et clarisimos de Gallo, Turca, Afris, Germanis, actos triumphos,

tam multis Indiae Provinciis et Insulis etiam priscis incognitis, per Legatos, magno Reipublicae Christianae ornamento

inventis atque lustratis,

denique

denique

post feliciter administratam et prudenter constitu-

tam Rempublicam

Philippo, Filio,

tot amplissimis Hispaniae Regnis, Flandriae et

aliis provinciis inaugurato,

Religione ductus

in Hispaniam trajecit, seque in

Iustum, Hieronymiani Ordinis

Coenobium

aedibus illic jussu Ejus constructis

recepit,

vbi

reliquum vitae, quod vix biennium

fuit, tranquillissime egit

et

Sanctissime * obiit

XI.

* Das war zugleich Schutzrede für den armen Pater Constantin, und sein verbranntes Bild.

XI. Cal. Octob. MDLVIII.

Ioanna, Lusitaniae Princeps, Hispaniarum Gubernatrix, Patri optimo et maximo posuit.

Vixit an. 58. menses 6. dies 27. Imperavit an. 40. regnavit an. 43. *

Zurück

** Um von diesem merkwürdigen Kayser keine Nachricht umkommen zu lassen, die uns sein Bild sinnlich machen kann, so sey mir erlaubt, aus Pantaleons teutschen Helden III. Theil diese Schilderung seiner Person, wie der Schilderer sie in Heidelberg gesehen, abzuschreiben, um sie mit der Schilderung zu vergleichen, die wir bereits oben I. Forts. S. 354. fg. gegeben haben.

"So viel seine Gestalt belanget, hat er ein weiß bleich "Angesicht, blauwe liebliche Augen, in welchen kein "scheuzlich Gesicht, sondern ganz Schamhafftige, wie "einem ehrlichen Mann wol angestanden. Sein Nasen "was von der Mitte her gebogen, welches man dann "an den persischen Königen für das Zeichen eines "grosthätigen Gemüths erkennet. Er hat ein ziem-"lich hoch Kinn, welches mit einem falben Bart be-"zieret. Er hat ein beschornen Kopf, und ein schön "goldgäl Haar darauf, wie die alten römischen Kay-"ser.

Zurück auf den 14. Mart. 1558.

Wir haben oben S. 217 gesehen, unter was für einer öffentlichen Cärimonie König Ferdinand die kayserliche Würde in Frankfurt angenommen habe. Man muß aber hier die Bemerkung machen, daß diese Cärimonie zwar am 14. März 1558. aber doch nicht eher geschehen, als nachdem die Churfürsten dem erwählten Kayser erst auf dieselbe Art, wie es bey Carln, seinem Bruder, geschehen war, eine Kapitulation oder einen Zusammenhang von Punkten und Bedingungen vorgelegt hatten, der Kayser aber zu deren Erfüllung sich verstanden hatte.

"ser. Er was einer zimlichen Länge, hat starke "Glieder; was wol gesetzet, und fürnemlich mit grossen Feusten begabet, so die Waffen füren mögen. "Seine Schenkel waren gar schön und rund, als "man sie gedrehet — — er was eines aufrechten * "freundlichen Gemütes, ganz fromb, still, mannlich, "weiß, fürsichtig, mäßig, ernsthafft und bestendig, "also, daß er in Glück oder Unfall Ihm allezeit gleichförmig gewesen ꝛc.

* Das lautet anders als die Sprache einer gewissen Schule, wo Carl ein arglistiger Fürst genannt wird, um einen klaßischen teutschen Geschichtschreiber zu verbessern, der ihn schlechterdings einen grossen Kayser genennt hatte.

Von der Frage: ob der künftige Kayser an der Vorberathung der Kapitulation Theil habe?

Man kann nicht auf diese Frage kommen, ohne vorher eine andere zu berühren: hat Ferdinand eine ganz neue Kapitulation oder nur eine alte beschworen, die er schon im J. 1531. als römischer König übernommen hatte, und die jetzt nur noch verbessert und vermehrt worden?

Es ist aber an diesem Umstande so viel nicht gelegen, als es manchem scheinen möchte; denn eine nicht zu Stande gekommene Sache, wenn sie auch noch so nahe zum Abschlusse vorbereitet gewesen wäre, wirkt nicht mehr als eine andere nicht vorbereitete, aber auch nicht zu Stande gekommene Sache. Man heisse also die Ferdinandische beschworne Kapitulation mit Schmaus * eine revidirte Kapitulation, oder mit H. v. Selchow ** eine im J. 1558. geänderte, im J. 1531. aber schon geschlos-

* Schmausens historisches Ius publ. Kap. IX.

** von Selchow Grundriß der teutschen Reichsgeschichte, §. 401.

geschlossen gewesene Kapitulation, oder mit H. Pütter * eine neue Kapitulation, es wird nur immer der einzige Satz wesentlich seyn, daß Ferdinand vor diesem actu, den H. Püttaer meines Erachtens mit Recht eine neue Capitulation, gegen die alte Carlische gehalten, nennet, noch an keine Kapitulation gebunden war, sie mag nun schon seit 1531. entworfen, berathen, auch wohl mundirt und sauber abgeschrieben gewesen seyn oder nicht ** Dieser Meynung ist auch H. v. Günderrode, *** der sogar nicht einmal im J. 1558. eine Kapitulation, sondern nur Reversalien annimmt, weil Ferdinand als römischer König keine Kapitulation unterschrieben folglich auch als Kayser nicht mehr nöthig gehabt habe, zu kapituliren, nachdem er schon einmal gewählt war. Hieher

* S. Grundriß der Staatsveränderungen des T. Reichs §. 84.

** Thuanus, der doch diese Geschichte aus ächten Quellen studirt hatte, sagt im XXI. seines Werks ausdrücklich: Acceptis Caroli Mandatis, post deliberationem cum, *certis conditionibus* (nicht certis mutatis et additis conditionibus) septemviri Ejus voto annuissent &c.

*** v. Günderrode Abh. des teutschen Staatsrechts Giessen 1743. S. 83.

her ist genug, daß Ferdinand als König in Böhmen die Wahlkapitulation nicht mit hat machen helfen, indem er sonst keine Schwierigkeit gemacht haben würde, sie zu unterschreiben oder sich dazu zu bekennen, wie Er doch gethan hat. Daß Böhmen als Churfürst und Erbschenke mit zu dem wählenden Septemvirat gehöre, darüber ist kein Zweifel, ob er schon Carln V. nicht mit hatte wählen helfen; denn das bezog sich auf einen Zufall, da der König Ludwig in Böhmen minderjährig, die Vormundschaft aber mit den Landständen in Streitigkeit verwickelt war. Allein! hier war die Scene verändert. Derselbe junge König war im J. 1526. gestorben, und von derselben Zeit an wat Ferdinand sein Nachfolger auf dem böhmischen Thron.

Also frug sich hier: konnte der künftige Kayser als König von Böhmen und Churfürst des teutschen Reichs an der Vorberathung mit Theil nehmen?

Ich glaube: ja, wenn sonst von keiner Aenderung der Kapitulation die Rede war, als die sich auf allgemein veränderte Umstände des Reichs ohne Bestimmung einer Person, die also noch nicht einmal gewählt zu seyn brauchte, bezog, mit einem Wort

auf

auf eine perpetuirliche Kapitulation; So fern aber auch von solchen Aenderungen gehandelt wurde, die sich auf Ferdinands Person bezogen, der schon König und Churfürst von Böhmen war, da glaub ich: nein, denn da hätte man sogar auf absurde, oder gezwungene Selbstverläugnungen verfallen müssen, wenn man den Candidaten einladen wollte, um Vorschläge zu thun, wie man ihm selbst die Hände am stärksten binden könne. Seine Vorschläge würden entweder verdächtig oder unwahrscheinlich gewesen seyn, und er selbst würde um Dispensation haben ansuchen müssen. weil sein Votum, wenn es auch gegen sich selbst gegangen wäre, doch allemal partheyisch und ungültig gewesen seyn würde, wie denn die bürgerlichen Gesetzgeber schon längst auch ein widriges Zeugnis eines Verwandten im Gerichte verworfen hatten.

Doch es ist weder von dem einen noch von dem andern sich ereigneten Falle hier eigentlich die Frage, sondern davon, was die Grundgesetze des Reichs verordnen, wenn der Fall sich ereignen sollte.

Weil nun so lange keine perpetuirliche Wahlkapitulation zu Stande kömmt, eine jede Kapitula-

tion temporel ist, denn die seit 1711. vorhandene perpetuirliche Kapitulation ist so general, daß bey jeder Kayserwahl eine Particularkapitulation gemacht werden muß, man heisse sie nun neue Kapitulation oder Zusätze zur pepetuirlichen alten; so konnte damals, da die Kapitulation überhaupt eine ganz neue Sache war, wozu Carl V. sich blos wegen Spanien verstehen mußte, und die folglich bey Ferdinand, der auch schon 2 Königreiche besaß, fast eben so nothwendig als bey Carln wegen Spanien war, so konnte damals, sage ich, so wenig als in unsern Tagen die Kapitulation dem Kayser vorher vorgeleget werden, er möchte König in Böhmen gewesen seyn oder nicht, weil es eine Partikularkapitulation und keine perpetuirliche war. Es konnte also der Kayser weder als * künftiger Kayser noch als König von Böhmen zur Kapitulationsverfertigung mit gezogen werden, denn was insonderheit Böhmen betrift, so tritt hier noch der besondere Umstand ein, daß einige von

* So viel aber auch die perpetuirliche Kapitulation betrift, so kann man doch nicht sagen, daß der König in Böhmen nothwendig zur Verfertigung oder Vollziehung gelassen werden müßte, wenn das, was 1664. nur als ein churmainzischer Entwurf zum Vorschein gekommen, und im J. 1710. als die Basis einer jedesmaligen zeitlichen Kapitulation angenommen worden, noch wirklich einmal vollzogen werden sollte.

von der Gegenparthey behauptet haben, in Böhmen sey nicht teutsches, sondern slavisches Recht in den Gerichten, folglich müsse ein slavischer Churfürst auch nicht über Gegenstände des teutschen Staatsrechts mit berathschlagen, welches zwar mit Gegengründen, daß die Rechte der Gerichtsstühle hier nicht einschlagen, (wie denn auch in Teutschland fast jedes Land seine eigene Provinzialrechte hat,) und daß Kayser Friedrich I. ausdrücklich die slavische Distinktion aufgehoben und die Chur Böhmen mit Teutschland naturalisirt habe rc. erwiedert, aber doch nicht entschieden worden. Man wagt daher nichts, wenn man aus diesem doppelten Grunde geradezu sagt, was der eifrigste Caesariner selbst sagen würde, daß der zu erwählende Kayser keine eigentliche Stimme bey Berathung der Wahlkapitulation habe.

Ein anders ist, wenn die Churfürsten selbst auf den Einfall gerathen, um nicht weitläuftige vergebliche Entwürfe zu machen, die der künftige Kayser nicht billigen dürfte, daß unter der Hand die Gesinnungen desselben erforschet werden möchten; das ist alsdenn Ausnahm von der Regul, eine Ausnahme, die zu Erleichterung des Negoz gehört, und wodurch die Zeit gewonnen wird, die sonst dem

churfürstlichen Collegium und dem ganzen Reiche viel zu lange werden dürfte; man kann also immer annehmen, daß in der Folge die Wahlkapitulationen a potiori schon berathen waren, ehe der Wahlconvent sich wirklich versammelt hatte, zum wenigsten in so weit berathen waren, daß man mit der höchsten Wahrscheinlichkeit, die sehr nahe mit der Gewißheit zusammen gränzt, von der Genehmigung der Kapitulation versichert seyn konnte; denn wie würde man auch von dem größten Collegio in Teutschland fodern können, über Bedingungen sich mit grosser Cärimonie zu berathen, die ein künftiger Kayser sich gefallen lassen soll, ehe man sicher weiß, ob er sich dieselben auch gefallen lassen wolle?

Parallele der Carlischen und Ferdinandischen Kapitulationen.

Die dem Könige vorgelegte Kapitulation war denn, gegen die Carlische gehalten, folgende:

Carl V.	Ferdinand I.
Wir Carl der fünfte, von Gottes Gnaden, erwehlter römischer König, Erzherzog zu Oesterreich, König zu Hispanien, beyder Sicilien	Wir Ferdinand (in den noch vorhandenen Ausgaben findet man keine Titul.)

Bekennen

Carl V.

und Hierusalem, Herzog zu Burgund und Brabant, Graf zu Habsburg, zu Flandern und zu Tyrol ꝛc.

Bekennen öffentlich mit diesem Briefe, und thun kund allermänniglich.

Als wir aus Schickung des Allmächtigen in kurz vergangenen Tagen, durch die Wahl der Hochwürdigen, * Ehr-

* Dieses Prädikat bezog sich allein auf die Cardinalswürde des Erzbischoffs zu Maintz, worüber man aber in unsern Tagen die Grundsätze geändert hat, da man keinem Cardinal mehr vor einem geistlichen Churfürsten einen höhern Titul gibt.

Ferdinand I.

Bekennen öffentlich mit diesem Briefe, und thun kund allermänniglich.

Als wir hievor nach Christi unsers Herrn Geburt im 1531. Jahr, aus Schickung des Allmächtigen, durch die Wahl der Hochwürdigen Ehrwürdigen und Hochgebornen, Albrechten, der h. römischen Kirchen S. Petri ad Vincula Cardinals, zu Maynz und Magdeburg Erzbischoffen, Administratoren des Stifts Hal-

ber-

Carl V.

würdigen und Hochgebohrnen, Albrechten der heiligen Kirchen des Tituls S. Chrysogoni Cardinal, zu Mainz und Magdeburg Erzbischoff, Administrator des Stifts Halberstadt; Hermann zu Cölln und Richarten zu Trier, Erzbischoffen, des heiligen römischen Reichs in Germanien, Italien, auch Gallien, und durch das Königreich Arelaten, Erzcanzler; Ludwigen, Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Ober- und Niederbayern; Friederichen, Herzogen zu Sachsen, Landgrafen in Türingen, und Marggrafen zu Meissen; und

Ferdinand. I.

berstadt; Herman zu Cölln; und Reichard zu Trier, Erzbischoffen, des heiligen römischen Reichs in Germanien Italien, auch Gallien nnd des Königreichs Arelat, Erzcanzlern; Ludwigen, Pfalzgrafen beym Rhein, und Herzogen in Bayern; und Joachim, Marggrafen zu Brandenburg des h. römischen Reichs Erztruchsassen uud Erzkämmerer, Unsere liebe Freunde, auch mit folgender Genehmhaltung und Ratification des auch Hochgebornen, Johann Friedrichen, Herzogen zu Sachsen, des h. römischen Reichs Erzmar-

Joachim, Marggrafen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Herzogen, Burggrafen zu Nürnberg, und Fürsten zu Rügen, des heiligen römischen Reichs Erztruchses, * Erzmarschalk und Erzkämmerer, unsern lieben Freunden, Neven, Oheim, und Churfürsten, zu der Ehr und Würde des römischen königlichen Nahmens und Gewalt erhaben, erhöhet und gesetzet seyn, der wir uns auch Gott

* Hierin gründet sich auch der Rangstreit der sächsisch- und bayrischen Churhäuser. Nur erst im J. 1640. wurde Sachsen vor Bayern gesetzt.

marschalken, unsers lieben Oheimen und Churfürsten * zu der Ehr und Würde des römischen königlichen Nahmens und Wapens erhaben, erhöhet und gesetzet seynd, auch Gott zu Lob, dem heiligen Reich zu Ehren, und der Christenheit und teutschen Nation, auch gemeinen Nutzens willen, dieselbige auf uns genommen, und mit denen etliche Jahr her beladen gewesen, und nunmehr sich zugetragen, daß die röm. kayserl. Maj. Unser lieber Bruder

* Diese nachgefolgte Genehmhaltung bezieht sich auf den cadanschen Frieden vom J. 153 s. oben II. Forts. S. 141.

Carl V.	Ferdinand I.
zu Lob, dem heiligen Reich zu Ehren, und um der Christenheit und teutschen Nation, auch gemeines Nutzens willen, beladen.	der und Herr, aus beweglichen Ursachen, fürnemlich aber von wegen Ihrer Liebde und kayserlichen Maj. obliegenden Alters, immer währenden Leibesschwachheit und augenscheinlicher Unvermögenheit sich in Ihres geliebten Sohns, königlichen Würden * zu Hispanien und Engelland, ** der hispanischen

* Eine bekannte Prärogativ der Churfürsten, ausser der Kayserlichen keine andere Majestät, auch nicht dem Titul nach, zu erkennen.

** Zu selbiger Zeit war König Philipp seit 1554. mit der katholischen Königinn Maria in England vermählt, und war also als Herr seiner Gemahlin

ſchen Königreich begeben; deren Liebden auch aus erzählten Urſachen, alle weltliche Regierung anderer Ihr Liebden und kayſerl. Maj. Erbkönigreich, Fürſtenthum und Landen, gänzlichen, völligen und allerdings frey übergeben und zugeſtellt, auch darneben zu endlicher Reſignation und Abtretung des h. römiſchen

mahlinn betrachtet, freylich auch König von ihrem Königreich, zum wenigſten was den Titul betrifft. Dieſes weibliche Königreich dauerte aber nur einen Sommer; denn im Nov. 1558. ſtarb die Königinn ohne Leibeserben; und nicht ihr Gemahl ſondern ihre Schweſter erbte die Krone.

schen Reichs Kayserthums J. L. und kayserliche Majestät Bottschaft, die Hochgebohrnen und Ehrsamen, Gelehrten, Unsere und des Reichs liebe Getreue, **Wilhelmen**, Prinzen von Uranien, und Grafen zu Nassau ꝛc. und **Georg Sigmund Selden**, Lehrern der Rechten, als rechte, wahre, unzweifentliche Procuratoren, Gesandten, Sachwalter, Gewalt- und Befehlshaber, zu Uns, auch den Ehrwürdigen und hochgebohrnen **Danieln**, zu Maynz Erzbischoff, **Johansen** zu Trier, **Antonium** zu Cölln, erwehlten und confir-

confirmirten zu Erzbischoffen * des h. römischen Reichs durch Germanien, Gallien, auch das Königreich Arelat und Italien Erzkanzler; Otto Heinrichen, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen zu Nieder- und Oberbayern; Augusten, Herzogen zu Sachsen, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen; Joachim, Marggrafen zu Brandenburg, Stettin und Pommern, der Cassuben und Wenden Herzogen, Burggrafen zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen,

* Beyde waren noch nicht consecrirt.

Carl V.	Ferd. I.
	gen, des h. röml. Reichs Erztruchsen, Erzmarschalchen und Erzkämmerern, Unsern lieben Neven, Oheimen und Churfürsten, mit Credentz, Instruction, vollkommentlicher Gewalt und Befehl abgefertiget, obangeregt röml. Kayserthum, wie J. L. und kayserl. Majestät dasselbe bis dahero getragen, nicht allein am Recht, Macht und Gewalt, das heil. Reich zu regieren, verwalten und administriren, sondern auch den Titul, Namen und Würde des Kayserthums, mit samt dem Scepter und Cron, gäntzlichen, vollkommentlichen, ewig und

unwiederruflich, mit Vorwissen, Bewilligung und in Beywesen derselben Unserer Churfürsten, Uns aufzutragen und resigniren; auch zu diesem Effect Sie die Churfürsten, und dann andere, Unsere und des heil. Reichs Fürsten und Stände aller und jeder ihrer Eyd und Verwandnis, damit sie J. L. und kays. Majestät als Röm. Kayser zugethan und verbunden gewesen, gänzlich zu erlassen und ledig zu zehlen, und sie damit an Uns zu weisen. Welche Bottschaft dann bey Uns und gedachten Unsern lieben Neven, Oheimen und Churfürsten, allhier zu Frankfurt

Carl. V.

Daß wir uns demnach aus freyem gnädigen Willen mit denselben Unsern lieben Freunden, Neven, Oheim, Churfürsten, dieser nachfolgenden Artikel, Geding und

Ferd. I.

furt erschienen, wir auch auf Ihre gethane Werbung und Auftrag, zuförderst aber Unserer Churfürsten Liebde Genehmhaltung und derowegen Uns frey mündlich und unterthäniglich mitgetheilten Rath Gutbedünken, Consens und Bewilligung, Uns als zuvorn erwehlter und gekrönter König solch des Kayserthums Administration und Regierung beladen;

Daß wir uns demnach aus freyem gnädigen Willen, mit denselben unsern lieben Neven, Oheimen und Churfürsten dieser nachfolgenden Artikel, Geding und Pacts-

weise

Carl. V.	Ferd. I.
Pactsweiß vereiniget, die angenommen, bewilliget und zu halten zugesaget haben, alles wissentlich in Kraft dieses Briefes.	weise vereiniget, vertragen und angenommen, bewilliget und zu halten zugesaget haben, alles wissentlich und in Krafft dieses Briefes.
I. Kapitel.	**I. Kap.**
Zum Ersten, daß wir in Zeit solcher königlichen Würden, Ampt und Regierung die Christenheit und den Stuhl zu Rom, auch Päbstl. Heiligkeit und die Kirchen, als derselben Advocat in gutem Befehl und Schirm haben, darzu insonderheit in dem heiligen Reich Fried, Recht und Einigkeit pflanzen und aufrichten und verfügen sollen und wollen, daß die	Zum Ersten, daß wir in Zeit Unserer Würde, Ampt und Regierung die Christenheit und den Stuhl zu Rom, auch Päbstl. Heiligkeit und christliche Kirchen, * als derselben Advocat, in gutem Befehl, Schutz und Schirm haben, darzu insonderheit in dem heiligen Reich Frieden, Recht

* Immer noch der Pluralis, wie in der Carlischen.

Carl V.

ihren gebührlichen Gang, dem Armen als dem Reichen, gewinnen und haben, auch gehalten, und denselben Ordnungen, Freyheiten und alten löblichen Herkommen nach gerichtet werden soll.

Kap. II.

* Wir sollen und wollen auch die sonderlich vorgemeldte güldene Bull, königlichen Landfrieden und die andere des h. Reichs Ordnung und Gesetz confirmiren, erneuern, und wo noth dieselben mit Rath unser und des h. Reichs

Ferd. I.

Recht und Einigkeit pflanzen und aufrichten und verfügen sollen und wollen, daß, die ihren gebührlichen Gang, dem Armen als dem Reichen, gewinnen und haben, auch gehalten, und denselben Ordnungen, Freyheiten und alten löblichen Herkommen nach gerichtet werden soll.

Kap. II.

Wir sollen und wollen auch sonderlich die vorgemachte* güldne Bull, den Frieden in Religion- und Profan-Sachen, auch den Landfrieden "samt der Handhabung "dessel-

* Vor 200. Jahren gemachte.

Carl V.

Churfürsten, Fürsten und andern Ständen, bessern, wie das jederzeit des Reichs Gelegenheit erfodern wird.

Ferd. I.

"desselben, wie auf dem "zu Augspurg im J. 1555. "gehaltenen Reichstag "durch Uns, an statt der "Röm. Kayserl. Majestät "unsers lieben Bruders "und Herrn, auch für "Uns selbst und gemeine "Stände aufgerichtet, an"genommen, verabschie"det und verbessert wor"den, stet, vest halten, "handhaben und dawider "niemand beschweren, * "so

Q 4

* Confirmation Verbesserung ꝛc. ist also hier nicht, wie in der Carlischen schlechterdings versprochen, sondern Confirmation und Verbesserung war unter Carln schon geschehen, und man hielt aus Ehrerbietung noch seine Gesetze, zumal bey seinem Leben, für unverbesserlich, besonders aber den Religionsfrieden.

Kap. III.

Darzu ein übliches ehrlich Regiment, mit frommen annehmlichen, dapfern, verständigen, redlichen Personen, teutscher Nation, neben etlichen Churfürsten und Fürsten, wie vormals bedacht und auf der Bahn gewesen,

Ferd. I.

"so viel die in dem obgemelten angenommenen "Reichsabschied im fünf "und funfzigsten Jahr zu "Augspurg aufgerichtet, "nicht zuwider, dieselbe "mit Rath und Consens "unser und des H. Reichs "Churfürsten, Fürsten "und andern Ständen, "wie das zu jederzeit des "Reichs Gelegenheit erfodern wird, bessern.

Dieses Kapitel oder dieser Artikel ist in der Ferdinandischen Kapitulation ganz weggeblieben.

Carl V. | Ferd. I.

gewesen, wie zum geschicklichsten zu bedenken seyn mag, aufrichten und stellen, damit die Mängel, Gebrechen und Beschwerungen, allenthalben im heil. Reich abgelegt, reformirt, und in gutes Wesen und Ordnung gebracht werden, doch unsern lieben Ohmen und Churfürsten, Pfalz und Sachsen, an ihren Rechten und Freyheiten, was sie des Vicariats halber haben, unschädlich. *

* Es fällt auch der XXVI. Art. noch hieher in Betrachtung, der aber in der Ferdinandischen Kapitulation gleichwie dieser III. weggeblieben.

Carl V.

Kap. IV.

Und in alle Wege sollen und wollen wir die teutsche Nation, das heilige römische Reich und die Churfürsten, als die vordersten Glieder desselben, auch andere Fürsten, Grafen, Herren u. Ständ bey ihren Hochheiten, Würden, Rechten Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, jeden nach seinem Stand und Wesen, bleiben lassen, ohne unser und männigliches Eintrag und Verhindernuß, und ihnen darzu ihre Regalien, Oberkeiten, Freyheiten, Privilegien, Pfandschaften und Gerechtigkeiten, auch Gebrauch und gute Ge-

Ferd. I.

Kap. III.

Und in alle Wege sollen und wollen wir die teutsche Nation, das heilige römische Reich und die Churfürsten, als die vordersten Glieder desselben, auch andere Fürsten, Grafen, Herren und Ständ bey ihren Hoheiten, Würden, Rechten und Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, jeden nach seinem Stand und Wesen bleiben lassen, ohne Unser und männigliches Eintrag und Verhinderung, und ihnen darzu ihre Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien, Pfandschaften u. Gerechtigkeiten, auch Gebrauch und gute Ge-

wohn-

Carl V.

wohnheiten, so sie bisher gehabt haben, oder in Uebung gewesen sind, zu Wasser und zu Land, in guter beständiger Form, ohne alle Weigerung confirmiren und bestätigen, sie auch dabey als röm. König handhaben, schützen und schirmen; doch männiglich an seinen Rechten unschädlichen.

Kap. V.

Wir lassen auch zu, daß die gedachten sechs Churfürsten * je zu Zeiten nach Vermög der Gulden Bullen und ihrer Gele-

Ferd. I.

wohnheiten, so sie bisher gehabt haben, oder in Uebung gewesen sind, zu Wasser und zu Land in guter beständiger Form ohne alle Weigerung confirmiren, und bestätigen, sie auch dabey als erwählter römischer Kayser handhaben, schützen und schirmen; doch männiglich an seinen Rechten unschädlichen.

Kap. IV.

Wir lassen auch zu, daß die gedachten sechs Churfürsten je zu Zeiten nach Vermög der Gulden Bullen und ihrer Gelegenheit — — —

und

* Böhmen als der 7de Churfürst ist also hier ausgeschlossen.

Carl V. | Ferd. I.

genheit, zu ihrer und des heil. Reiches Nothdurft, auch so sie beschwerlich Obliegen haben, zusammen kommen mögen, dasselbe zu bedenken und zu berathschlagen, daß wir auch nicht verhindern, noch irren, und deshalben kein Ungnad noch Widerwillen gegen ihnen sämtlich noch sonderlich schöpfen, noch empfahen, sondern Uns in dem und andern, der Gulden Bullen gemäs gnädiglich und unverweißlich halten sollen und wollen.

und so fort, wie in der Karlischen Kapitulation bis zu Ende dieses Kapituls.

Kap. VI.

Wir sollen und wollen auch alle unzimliche häßige Bündnuß, Verstrik-

Kap. V.

Wir sollen und wollen auch

Carl V.

kung und Zusammenthün der Unterthanen, des Adels und gemeinen Volks, auch die Empörung, Aufruhr und ungebührliche Gewalt gegen den Churfürsten, Fürsten und andern fürgenommen, und die hinfüro geschehen möchten, aufheben, abschaffen, und mit ihrer der Churfürsten, Fürsten und anderer Ständ Rath und Hülf daran seyn daß solches, wie sichs gebührt und billig ist, in künftigen Zeiten verbotten und furkommen werde.

Kap. VII.

Wir sollen und wollen dazu für Uns selbst, als römischer König, in des

Ferd. I.

und so fort, ganz gleichlautend bis zu Ende, wo

die wichtige von einigen bemerkte Variante vorkömmt, daß das Schlußwort nicht mit furkommen, sondern mit vorkommen werde, ausgedruckt ist.

Kap. VI.

Gleichförmig bis auf den Ausdruck: an gelegenen

Carl V.

Reichs-Händeln auch kein Bündnuß oder Einigung mit fremder Nation, noch sonst im Reich machen, wir haben denn zuvor die sechs Churfürsten deshalben an gelegenen Wahlstätten zu zimlicher Zeit erfodert, und ihren Willen sämtlich oder des mehrern Theils aus ihnen, zu solchem erlangt.

Kap. VIII.

Was auch die zeithero einem jeden Churfürsten, Fürsten, Herrn und andern, oder Vorältern und Vorfahren, geistlich und weltlichen Standes, dergestalt ohn Recht gewaltiglich ge-

Ferd. I.

gelegenen Wahlstätten, der hier nur in Singulari genommen ist: derhalben an gelegene Wahlstatt.

Kap. VII.

Auch gleichlautend bis auf zwey mikrologische Discrepanzen, wo in der Ferdinandischen und mit: oder, und in Recht mit: im Reich ausgewechselt ist.

Kap.

Carl V.	Ferd. I.
nommen, oder abgedrungen, sollen und wollen wir der Billigkeit, wie sich im Recht gebühret, wieder zu dem Seinen verhelfen, bey solchem auch, so viel er Recht hat, handhaben, schützen und schirmen, ohn alle Verhinderung, Aufhalt oder Saumnuß.	
Kap. VIIII.	**Kap. VIII.**
Zudem und insonderheit sollen und wollen wir dem h. Römischen Reich und desselben Zugehörungen, nicht allein ohn Wissen, Willen und Zulassen gemeldter Churfürsten samtlich, nichts hingeben, verschreiben, verpfänden, versetzen, noch in ande-	Auch unverändert, die unerhebliche Kleinigkeiten ausgenommen, wo anstatt Zugehörungen gesetzt ist; Zugehörenden, anstatt uns auch aufs höchst dieselben Worte in einer andern Ordnung; euch uns aufs höchst ꝛc. gestellt sind, und

Carl V.	Ferd. I.
re Weg vereussern oder beschweren, sondern uns auch aufs höchst bearbeiten, und allen möglichen Fleiß und Ernst fürwenden, dasjenige, so davon kommen, als verfallen Fürstenthumben, Herrschaften und andere, auch confiscirt und unconfiscirte merkliche Güter, die zum Theil in andrer fremder Nation Händ ungebührlicher weiß gewachsen, zum förderlichsten wieder darzu bringen, zueignen, auch darbey bleiben lassen, doch männiglich an seinen gegebenen Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten unschädlich. (s. auch Kap. X.)	Zuletzt anstatt bleiben das überteutsche Wort verbleiben gebraucht ist. (S. auch Kap. VIIII.)

Carl. V.

Kap. X.

Und ob wir selbst, oder die Unsern ichtes, das dem heiligen Reich zuständig, und nicht verliehen, noch mit einigem rechtmäßigen Titul bekommen wäre oder würde, innen hätten, das sollen und wollen wir bey unsern schuldigen und gethanen Pflichten, demselben Reich ohne Verzug auf ihre der Churfürsten Gesinnen, wieder zu Handen wenden, zustellen und folgen lassen.

Kap. XI.

Wir sollen und wollen uns darzu, in Zeit bemelter unser Regie-

Ferd. I.

Kap. VIIII.

Ganz gleichförmig.

Kap. X.

Unverändert.

zung friedlich und nach-barlich gegen den anstossenden und christlichen Gewälten halten, kein Gezänk, Fehde, noch Krieg, in oder ausserhalb des Reichs, von desselben wegen anfahen, oder unternehmen, noch einig fremd Kriegsvolk ins Reich führen, ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung der Reichs Stånd, zum wenigsten der Sechs Churfürsten; wo wir aber von Reichs wegen, oder das heilige Reich angegriffen und bekrieget würden, alsdann mögen wir uns dagegen aller Hülf gebrauchen.

Carl V.	Ferd. I.
Kap. XII.	Kap. XI.
Dergleichen sie, die Churfürsten und andere desselbigen Reichs Ständ mit den Reichstägen, Canzleygeld, Nachreysen, Auflagen oder Stewer unnothdürftlich, und ohne redlich und dapfer Ursach, nicht beladen noch beschweren, noch in zugelassenen nothdürftigen Fällen die Stewer, Auflagen und Reichstäg, ohn Wissen und Willen der Sechs Churfürsten, wie obgemelt darzu erfordert, nicht ansetzen, noch ausschreiben, und sonderlich keinen Reichstag ausserhalben des Reichs Teutscher Nation fürnehmen oder ausschreiben.	Ganz gleich lautend.

Carl V.

Kap. XIII.

Wir sollen und wollen auch unsere Königliche und des Reichs Aempter am Hof, und sonst im Reich, mit keiner andern Nation, dann gebohrnen Teutschen, die nicht niederes Stands noch Wesens, sondern nahmhaftige redliche Leut, von Fürsten, Grafen, Herren, vom Adel, und sonst dapfers gut Herkommens hohen Personen besetzen und versehen auch die obbenannte Aempter bey ihren Ehren, Würden Gefällen, Rechten und Gerechtigkeiten bleiben, und denselben nichts entziehen, oder entziehen lassen, in

Ferd. I.

Kap XII.

Unverändert biß auf die Wort.

Fällen auch, die anstatt Gefallen, und gesetzt sind, so daß das was in der Carlischen Kapitu-

einigen Weeg, sonder Gefährde.

Kap. XIV.

Darzu in Schriften und Handlungen des Reichs keine andere Zungen noch Sprach gebrauchen lassen, denn die Teutsche oder lateinische Zungen; es were dann an Orten, da gemeiniglich ein andere Sprach in Uebung und Gebrauch stünde, alsdann mögen wir, und die unsern,

pitulation mit: Würden, Gefäll n, Rechten und Ger chtigkeiten gegeben war, in der Ferdinandischen mit: Würden, Fällen und Rechten auch Gere htigkeiten ausgedrückt ist.

Kap. XIII.

ganz übereinstimmend

Carl V.	Ferd. I.
uns derselben daselbst auch behelfen.	
Kap. XV.	**Kap. XIV.**
Auch die Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen Herren und den Adel, * auch andere Stände und Unterthanen des Reichs mit rechtlichen oder gütlichen Tageleistungen ausserhalb teutscher Nation und von ihren ordentlichen Richtern nicht tringen, erfordern noch fürbescheiden, sondern sie alle und jeden insonderheit im Reich, laut der gulden	Unverändert bis auf die Worte: **und den Adel**, welche hier mit: **vom Adel** ausgedrückt ist, worinn jedoch der Verstand zu liegen scheinet, daß dieses nicht auf den Adel überhaupt sondern nur auf den Reichsständischen Adel, der Herrenstands ist, zu verstehen seyn mag.

* Hierinn liegt einer der Gründe, woraus die Reichs-Ritterschafft bey öffentlichen Gelegenheiten ihren Rang vor den Reichsstädten nimmt.

Kap.

Carl. V.

Bullen, auch wie des Reichs Ordnungen und ander Gesetz vermögen, bleiben lassen.

Kap. XVI.

Und als über und wieder Concordata Principum auch aufgerichte Verträg zwischen der Kirchen, Päbstlicher Heiligkeit oder dem Stuhl zu Rom und teutscher Nation, mit unsäglichen Gratien, Rescripten, Annaten, der Stifft, so täglich mit Mannichfältigung und Erhöhung der Officien am R. Hof, auch Reservation, Dispensation und in andere Weg, zu Abbruch der Stifft, Geistlichkeit und

Ferd. I.

Kap. XV.

Nichts geändert, ausser

Carl. V.	Ferd. I.

andern gegebenen Freyheiten, dazu zu Nachtheil juris patronatus und der Lehenherren, stetigs und ohn Unterlaß öffentlich gehandelt, derhalben auch unleidlich und verbotten Gesellschaften und Contrakt oder Bündnuß (als wir bericht) fürgenommen und aufgericht werden: das sollen und wollen wir, mit ihr der Churfürsten, Fürsten und andern Ständ Rath bey unsern h. Vatter dem Pabst, und Stul zu Rom, unsers besten Vermögens abwenden und fürkommen, auch darob und daran seyn, daß die vorgemeldten Concordata Principum

statt der hieneben bezeichneten Worte: und andern rc. war gesetzt: und anders wider gegebene Freyheit und erlangte Rechten rc.

In diesen kleinem Unterschied liegt eine wichtige Veränderung, die da beweist, daß man dem römischen Hof einen Schritt weiter verwilligen wollte; denn Carl mußte sich als Advocatus Ecclesiae der ganzen Geistlichkeit anzunehmen versprechen, davon wurde aber, nach dazwischen gekommener Kirchen Trennung der größte Haufen ausgeschlossen, und nur die edeliche Reichsständische Stifts-

und aufgerichte Verträg auch Privilegia und Freyheiten gehalten, gehandhabt, denen festiglich gelebt und nachkommen werde.

Stiftsgeistlichkeit und anders (unter welchem anders die Reichs-Prälaturen und Gotteshäuser gemeint seyn mögen) noch nicht unter den Kayserlichen Schutz begriffen; denn nun konnte der Kayser nicht mehr verbunden werden, die protestantische Geistlichkeit als ein annexum der Römischen Kirche in Schutz zunehmen, und der Kayser wollte sich auch nicht mehr dazu verbinden lassen; in den spätern Capitulationen entwickelte sich dieses noch näher. So ferne nun die protestantische Reichsstände hier den Satz gewonnen hatten, daß der Kayser nicht nothwendig Schutzherr der

der protestantischen Geistlichkeit, überhaupt betrachtet, seyn müsse, so ferne nahmen auch die katholische Reichsstände dieses zum dienlichsten an, und suchten ihre Mediatgeistlichkeit eben sowohl von der Kayserlichen Jurisdiction zu eximiren. Das scheint die wahre Moralität von der Variation zu seyn. Hierin liegt unfehlbar auch der Grund von den nachherigen Gränzirrungen zwischen der Kayserlichen und Päbstlichen Jurisdiction in geistlichen oder für geistlich gehaltenen Sachen, die auf den heutigen Tag noch nicht berichtigt sind. Wäre es möglich, daß die Protestantische Stän-

de und ihre Unterthanen sich entschliessen könnten, dem Kayser eben sowohl den Schutz der protestantischen Kirche anzuvertrauen, als sie das Präsidium des Corporis Evangelicorum dem katholischen Churfürsten von Sachsen anvertrauen; so würde vielleicht die Wahlkapitulation bey dieser Stelle wieder ihre vorige Ausdehnung erhalten, die sie unter Carln V. auf die ganze Geistlichkeit hatte, und welche der neuern Westphälischen Friedens-aequalitaet erst ihre vollkommene Ausbildung gegeben würde.

Kap.

Carl. V.

Kap. XVII.

Wir sollen und wollen auch die grossen Gesellschafften der Kaufsleut, Gewerbsleut, so bishero mit ihrem Gelt regiert, ihres Willens gehandelt, und mit Theurung dem Reich dessen Inwohnern und Unterthanen, merklichen Schaden, Nachtheil und Beschwerung eingeführt, einführen, und noch täglich thun gebähren, mit ihrer der Churfürsten, Fürsten und anderer Ständ Rath, wie dem zu begegnen, hievor auch bedacht und vorgenommen aber nicht vollstreckt worden, gar abthun.

Ferd. I.

Kap. XVI.

Hier ist nichts als die Zweideutigkeit geändert, da unter Gewerbsleute auch Handwerksleute verstanden werden könnten, da doch nur Negocianten gemeynet sind, deswegen hier das Kaufmanns-Gewerb von andern Gewerben contradistinguirt wird, durch die Formalien: die grossen **Gesellschafften der Kaufgewerbsleute**, so bishero rc. Eine andere Variation ist bey dem Schaden, der dem Reiche durch die Kaufleute zuerkennen gegeben werden wollte, daß das Reich sich nicht unmittelbar

telbar Schaden zufügen lassen, weil dieses, zumal wenn es durch Theurung geschieht, von der Polizey nicht geduldet sondern kriminel gestraft werden müßte; man druckte also hier, das was das Reich dabey empfindet, nicht mit Schaden, sondern mit Inconvenienz, Ungeschicklichkeit aus, und zwar also: mit Theurung viel ungeschicklichkeit dem Reich, dessen Innwohnern und Unterthanen aber &c.

Noch eine Variation ist angebracht, da neben den Churfürsten nicht die Fürsten noch besonders genennt, sondern unter

andern Ständen verstanden werden, welches jedoch vielleicht nur eine Bequemlichkeit des Schreibers gewesen seyn mag.

Kap. XVIII.

Wir sollen und wollen auch insonderheit, die weil teutsche Nation und das H. Röm. Reich zu Wasser und Land zum höchsten vor damit beschweret, nun hinfür keinen Zoll von neuem geben, noch einigen alten erhöhen, ohne besonder Rath Wissen Willen und zulassen der bemeldten Sechs Churfürsten, wie vor und öfft gemelt.

Kap. XVII.

unverändert.

Carl V.

Kap. XVIIII.

Und demnach etliche zeither die Churfürsten am Rhein mit viel und grossen Zollfreyungen über ihre Freyheit und in andere Weeg ersucht und beschwert worden, das sollen und wir als unträglich abstellen, fürkommen, und zumal nicht verhengen, noch zulassen, stärker mehr zu üben, noch zu geschehen.

Kap. XX.

Und insonderheit so sollen und wollen wir auch, ob einiger Churfürst, Fürst oder ander seiner Regalien Freyheit, Privilegien, Recht

Ferd. I.

Kap. XVIII.

ganz gleichförmig.

Kap. XVIIII.

auch gleichförmig biß auf einige wenige Varianten die hieneben mit Schwabacher Schrifft

Carl. V. | Ferd. I.

und Gerechtigkeit halber, das bey ihm geschwächt, geschmälert, gemindert, genommen, entzogen, bekümmert oder betrübt worden, mit seinem Gegentheil und widerwertigen zu gebührlichen Rechten kommen, fürzufordern unterstehen wollt, oder auch anhängig gemacht hätte, dasselbe und alle andere ordentliche schwebende Rechtertigung nicht verhindern, noch verbieten, sondern den freyen starken Lauff lassen.

Kap. XXI.

Wir sollen und wollen auch die Churfürsten,

Schrifft ausgedruckt sind, als:

und statt oder,

seine statt seiner,

Ihnen statt bey Ihnen,

geschmälert, genommen statt:

geschmälert, gemindert, genommen.

Kap. XX.

Auch nichts geändert, ausser einigen kleinen An-

Carl V.	Ferd. I.
Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und andere Ständ des Reichs selbst nicht vergewaltigen, solches auch nicht schaffen, sondern wo wir oder jemands anders zu ihnen allen oder einem insonderheit zu sprechen hätten, oder einige Forderung fürnemmen, dieselben sampt und besonder, Aufruhr, Zwitracht, und andern Unrath im H. Reich zu verhüten, auch Fried und Einigkeit zu erhalten, zur Verhör und gebührlichen Rechten stellen und kommen lassen, und mit nichten gestatten, in deren oder andern Sachen, darum sie ordent-	Unterschieden da statt sampt und besonders hier gesetzt ist: samt und sonders statt in deren oder andern hier: in denen oder andern

Carl V.	Ferd. I.
lich Recht leiden mögen, und des urbietig seyn, mit Raub, Nahme, * Brandfehden, Krieg, oder ander Gestalt zu beschädigen, anzugreiffen oder zu überfallen.	statt urbietig hier urbötig
Kap. XXII.	**Kap. XXI.**
Wir sollen und wollen auch fürkommen, und keineswegs gestatten, daß nun hinfüro hochs oder nieders Standts, Churfürsten, Fürsten oder andere, ohne Ursach, auch unverhört in die Acht oder Oberacht gethan, bracht und erkläret werde, sondern in solchem ordentlicher Proceß und des Heil.	auch unverändert, biß auf einige wenige Varianten: hinfüro jemands hohes oder nieder Standes Churfürst, Fürst, Stand oder andere, ohne Ursach, auch ohngehört 2c.

* Wegnehmung.

Carl V. | Ferd. I.

Röm. Reichs voraufgerichte Satzungen, in dem gehalten und vollzogen werden.

Kap. XXIII.

Und nachdem dasselbig Röm. Reich fast höchlich in Abnehmen und Geringerung kommen, so sollen und wollen wir, neben andern, die Reichs-Steuer der Stätt, und andere Gefäll in anderer Personen Händ gewachsen, und verschrieben, **wieder** zum Reich ziehen, und nicht gestatten, daß solches dem Reich und gemeinen Nutzen wider Recht und alle Billigkeit entzogen werde: es

Kap. XXII.

Auch wieder ohne Aenderung, biß auf folgende kleine Unterschiede: **das Römisch Reich Ringerung**

wiederum

Carl V. | Ferd. I.

were dann, daß solches mit rechtmeßiger Bewilligung der Sechs Churfürsten beschehen wäre.

Kap. XXIV.

Wann auch Lehen dem Reich und uns, bey Zeiten unserer Regierung eröffnet, und lediglich heimfallen werden, so etwas merkliches ertragen, als Fürstenthumb, Graffschaften, Herrschaften, Stätt und dergleichen, die sollen und wollen wir ferner niemand verleihen, sondern zu Unterhaltung des Reichs, unserer und anderer nachkommender König und Kayser be-

Kap. XXIII.

Ungeändert, biß auf die einzige Verschiedenheit des Ausdrucks:

Unserer und unserer nachkommender Könige

Carl V.	Ferd. I.
halten, entziehen, und incorporiren, bis so lang dasselbe Reich wieder zu Wesen und Aufnehmen kommet; doch uns, von wegen aller unser Erbland und sonst männiglich an seinen Rechten und Freyheiten unschädlich.	Könige oder Kayser ꝛc.
Kap. XXV.	**Kap. XXIV.**
Wo wir auch mit Rath und Hülf der Churfürsten, Fürsten und anderer Stände ichts gewinnen, überkommen oder zu Handen bringen, das sollen und wollen wir dem Reich zuwenden und zueignen, wo wir aber in solchem ohn der Churfürsten, Fürsten	Ohne Unterschied, biß auf die Stellen: anderer Stände des Reichs

Carl V. | Ferd. I.

und anderer Stand Wissen und Willens ichts vornehmen, darinnen sollen sie uns zu helfen unverbunden seyn, und wir nicht dester minder dasjenige, so wir in solchem erobert und gewunnen hätten oder würden, und dem Reich zustünde, dem Reich wieder zustellen und eignen.

nichts desto minder gewonnen

Kap. XXVI.

Wir sollen und wollen auch das, so durch die zween des H. Reichs Churfürsten und Vicarien, in mitler Zeit, so das vacirt, laut der gulden Bullen, und nach vermög des Reichs Ordnungen, gehandelt und

Dieser Artikel fiel in der Ferdinandischen Kapitulation natürlicher Weise weg, weil kein Vikariat zwischen dem Abtrit und Antrit des Reichs existirt hatte, sondern die Regierung

Carl V.	Ferd. I.
verliehen, genehme haben, auch confirmiren und ratificiren, in der allerbesten und beständigsten Form, wie sich dasselbe wohl geziemet und gebühret.	rung unmittelbar in Ferdinands Hände übergegangen war, oder weil er selbst Vicarius war, der mithin freylich seine Fakta als wirklicher Kayser vertreten mußte.
Kap. XXVII.	**Kap. XXV.**
Und nachdem im Reich bisher viel Beschwerung der Münz halben gewest, und noch seyn, wollen wir dieselben zum förderlichsten, mit Rath der Churfürsten, Fürsten und Ständ des Reichs zufürkommen, und in beständigliche **Ordnung** und Wesen zu stellen, **möglichen Fleiß** fürwenden.	Gleichlautend, biß auf die Ausdrücke: **beständige Ordnung** 2c. **möglichsten Fleiß** 2c.

Carl V. Kap. XXVIII.

Und insonderheit sollen und wollen wir uns auch keiner Succession, oder Erbschaft, des offt ernennten Röm. Reichs anmassen, unterwinden, noch in solcher Gestalt unterziehen, oder darnach trachten, auf uns selbst, unser Erben und Nachkommen, oder auf jemand anders unterstehen zu wenden, sondern wir, dergleichen unser Kinder, Erben und Nachkommenden, die gemeldten Churfürsten, ihre Nachkommen und Erben, zu jeglicher Zeit bey ihrer freyen Wahl, wie von Alters her auf sie kommen, die gulden Bull, Pabstliche Recht,

Ferd. I. Kap. XXVI.

Alles beybehalten, biß auf die beyden Worte: Kinder und Nachkommenden, davon jenes hier gar ausgelassen, dieses aber mit Nachkommen verwechselt worden. Die Auslassung des Worts Kinder mag ein blosser Schreibfehler seyn, weil es fast in allen folgenden Kapitulationen beybehalten wurde, bis auf unsre neuern Zeiten, da man freylich das Wort Kinder für Prinzen als zu gering nicht mehr gebrauchet.

Und denn noch den Zusatz vom Vikariat:

"bey ihrer freyen "Wahl und Vikariat ꝛc.

welches

Carl. V.

und ander Gesetz oder Freyheiten vermögen, so es zu Fällen käm, die Nothdurft und Gelegenheit erfodern wird, geruhiglichen bleiben und ganz ungetrangt lassen; wo aber dawider von jemands gesucht, gethan, oder die Churfürsten in dem getrungen würden, das doch keineswegs seyn soll, das alles soll nichtig seyn, und dafür gehalten werden.

Kap. XXVIIII.

Wir sollen und wollen auch unsern ersten Hof gen Nürnberg, in massen wie vor Alters im Reich herkommen ansetzen und ausschreiben.

Ferd. I.

welches eben deswegen eingerückt worden zu seyn scheinet, weil kein Vikariat vorausgegangen war, damit nicht daraus in der Folge ein nachtheiliger Schluß gezogen werden möchte

und dafür gehalten werden. Diese letzten Worte sind hier weggeblieben.

Kap. XXVII.

unverändert.

Es wird aber das folgende Kapitel zugleich angehängt, mit den Worten: auch uns zum besten befleissigen rc.

Carl. V.	Ferd. I.
Kap. XXX.	
Wir sollen und wollen Uns auch zum băldesten es móglich und fůglich, heraus in das Reich teutscher Nation persónlich fůgen, die Rómische Kónigliche Cron, wie uns als erwehlten Róml. Kónig wohl ziemt, empfahen, und anders so sich deshalben gebůhrt, thun auch unser Kóniglich Residenz, Anwesen und Hofhaltung in dem H. Róm. Reich Teutscher Nation, allen Gliedern, Stånden und Unterthanen desselben zu Ehren, Nutzen und Gutem, des mehrer Theils, so viel móglich, haben und	Es ist also hier alles weggelassen, was sich in der Carlischen Kapitulation auf seinen Aufenthalt in Spanien und auf die teutsche Kónigliche Krone, die Ferdinand schon hatte, bezog;

Von

Carl V.

halten; und nachfolgend so wir die Königliche Cron, wie obsteht empfangen haben, uns zum besten befleissigen die Kays. Cron auch in ziemlicher gelegener Zeit zum schiersten erlangen, und uns in dem allen dermassen erzeigen und beweisen, daß unserthalben an aller Möglichkeit kein Mangel gespürt und vermerkt werden soll.

Ferd. I.

Von hier an und den Worten: auch uns zum besten befleissigen — ist folgender Unterschied zu merken:

Die Kaiserl. Cron in ziemlicher gelegener Zeit zum schiersten zu erlangen, und alle und jede Churfürsten ihr Amt zu versehen, zu solcher Crönung thun erfordern; Uns auch in dem allen dermassen erzeigen, und beweisen, daß unserthalben an aller Möglichkeit kein Mangel verspüret oder vermerket werden soll.

Kap.

Carl. V.

Kap. XXXI.

Solches alles und jedes besonder, wie obstehet, haben wir obgemeldter Röm. König den gemeldten Churfürsten geredt, versprochen und bey unsern Röm. Ehren, Würden und Worten, im Nahmen der Wahrheit zugesagt, thun dasselbe auch hiemit und in Kraft dieses Brieffs, inmassen wir dann des einen leiblichen Eyd zu Gott und den Heiligen geschworen, dasselbe stet, fest und unverbrochenlich zu halten, dem treulich nachzukommen, nicht zu seyn, zu thun, nach zu schaffen, gethan werden, in er-

Ferd. I.

Kap. XXVIII.

Auch unverändert, biß auf die zwey wichtige Varianten: obgemelter Röm. Kayser und bey unsern Kayserlichen Würden; die da zu erkennen gaben, daß Ferdinand Kayser sey, er möge die Römische Cron empfangen oder nicht.

Carl V.

nige Weiß oder Weeg die möchten erdacht werden.

Kap. XXXII.

Wir sollen und wollen auch in dieser unser Zusagung, der gulden Bullen, des Reichs Ordnung und Gesetzen, so jetzo gemacht, oder künftiglich durch Uns, mit ihrer der Churfürsten und Fürsten, auch anderer Ständ des Heil. Reichs Rath möchten aufgerichtet werden, zuwider kein Rescript oder Mandat, oder ichts anders beschwerlichs, unverhörter Sachen ausgehen lassen, oder zu geschehen gestatten, in einige Weiß oder Weege.

Ferd. I.

Kap. XXVIIII.

Gleichlautend, biß auf folgende Unterschiede:

Die Worte: und Gesetzen, so jetzo gemacht, sind hier weggeblieben.

oder icht was anders beschwerliches ausgehen lassen

sonder alle Gefährde anstatt: in einige Weiß oder Weege

Kap.

Carl. V.

Kap. XXXIII.

Ob aber diesem oder andern vorgemeldten Artikuln und Puncten einigs zu wider erlangt, oder ausgehen wird, das alles soll kräfftlos, tod und ab seyn, in massen wir es auch jetzo alsdann und dann als jetzund hiemit cassiren, tödten, und abthun, und wo noth, der begehrenden Parthey derhalben nothdürftig Urkund und Brieflichen Schein zu geben, **die wir ihnen auch zu geben und widerfahren zu lassen** schuldig seyn sollen, argen List und Gefährd hierinnen ausgescheiden.

Ferd. I.

Kap. XXX.

Uebereinstimmend biß auf die hier ausgelassene überflüssige Worte:

die wir ihnen auch zu geben und wieder fahren zu lassen —

Kap.

Carl V.	Ferd. I.
Kap. XXXIV.	Kap. XXXI.

Des zu Urkund haben wir dieser Brief Sechs in gleicher Form und Laut gefertiget, und mit unsern Königlichen anhangenden Insiegel bekräftiget, und jeden obgemeldten Churfürsten einen überantwortet; Geben am dritten Tag des Monats Julii nach Christi Geburt funf zehenhundert und im Neunzehenden, unser Reiche des Römischen im Ersten und der Hispanischen im vierten Jahr

Ad Mandatum Regis proprium

Nicol. Ziegler.

Des zu Urkund haben wir dieser Briefe Sechs in gleichem Laut gefertiget, und mit unserm anhengenden Insiegel besiegelt, und jedem obgemelten Churfürsten einen zustellen lassen, der geben ist, in Unser und des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Mayn den 14. Tag des Monats Martii nach Christi unsers lieben Herrn Geburt tausend fünf hundert acht und funfzig, Unserer Reiche des Römischen, im XXIIX. und der andern im XXXIX. Jahre.

Ferdinand

Ad

Carl V.	Ferd. I.
Es hat aber der Kayser C. V. in Aachen die ganze Kapitulation in einem besondern Exemplar im J. 1520. zu Aachen ratificirt, und diese Ratifikations-Urkunde zwar nicht unterschrieben, aber doch, welches damals noch gewöhnlicher und bündiger als die Unterschrift war, besiegelt.	Ad Mandatum Domini electi Imperatoris proprium I. Ionas, Doctor, Vice-Canzler. H. Kirchschlager Ungelter von Wiesenhausen.
Sie verdienet zu Erhaltung des Zusammenhangs hier mitgetheilt zu werden:	
Wir Carl der Fünfte von Gottes Gnaden, erwehlter Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs rc. Bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Brief.	

Als

Carl V.

Als in dem nechst verschienen funfzehenhunderten und neunzehenden Jahr, nach Unser Wahl zum Römischen König, die Hochwürdigsten, Ehrwürdigen, Hochgebornen Fürsten, Matthaeus, der heiligen Römischen Kirchen Tituli S. Angeli Diacon-Cardinalis und Erzbischoff zu Salzburg; Friedrich, Pfalzgraf beym Rhein, Herzog in Bayern; Casimir, Marggraf zu Brandenburg; Eberhard, Bischoff zu Lüttich, Herzog zu Bouillon, und Graf zu Loß; Bernhard, Bischoff zu Trient; Heinrich, Graf zu Nassau, unsere liebe Freunde, Oheimen und Andächtigen; Auch die Wolgebornen und Edlen, Unsere Räthe und lieben Getreuen Maximilian von Bergen, Herr zu Siebenbergen, Cyprian von Serentein, Unser Tyrolischer Canzler; Paulus von Arnsdorf; Jacob Villinger; Nicolaus Zigler; und Johannes Renner, nach Vermögen Unsers Ihnen derhalben unter Unserm Insigel zugestelten völligen Gewalts, als Unsere Commissarien und Gewalthaber, sich mit dem Hochwürdigsten und Ehrwürdigen auch Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Albrechten (u. s. w. wie oben S. 236. 237 mit dem einzigen Unterschiede, daß, gleichwie dorten Cölln vor Trier, also auch hier Trier vor Cölln gesetzt ist) Unsern lieben Freunden, Neven,

Carl V.

Oheimen und Churfürsten; Gott dem Allmächtigen zu Lobe, dem Heil. Reich zu Ehren, und um gemeines Nutzens willen etlicher Artikel, Gedings und Pactsweise in Unserm Nahmen und an Unser statt vereiniget, bewilliget, vertragen, angenommen und zu halten zu gesagt haben, wie die alle in eine offene Form gestellet, und Ihnen unter Unsern Nahmen und angehenktem Insiegel übergeben seyn, also lautend:

Wir Carl der Fünfte, von Gottes Gnaden Erwählter Römischer König, * Erzherzog zu Oesterreich ꝛc. (folgt das ganze extensum der Wahlkapitulation vom 3. Jul. 1519.)

Und aber gedachte Unsere Commissarien und Gewalthabere, dabeneben berührten Unsern Freunden, Neven, Oheimen, und Churfürsten Zusage gethan, daß wir dieselben Artikel, so wir heraus in das Heilige Römische Reich kommen, persönlich erneuen, und mit unserm Eyd bestättigen, und bekräftigen sollen; daß wir demselben nach, jetzo in Unser An-

* Das war ein Compliment für den römischen Hof, den Carl gegen den Französischen zu gewinnen suchte, um dem Pabste stillschweigend beyzubringen, daß er die Rechte seines Vorfahrers Maximilians, sich erwählter Römischer Kayser zu schreiben mit desselben Tod für erloschen ansehen wolle, biß der Pabst ihm erst seine Zufriedenheit oder Bestätigung darüber mitgetheilt haben würde.

Ankunft in Teutsche Nation und vor empfangener Königlichen Krönung alle und jede Punct und Artikel, davon obgemelt, wie die durch dieselben Unser verordnete Commissarien und Gewalthaber, mit berührten Unsern Freunden, Neven und Oheimen, den Churfürsten betheidingt, bewilliget und angenommen, auch in unsern Nahmen und Siegel ausgegangen, und ihnen übergeben seyn, aus freyem gnädigem Willen itzo von neuen bewilliget und angenommen, auch in Unsern Nahmen und Siegel ausgegangen, und ihnen übergeben seyn, aus freyen gnädigen Willen itzo von neuen bewilliget, angenommen und zu halten, darzu auch sonst alles das zu thun, das Uns als Römischen König gebühret; zu Gott und den Heiligen geschworen haben, und thun das hiemit wissentlich in Kraft dieses Briefs, alle Argelist und Gefährde hierinn gänzlich ausgescheiden. Deszu Urkund haben wir Unser Insiegel an diesen Brief thun hencken, der geben ist ꝛc.

Eyd-Formul, welche Kayser Carl V. vor seiner Crönung zu Aachen in der Sakristey abgeschworen.

Wie wir mit Worten berichtet seyn, und die gestellten Artikel durch Unsere Commissarien auf

Unser Wahl, zu Frankfurt bewilliget und angenommen, inhalten, dem wollen wir Carol, erwehlter Römischer König 2c. also stät und getreulich nachkommen, und halten; auch sonsten alles thun, das Uns als Römischen König gebühret, Als uns Gott hel und die heiligen.

Auf eben diese Art Ungefähr mutatis mutandis beschwor auch Ferdinand seine Kapitulation zu Frankfurt, und nahm darauf als Kayser die Huldigung ein, um alles Verhältnis aufzuheben, das noch zu Carln V. irgend hätte übrig seyn mögen.

Zurück auf den Beschluß der Carlischen Regierungs-Epoche.

Mit der Huldigung Ferdinands hörten also die Verhältnisse des Reichs zu der Carlischen Regierung erst völlig auf. In dieser Rücksicht wollen wir auch hier diese dritte Fortsetzung beschliessen, um die folgende der Kapitulations-Erfüllungs-Geschichte Kaysers Ferdinands widmen zu können.

Ende der dritten Fortsetzung.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Springer, Johann Christoph Erich, 1727-1798

Die Wahlkapitulationen der römischen Kaiser und Teutschen Könige Forts.

Bd.: 3

Mietau u.a. 1774 - 1777

J.publ.g. 866 c-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10562315-0
VD18 14757648-004